

1000A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE SACHVERSICHERUNG (ABS) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Diese Bedingungen enthalten allgemeine Vertragsbestimmungen und gelten als Allgemeiner Teil für jene Sachversicherungssparten, die auf die Geltung der ABS besonders hinweisen.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss
Artikel 2	Gefahrerhöhung
Artikel 3	Sicherheitsvorschriften
Artikel 4	Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes
Artikel 5	Versicherungswert
Artikel 6	Mehrfache Versicherung
Artikel 7	Überversicherung, Doppelversicherung
Artikel 8	Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
Artikel 9	Sachverständigenverfahren
Artikel 10	Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht
Artikel 11	Zahlung der Entschädigung
Artikel 12	Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
Artikel 13	Form der Erklärungen
Artikel 14	Automatische Vertragsverlängerung
Artikel 15	Sanktionsklausel
Anhang	

ARTIKEL 1

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 16 bis 21 VersVG vom Vertrag zurücktreten und von der Verpflichtung zur Leistung frei werden.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrenumstände anzufechten, bleibt unberührt (§ 22 VersVG).

ARTIKEL 2

Gefahrerhöhung

1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form Anzeige zu erstatten.
2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

ARTIKEL 3

Sicherheitsvorschriften

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 1. beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.

3. Im Übrigen gelten § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen des Punktes 2. Anwendung.

ARTIKEL 4

Versicherungsperiode, Prämie, Beginn und Voraussetzungen des Versicherungsschutzes

1. Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres, und zwar auch dann, wenn die Jahresprämie vertragsgemäß in Teilbeträgen zu entrichten ist.
2. Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Steuern ist vom Versicherungsnehmer gegen Übermittlung der Polizze sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und Aufforderung zur Prämienzahlung zu zahlen.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie einschließlich Steuern rechtzeitig, das heißt innerhalb von 14 Tagen, oder ohne schuldhaften Verzug zahlt.
Die nähere Bestimmung des Beginns dieser Frist von 14 Tagen, die weiteren Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit bei Zahlungsverzug oder bei nur teilweiser Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, die Bestimmung des Beginns des Versicherungsschutzes bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung sowie weitere Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs sind in den §§ 38 und 39a VersVG geregelt.
4. Die nicht rechtzeitige Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie einschließlich Steuern berechtigt den Versicherer gemäß den Voraussetzungen des § 38 VersVG zum Rücktritt vom Vertrag.
5. Die Folgeprämien sind zu den jeweils vereinbarten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
Die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs mit Folgeprämien sind in den §§ 39, 39a und 91 VersVG geregelt.
6. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen (§ 40 Satz 1 VersVG).
Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt (§ 68 Abs. 2 VersVG).

ARTIKEL 5

Versicherungswert

1. **Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert**
 - 1.1. Als Versicherungswert von **Gebäuden** kann vereinbart werden:
 - 1.1.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten;
 - 1.1.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.1.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.
 - 1.2. Als Versicherungswert von **Gebrauchsgegenständen und Betriebseinrichtungen** kann vereinbart werden:
 - 1.2.1. der **Neuwert**.
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte;
 - 1.2.2. der **Zeitwert**.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt;
 - 1.2.3. der **Verkehrswert**.
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
 - 1.3. Als Versicherungswert von **Waren und Vorräten** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung** von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
 - 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Klausel** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Klausel** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs** die jeweils letzte amtliche Notierung vor Eintritt des Schadensereignisses,
 - sonstigen Wertpapieren der Marktpreis bei Eintritt des Schadensereignisses.
 - 1.5. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, **Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen u. dgl.** gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
 - 1.6. Als Versicherungswert **behördlich zugelassener Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie sonstiger, in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen** gilt der **Verkehrswert**.

2. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. gilt als Versicherungswert jedenfalls der **Verkehrswert**:
 - 2.1.1. bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei **beweglichen Sachen, die gewerbsmäßig verliehen werden**, z. B. Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 6

Mehrfache Versicherung, vereinbarter Selbstbehalt

1. Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.
2. Ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer einen Teil des Schadens selbst zu tragen hat (vereinbarter Selbstbehalt), darf er für diesen Teil keine andere Versicherung nehmen. Andernfalls wird die Entschädigung so ermäßigt, dass der Versicherungsnehmer den vereinbarten Teil des Schadens selber trägt.

ARTIKEL 7

Überversicherung, Doppelversicherung

1. Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Auch wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert übersteigt (Überversicherung), hat der Versicherer nicht mehr als die bedingungsgemäße Entschädigung zu erbringen.
2. Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert erheblich, können der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach § 51 VersVG eine Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.
3. Im Falle der Doppelversicherung gelten die §§ 59 und 60 VersVG.

ARTIKEL 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Entschädigung des Versicherers, wobei die Entschädigung für die unter jeder einzelnen Position der Police versicherten Sachen durch die für die betreffende Position angegebene Versicherungssumme begrenzt ist.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe die Bestimmungen über den Versicherungswert in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungsparte - Unterversicherung), wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Police gesondert festzustellen.
3. Ist bei einer Position der Police ausdrücklich „Erstes Risiko“ vermerkt, so werden Schäden bis zur der angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

ARTIKEL 9

Sachverständigenverfahren

1. Die Vertragspartner können in geschriebener Form vereinbaren, dass Ursache und Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt werden.
2. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
 - Art und Umfang der Fragestellungen an die Sachverständigen
 - Namen der Sachverständigen; jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellung zu treffen.
3. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
4. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
5. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Im Übrigen gilt § 64 Abs. 2 VersVG.
6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall nicht berührt.

ARTIKEL 10

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles, Obliegenheiten im Schadensfall; betrügerisches Verhalten, Schadensminderungspflicht

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadensfall frei.
2. Als Obliegenheit, deren Verletzung durch den Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass dem Versicherer im Zuge der Schadensabwicklung alle Angaben (auch mündliche) vollständig und wahrheitsgetreu zu machen sind.
3. Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.
4. Die Schadensminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG findet Anwendung.

ARTIKEL 11

Zahlung der Entschädigung

Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Schadensfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig. Es gilt § 11 VersVG.

Für die Zahlung der Entschädigung sind außerdem die in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen getroffenen speziellen Regelungen zu beachten (z. B. Wiederherstellungsklauseln in Neuwertversicherungen).

ARTIKEL 12

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Sofern in den Versicherungsbedingungen der betreffenden Sachversicherungssparte oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung keine abweichende Regelung getroffen ist, können nach Eintritt des Schadensfalls sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.
2. Die Kündigung ist jederzeit, jedoch nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.
Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.
Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
3. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Ablehnung des Entschädigungsanspruches mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

ARTIKEL 13

Form der Erklärungen

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ARTIKEL 14

Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

ARTIKEL 15

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 16.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat beim Abschluss des Vertrags alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Erheblich sind jene Gefahrumstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bestimmungen abzuschließen, einen Einfluss auszuüben. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und in geschriebener Form gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.
- (2) Ist dieser Vorschrift zuwider die Anzeige eines erheblichen Umstandes unterblieben, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige eines erheblichen Umstandes deshalb unterblieben ist, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis des Umstandes arglistig entzogen hat.
- (3) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Umstand kannte. Er ist auch ausgeschlossen, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist; hat jedoch der Versicherungsnehmer einen Umstand nicht angezeigt, nach dem der Versicherer nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt hat, so kann dieser vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Anzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig unterblieben ist.

§ 17.

- (1) Der Versicherer kann vom Vertrag auch dann zurücktreten, wenn über einen erheblich Umstand eine unrichtige Anzeige gemacht worden ist.
- (2) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit dem Versicherer bekannt war oder die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unrichtig gemacht worden ist.

§ 18.

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

§ 19.

Wird der Vertrag von einem Bevollmächtigten oder von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht abgeschlossen, so kommt für das Rücktrittsrecht des Versicherers nicht nur die Kenntnis und die Arglist des Vertreters, sondern auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers in Betracht. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeige eines erheblichen Umstandes ohne

Verschulden unterblieben oder unrichtig gemacht ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch ihm selbst ein Verschulden zur Last fällt.

§ 20.

- (1) Der Rücktritt ist nur innerhalb eines Monats zulässig. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt.
- (2) Der Rücktritt ist gegenüber dem Versicherungsnehmer zu erklären. Im Falle des Rücktrittes sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht in Ansehung der Prämie etwas anderes bestimmt, beide Teile verpflichtet, einander die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist von dem Zeitpunkt des Empfanges an zu verzinsen.

§ 21.

Tritt der Versicherer zurück, nachdem der Versicherungsfall eingetreten ist, so bleibt seine Verpflichtung zur Leistung gleichwohl bestehen, wenn der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 22.

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung über Gefahrumstände anzufechten, bleibt unberührt.

§ 23.

- (1) Nach Abschluss des Vertrags darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers weder eine Erhöhung der Gefahr vornehmen noch ihre Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- (2) Erlangt der Versicherungsnehmer davon Kenntnis, dass durch eine von ihm ohne Einwilligung des Versicherers vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, so hat er dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 24.

- (1) Verletzt der Versicherungsnehmer die Vorschrift des § 23 Abs. 1, so kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Beruht die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers, so muss dieser die Kündigung erst mit dem Ablauf eines Monats gegen sich gelten lassen.
- (2) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.

§ 25.

- (1) Der Versicherer ist im Fall einer Verletzung der Vorschrift des § 23 Abs. 1 von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall nach der Erhöhung der Gefahr eintritt.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Verletzung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Der Versicherer ist jedoch auch in diesem Fall von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die im § 23 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht wird und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, es sei denn, dass ihm in diesem Zeitpunkt die Erhöhung der Gefahr bekannt war.
- (3) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt auch dann bestehen, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 26.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 25 sind nicht anzuwenden, wenn der Versicherungsnehmer zu der Erhöhung der Gefahr durch das Interesse des Versicherers oder durch ein Ereignis, für das der Versicherer haftet, oder durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst wird.

§ 27.

- (1) Tritt nach dem Abschluss des Vertrags unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in dem der Versicherer von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt hat, oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Erhöhung bestanden hat.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat, sobald er von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erlangt, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu machen.
- (3) Ist die Erhöhung der Gefahr durch allgemein bekannte Umstände verursacht, die nicht nur auf die Risiken bestimmter Versicherungsnehmer einwirken, etwa durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, so erlischt das Kündigungsrecht des Versicherers nach Abs. 1 erst nach einem Jahr und ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

§ 28.

- (1) Wird die im § 27 Abs. 2 vorgesehene Anzeige nicht unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Erhöhung der Gefahr in dem Zeitpunkt bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist oder wenn die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Leistung des Versicherers gehabt hat.

§ 29.

Eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr kommt nicht in Betracht. Eine Erhöhung der Gefahr kommt auch dann nicht in Betracht, wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass das Versicherungsverhältnis durch die Erhöhung der Gefahr nicht berührt werden soll.

§ 30.

Die Vorschriften der §§ 23 bis 29 sind auch auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Erhöhung der Gefahr anzuwenden, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

§ 31.

- (1) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer nach den Vorschriften dieses Kapitels zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so steht dem Versicherer das Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für den übrigen Teil nur zu, wenn anzunehmen ist, dass für diesen allein der Versicherer den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.
- (2) Macht der Versicherer von dem Recht des Rücktrittes oder der Kündigung für einen Teil der Gegenstände oder Personen Gebrauch, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, das Versicherungsverhältnis für den übrigen Teil zu kündigen; die Kündigung kann jedoch nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluß der Versicherungsperiode erklärt werden, in welcher der Rücktritt des Versicherers oder seine Kündigung wirksam wird.
- (3) Liegen die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer wegen einer Verletzung der Vorschriften über die Erhöhung der Gefahr von der Verpflichtung zur Leistung frei ist, für einen Teil der Gegenstände oder Personen vor, auf die sich die Versicherung bezieht, so ist die Vorschrift des Abs. 1 auf die Befreiung entsprechend anzuwenden.

§ 33.

- (1) Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen.
- (2) Auf eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, wenn der Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalles nicht genügt wird, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern er in anderer Weise von dem Eintritt des Versicherungsfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 40.

Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie nur für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen. Die Möglichkeit für den Versicherer, sich für diesen Fall die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe (Geschäftsgebühr) auszubedingen (§ 1336 ABGB), bleibt unberührt.

§ 51.

- (1) Wenn die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses (Versicherungswert) erheblich übersteigt, kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.
- (2) Ist die Überversicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges verursacht oder ist sie die unvermeidliche Folge eines Krieges, so kann der Versicherungsnehmer das Verlangen nach Abs. 1 mit Wirkung vom Eintritt der Überversicherung ab stellen.
- (3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst am Schluss der Versicherungsperiode zu zahlen.
- (4) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag nichtig.

(5) Das Recht des Versicherungsnehmers, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

§ 59.

- (1) Ist ein Interesse gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem einzelnen Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden (Doppelversicherung), so sind die Versicherer in der Weise zur ungeteilten Hand verpflichtet, dass dem Versicherungsnehmer jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt, der Versicherungsnehmer aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann.
- (2) Die Versicherer sind nach Maßgabe der Beträge, deren Zahlung ihnen dem Versicherungsnehmer gegenüber vertragsmäßig obliegt, untereinander zum Ersatz verpflichtet. Ist auf eine der Versicherungen ausländisches Recht anzuwenden, so kann der Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer, für den das ausländische Recht gilt, vom anderen Versicherer nur dann Ersatz verlangen, wenn er selbst nach dem für ihn maßgebenden Recht zum Ersatz verpflichtet ist.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer eine Doppelversicherung in der Absicht genommen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

§ 60.

- (1) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch welchen die Doppelversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Doppelversicherung abgeschlossen, so kann er verlangen, dass der später abgeschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme, unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie, auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Doppelversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind jedoch in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer abgeschlossen worden, so kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.
- (3) Die Aufhebung oder Herabsetzung wird erst mit dem Ablauf der Versicherungsperiode wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht, die Aufhebung oder die Herabsetzung zu verlangen, erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Doppelversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 64.

- (1) Eine Vereinbarung, dass einzelne Voraussetzungen des Anspruchs aus der Versicherung oder die Höhe des Schadens in einem Schiedsgutachterverfahren durch Sachverständige festgestellt werden sollen, ist nur wirksam, wenn vorgesehen ist, dass der Sachverständige oder die Sachverständigen von einem unbeteiligten Dritten oder jeweils in gleicher Anzahl vom Versicherer und vom Versicherungsnehmer namhaft gemacht werden, wobei vorgesehen werden kann, dass diese Sachverständigen oder ein unbeteiligter Dritter einen Vorsitzenden zu bestimmen haben.
- (2) Die von dem oder den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Feststellung erfolgt in diesem Fall durch Urteil. Das gleiche gilt, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.
- (3) Sind nach dem Vertrag die Sachverständigen vom Gericht zu bestellen, so ist für die Bestellung das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Schaden entstanden ist. Durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Beteiligten kann die Zuständigkeit eines anderen Bezirksamtes begründet werden. Der Beschluss, durch den dem Antrag auf Bestellung der Sachverständigen stattgegeben wird, ist nicht anfechtbar.
- (4) Eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 abweicht, ist nichtig.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlass eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.

§ 91.

Bei der Gebäudeversicherung muss die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1000K — LAUFZEITVORTEIL

Aufgrund der vereinbarten Vertragsdauer entstehen kalkulatorische Kostenvorteile, die in der vereinbarten Prämie bereits berücksichtigt sind.

Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages entfällt die Grundlage für diese Prämienberechnung. Der Versicherungsnehmer ist daher zur Zahlung einer Nachtragsprämie verpflichtet, die sich wie folgt berechnet:

Vor Vollendung von zwei Jahren ab Vertragsbeginn beträgt die Nachtragsprämie 80 % einer Jahresprämie. Mit der Vollendung eines jeden weiteren Jahres verringert sich dieser Prozentsatz jeweils um 10 Prozentpunkte, sodass die Nachtragsprämie nach Vollendung des zweiten Jahres 70 % und nach Vollendung des dritten Jahres 60 % einer Jahresprämie beträgt u.s.w. Als Berechnungsgrundlage wird immer die zum Auflösungszeitpunkt nach Maßgabe des Vertrages aktuelle Jahresprämie herangezogen.

Eine Nachtragsprämie ist nicht zu bezahlen, wenn der Versicherer den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles kündigt.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1000S — SELBSTBEHALT – HAUSHALTSVERSICHERUNG

Es ist vereinbart, dass der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall zur Haushaltsversicherung den in der Police dokumentierten Selbstbehalt zu tragen hat.

Der Selbstbehalt gilt ausschließlich für die Haushaltsversicherung.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1004K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE HAUSHALT

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizza ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax und dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente und dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. -technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufes dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Betracht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis 10 % der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen innerhalb Österreichs gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion,
 - Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und
 - bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges
- mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest umschlossenen, ordnungsgemäß versperrten Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein.

Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumenlichkeiten

Wird die Wohnung im Falle eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall **pro Monat** auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung ist in solchen Fällen mit 50 % der Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH gelten die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
 - Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
 - Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie
- mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Übersicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstentschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämienfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS Bestätigung

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Polizza erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-) Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung / ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzte Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.
Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann.
Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch **EUR 100.000,-** begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Erweiterung zu Artikel 3 ABH gelten mitversichert:

- kleine Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine u. dgl. genutzt) im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- Spielplatzanlagen, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und Einfriedungen jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Sämtliche **andere** Gebäude und Nebengebäude am Grundstück sind nur über eine Gebäudeversicherung versicherbar.
Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN sechs aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu **50 %** der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.
Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

- einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
- einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**
- einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostensersatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,-** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit **20 %** der Haushalts-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ begrenzt und gilt im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme

Fahrräder

Abweichend von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH gelten Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dergleichen) sowie Fahrradanhänger im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme (ohne Limitierung) mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden am Brandherd selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3 ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Schäden durch Schneerutsch (Dachlawinen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Raureif und Eisregen (Raureif und Eisregen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umstürzenden Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2, sowie Punkt 6,4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLSVERSICHERUNG:

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder einer Kette gesicherten Elektrofahrrädern (E-Bikes) mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Rasenrobotern, Rasentraktoren, Aufsitzmähern und Pooltechnik (Poolrobotern, Poolsaugern und ähnliches) mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbel, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,00,-** davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehört, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,-**, davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,-**, je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
- durch Einbruchdiebstahl in Gebäude abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner und dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlusts eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt. 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhanden kommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zauns

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsort

Mitversichert sind mit versperren Fahrradschloss oder einer Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsort, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des versicherten Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen
Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist.

Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

Abweichend von Artikel 13, Punkt 2 ABH sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden **Kinder** (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** mitversichert, unabhängig von etwaigen anderen Nebenwohnsitzen und/oder einem eigenen Einkommen.

Andere Versicherungen gehen dieser Haftungserweiterung vor.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH, sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Jahres. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die Tätigkeit der Kinderbetreuung nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikum und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson.

1005A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG (ABH) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Sachversicherung finden die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zur Gänze Anwendung und auf die Haftpflichtversicherung nur die Artikel 1 bis 4 sowie 12 und 13 ABS.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

I. SACHVERSICHERUNG

- Artikel 1 Versicherte Sachen und Kosten
- Artikel 2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 3 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 4 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
- Artikel 6 Versicherungswert
- Artikel 7 Entschädigung
- Artikel 8 Unterversicherung
- Artikel 9 Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung
- Artikel 10 Sachverständigenverfahren

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Artikel 11 Versicherungsfall und Versicherungsschutz
- Artikel 12 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 13 Versicherte Personen
- Artikel 14 Örtliche Geltung der Versicherung
- Artikel 15 Zeitliche Geltung der Versicherung
- Artikel 16 Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes
- Artikel 17 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- Artikel 18 Obliegenheiten, Vollmacht des Versicherers
- Artikel 19 Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung
- Artikel 20 Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen
- Artikel 21 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNG

- Artikel 22 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- Artikel 23 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht
- Artikel 24 Sanktionsklausel
- Anhang

I. SACHVERSICHERUNG

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1 Versichert ist der gesamte Wohnungsinhalt des in der Polizza bezeichneten Risikoortes (Versicherungsort), welcher sich im Eigentum
 - 1.1.1 des Versicherungsnehmers, des Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten, der Kinder und anderer Verwandter, die im gemeinsamen Haushalt leben, befindet;
 - 1.1.2 fremder Personen – ausgenommen der Mieter, Untermieter und der gegen Entgelt beherbergten Gäste – befindet, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.
- 1.2 Zum Wohnungsinhalt gehören:
 - 1.2.1 alle dem privaten Gebrauch oder Verbrauch dienenden beweglichen Sachen; ausgenommen sind Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, Motorboote und Segelboote samt Zubehör, Luftfahrzeuge sowie Handelswaren (gewerblich genutzte Sachen) aller Art.

1.2.2 Privatvermögen:

Als Privatvermögen gelten somit Geld und Geldeswerte (ausgenommen Geschäfts- und Sammelgelder), Sparbücher, Schmuck, (Halb-) Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzensammlungen, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen. Für die Gefahr Einbruchdiebstahl bestehen – entsprechend der Art der Aufbewahrung – Entschädigungsgrenzen (siehe Artikel 2, Punkt 3.2.3).

Uhren bis zu einem Einzelwert von EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten IMMER als Gebrauchsgegenstände und unterliegen somit nicht den Verwahrungsvorschriften von Schmuck.

Uhren mit einem Einzelwert über EUR 10.000,- (ursprünglicher Anschaffungspreis) gelten als Schmuck – und müssen bei den Höchstgrenzen für Schmuck berücksichtigt werden.

1.2.3 folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör:

Malerei, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts und Armaturen. Diese gehören dann nicht zum Wohnungsinhalt, wenn sie sich in einem Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhaus befinden und der Wohnungsinhaber Eigentümer dieses Gebäudes ist.

1.2.4 Gebäudeverglasungen (auch Kunststoffverglasungen wie Plexi- und Acrylglas) des Versicherungsortes (ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3, sowie Glasdächer, Gewächshäuser, Abdeckungen oder Überdachungen aus Glas oder Kunststoff) bis zu einem Ausmaß von 10 m² pro Einzelscheibe bzw. Element.

1.2.5 Die Einrichtung von Fremdenzimmern innerhalb des Versicherungsortes bei nicht gewerbmäßiger Fremdenbeherbergung.

1.2.6 Antennenanlagen auch Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegel) am Versicherungsort, auch im Freien.

1.2.7 Fix montierte Gebäudebestandteile (z. B. Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos) sowie Sicherheitseinrichtungen (z. B. Außensirene, Kamera, Windwächter), welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

1.2.8 Postkästen, die sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden und/oder dieser für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung selbst aufkommen muss, sind mitversichert, sofern aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) keine Entschädigung verlangt werden kann.

2. Versicherte Kosten

2.1 Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadensereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

2.2 Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind versichert:

Kosten der Wiederherstellung beschädigter oder Wiederbeschaffung entwendeter Baubestandteile (z. B. Wohnungstür) oder Adaptierungen des Versicherungsortes, ausgenommen gemeinschaftlich genutzte Räume gemäß Artikel 3, Punkt 2.3.

2.3 Nur aufgrund eigener Vereinbarung können folgende Nebenkosten versichert werden:

2.3.1 **Feuerlöschkosten**, das sind Kosten für die Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Punkt 2.4.

2.3.2 **Bewegungs- und Schutzkosten**, das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.3.3 **Abbruch- und Aufräumkosten**, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort, und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

2.3.4 **Entsorgungskosten**, das sind Kosten für die Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3.5 **Reinigungskosten**, das sind Kosten für die Reinigung des Versicherungsortes nach einem Schadensereignis.

2.3.6 **Isolierkosten**, das sind die Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadensereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden. Sie sind insoweit versichert, als diese Maßnahmen behördlich angeordnet sind.

2.3.7 **Mehrkosten** durch Behandlung von gefährlichem Abfall und/oder Problemstoffen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung und/oder von kontaminiertem Erdreich sind, soweit sie im Rahmen versicherter Aufräumungskosten keine Deckung finden, mitversichert.

Unter "Behandlung" sind alle Maßnahmen zu verstehen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall, Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich ohne feste Rückstände zu beseitigen, zu verwerten oder deponiefähig zu machen.

Der gefährliche Abfall, die Problemstoffe und/oder das kontaminierte Erdreich müssen am Versicherungsort im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schadensereignis anfallen und Sachen betreffen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ausgenommen jedoch gewerblichen Zwecken dienende Gebäude, Einrichtungen, Waren und Vorräte.

Unter „kontaminiertem Erdreich“ ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktiven Sachen) aufgrund des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. 325/90 und/oder des Wasserrechtsgesetzes 1959, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, geboten ist.

Entstehen Kosten für die Behandlung von Erdreich oder von versicherten Sachen, die bereits vor Eintritt des

Versicherungsfalles kontaminiert waren (Altlasten), werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Bei verschiedenen, gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der Behandlung beschränkt sich die Haftung des Versicherers auf die kostengünstigste Abwicklung.

Die Kosten für die Behandlung von nicht versicherten Sachen, z. B. Wasser (inkl. Grundwasser) und Luft, werden nicht ersetzt, auch dann nicht, wenn sie mit versicherten Sachen vermischt werden.

2.4 Nicht versichert sind:

2.4.1 Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei der Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.4.2 Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

ARTIKEL 2

Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Versicherte Gefahren

1. Feuergefahren

1.1 **Brand:** Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).

Nicht versichert sind: Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder Rauch ausgesetzt werden oder in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden, Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen und Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes.

1.2 **Blitzschlag:** Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Sachen (direkter Blitzschlag)

Mitversichert sind:

Schäden durch indirekten Blitzschlag

Blitzschlagschäden sind auch solche Schäden, die an versicherten elektrischen Geräten und Einrichtungen durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlages entstanden sind.

Diese Haftungserweiterung gilt nicht für elektrische Maschinen, Apparate und elektrische Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken dienen (Ordination, Kanzlei, etc.).

1.3 **Explosion;** Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

1.4 **Flugzeugabsturz** ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, auch unbemannten Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teile oder Ladung.

Weiters sind auch Schäden durch Absturz oder Anprall von sonstige Himmelskörper (wie Satelliten, Asteroiden, Meteoriten und dergleichen) mitversichert.

2. Elementargefahren

2.1 **Sturm;** Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Spitzengeschwindigkeiten ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

2.2 **Hagel;** Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.3 **Schneedruck;** Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.

2.4 **Felssturz/Steinschlag;** Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.

2.5 **Erdrutsch;** Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.

2.6 **Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser** sind versichert, wenn das Wasser dadurch in ein Gebäude eindringt, dass feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren durch ein versichertes Schadensereignis beschädigt oder zerstört wurden;

2.7 **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist – auch nicht als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses, Schäden durch:

- Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung;
- Sog- oder Druckwirkungen von Luft- oder Raumfahrzeugen;
- Wasser und dadurch verursachten Rückstau.
- Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- Bodensenkung;
- dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse.

3. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht), einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus

3.1 **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn der Täter um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

3.1.1 durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht,

3.1.2 durch **Überwindung erschwerender** Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;

3.1.3 **einschleicht;**

- 3.1.4 durch Öffnen von Schlössern mittels **Werkzeugen oder falschen Schlüsseln** eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.)
- 3.1.5 **mit richtigen Schlüsseln** eindringt, die er sich durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 3.2 **Einbruchdiebstahl in ein versperrtes Behältnis** liegt vor, wenn ein Täter um darin versperrte Sachen zu entwenden
- 3.2.1 gemäß Punkt 3.1 einbricht und ein versperrtes Behältnis aufbricht oder mittels Werkzeugen oder falscher Schlüssel öffnet;
- 3.2.2 ein versperrtes Behältnis mit richtigen Schlüsseln öffnet, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder durch Schlüsselraub an sich gebracht hat.
- 3.2.3 Für Geld und Geldeswerte, Valuten, Sparbücher, Schmuck, (Halb-)Edelsteine, Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen gelten folgende Haftungsgrenzen im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme:
- 3.2.3.1 in – auch unversperrten – Möbeln oder in Safes ohne Panzerung oder freiliegend
- für Geld und Geldeswerte sowie für Sparbücher **EUR 2.000,-**
davon freiliegend **EUR 500,-**;
 - für Schmuck, (Halb-)Edelsteine und Edelmetalle, Briefmarken- und Münzsammlungen **EUR 15.000,-**
davon freiliegend **EUR 3.000,-**;
- Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.3.2 im versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (Sicherheitsklasse IV laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 0) insgesamt bis zu **EUR 30.000,-**.
Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.3.3 im versperrten Geldschrank mit besserem Sicherheitsgrad als unter Punkt 3.2.3.2 beschrieben oder im versperrten Mauer- (Wand-)safe mit mindestens Schlossschutzpanzer (Sicherheitsklasse IIIb und IIIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad EN 1) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**.
- 3.2.3.4 in Vollpanzerkassen mit besonderem Sicherheitsgrad (Sicherheitsklasse IIa bis IIc laut VSÖ-Zertifizierung oder Euro-Widerstandsgrad ab EN 2) insgesamt bis zu **EUR 65.000,-**.
Bei Erhöhung ist der Betrag in der Police ausgewiesen.
- 3.2.4 Diese Haftungsgrenzen gelten unabhängig davon ob ein oder mehrere Behältnisse des gleichen Widerstandsgrades vorhanden sind und auch dann, wenn mehrere Haushaltsversicherungen für denselben Haushalt bestehen.
- 3.3. **Einfacher Diebstahl**
Einfacher Diebstahl liegt vor, wenn der Täter versicherte Sachen entwendet, ohne dass ein Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 oder 3.2 vorliegt.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 400,-** für Geld und Geldeswerte und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit EUR 1.500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- 3.4 **Beraubung**
Beraubung liegt vor, wenn Sachen unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen oder andere Personen, die berechtigt in den versicherten Räumlichkeiten anwesend sind, weggenommen werden oder deren Herausgabe erzwungen wird.
- 3.5 Schäden durch **Vandalismus** (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 dieser Bedingungen in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.
- 3.6 **Nicht versichert sind:**
Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.
4. **Leitungswasser**
- 4.1 Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trink- und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.
- 4.2 Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser auf versicherte Sachen eintreten, das aus wasserführenden Anlagen, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen, Armaturen, angeschlossenen Einrichtungen austritt.
- 4.3 Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Flüssigkeiten auf versicherte Sachen eintreten, die aus Sprinkleranlagen, Fußboden-, Wand- oder Deckenheizungen sowie -kühlungen austreten.
- 4.4 Versichert sind auch Frostschäden an Heizungsanlagen, Bade- und Wascheinrichtungen, Klosetts, Armaturen und angeschlossenen wasserführenden Einrichtungen, wenn diese Sachen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3, zum Wohnungsinhalt gehören.
- 4.5 Folgeschäden durch undichte Silikonverfugungen
Folgeschäden am versicherten Wohnungsinhalt durch Austritt von Wasser durch undichte Silikonverfugungen (an Badewannen, Brausetassen, etc.) gelten mitversichert.
- 4.6 **Nicht versichert sind** – soweit nichts anderes vereinbart ist:
Schäden durch Grund- oder Hochwasser, Kondenswasser und/oder angereichertes Wasser (Sodawasser), Überschwemmung, Vermurung, durch Wasser aus Witterungsniederschlägen oder dadurch verursachten Rückstau, Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
5. **Glasbruch**

- 5.1 Versichert sind die durch Bruch entstandenen Schäden
- an den Gebäudeverglasungen (Einzelscheiben und Isolierglaselemente) gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.4
 - an Wandspiegeln,
 - an Möbel- und Bilderverglasungen
 - an Kochflächen (Cerankochflächen und Induktionskochfelder),
 - an Duschkabinen aller Art (auch gebogene),
 - Kunststoffverglasungen (wie Plexi- und Acrylglas) aller Art gelten dem Begriff Glas gleichgestellt.
- 5.2 **Mitversicherte Kosten:**
- 5.2.1 Die Kosten einer erforderlichen Notverglasung.
- 5.2.2 Die Kosten der behördlich auferlegten Behandlung von versicherten, zerbrochenen Glasscheiben (Entsorgungskosten) als gefährlicher Abfall bis zu 50 % des Glasersatzwerts.
- 5.2.3 Mehrkosten durch qualitative Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.
- 5.3 **Nicht versichert sind:**
- 5.3.1 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern (inkl. Sonnenbrillen), Glasgeschirr, Glaswaschbecken, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, Glasdächern, Glasbausteinen sowie Kunst- und Bleiverglasungen.
- 5.3.2 Jede Art von Verglasungen von Mediengeräten wie TV-Geräten, Bildschirmen, Laptops, Tablets, Handys und ähnliches.
- 5.3.3 Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen.
- 5.3.4 Schäden, die nur in einem Zerkratzen, Verschrammen bestehen.
- 5.3.5 Schäden an Fassungen und Umrahmungen.
- 5.3.6 Schäden, die beim Einsetzen, beim Herausnehmen oder beim Transport der versicherten Gläser entstehen.
- 5.3.7 Schäden, die durch Tätigkeiten an den versicherten Gläsern selbst, deren Fassungen oder Umrahmungen entstehen. Klarstellung: Schäden durch Reinigungsarbeiten sind jedoch versichert.

Versicherte Schäden

6. Versicherte Schäden:

Versichert sind Sachschäden, die

- 6.1 durch die **unmittelbare Einwirkung** einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
- 6.2 als **unvermeidliche** Folge eines Schadensereignisses eintreten;
- 6.3 durch **Abhandenkommen** bei einem Schadensereignis eintreten.
- 6.4 Bei **Hagelschäden** sind Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlages verursacht werden, versichert.

7. Nicht versicherte Schäden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- 7.1 Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 7.2 inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 7.3 allen mit den genannten Ereignissen (Punkt 7.1 und 7.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 7.4 Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 7.5 Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 7.6 Terrorausschluss:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.

Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

ARTIKEL 3

Örtliche Geltung der Versicherung

1. Der Versicherungsschutz gilt für den Wohnungsinhalt am in der Police bezeichneten Risikoort (Versicherungsort).
2. In **Mehrfamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
- 2.1 die Wohnung des Versicherungsnehmers.
- 2.2 Als Versicherungsort gelten auch die ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzten Abteile in Kellern, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
- Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
 - Kinderwagen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall; sowie

- sonstiger Boden- und Kellerkram.
- 2.3 Weiters gelten als Versicherungsort gemeinschaftlich genützte Räume wie Dachböden, Stiegenhäuser, Gänge, Abstellräume und dergleichen.
In diesen Räumen sind nur versichert:
 - Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche sowie
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
- 3. **In Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern** gelten als Versicherungsort:
 - 3.1. Sämtliche vom Versicherungsnehmer genutzten Räume des Wohngebäudes einschließlich Anbauten.
 - 3.2. Als Versicherungsort gelten auch die Nebengebäude am Versicherungsort wie Gartenhäuser, Schuppen, Garagen und dergleichen. In diesen Räumen sind nur versichert:
 - Möbel, Stellagen, Werkzeuge,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Kraftfahrzeug-Zubehör,
 - Reiseutensilien, Sportgeräte aller Art und Sportutensilien, Schlauchboote,
 - Wäsche, Lebensmittel, Wirtschaftsvorräte,
 - Kühl-, Waschgeräte und Heizmaterial,
 - nicht montierte Gebäudebestandteile wie Fliesen, Bodenbeläge, Tapetenrollen und ähnliches,
 - Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dgl.) und Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall; sowie
 - sonstiger Boden- und Kellerkram.
- 4. **Im Freien am Grundstück** des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert:
 - Gartenmöbel und Gartengeräte,
 - Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrische ohne Kennzeichen und Rollatoren),
 - Wäsche,
 - mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dgl.) und mit einem versperrten Schloss oder Kette gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,- pro Schadensfall.
- 5. **Definitionen im Rahmen dieser Bedingungen:**
 - **Gartenmöbel** sind Tische, Sessel, Liegen, Schirme, Griller, Wäschespinne, Gartenzwerge, fix montierte Zierbrunnen und ähnliches, bewegliche Blumengefäße und dergleichen
 - **Gartengeräte** sind Rasenmäher (inkl. Rasenroboter), Spaten, Rechen, Besen, Schaufel, Leiter, Gartenschlauch, Gartenduschen, Bewässerungscomputer, Solarmodul und dergleichen

Nicht versichert sind:
Planschbecken, Campingzelt, Partyzelt, Werkzeug, Geschirr, Besteck, Vasen, Windlichter und dergleichen.
- 6. **Für Fahrräder (auch E-Bikes und dergleichen) gilt:**
Der Teildiebstahl von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Fahrrädern sowie der Diebstahl von Akkus von mit einem versperrten Fahrradschloss oder Kette gesicherten Elektrofahrrädern ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Fahrräder sind generell nur versichert, soweit keine andere Versicherung (z. B. Fahrrad-Diebstahlversicherung, etc.) besteht und Entschädigung leistet.
- 7. **Außenversicherung**
Die Außenversicherung gilt innerhalb Europas (im geographischen Sinn), in einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island und für Sachen des Wohnungsinhaltes, die vorübergehend, aber nicht länger als sechs Monate in Gebäude verbracht werden.
Diese Außenversicherung ist mit 10 % der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags bzw. mit 10 % aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2, Punkt 3.2.3) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.
Schäden durch Einbruchdiebstahl sind nur in ständig bewohnten Gebäuden versichert.
Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.
Diese Außenversicherung gilt nicht für weitere Wohnsitze des Versicherungsnehmers und nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl.
7.1 Beraubung ist in dieser Außenversicherung auch außerhalb von Gebäuden versichert.
Die Ersatzleistung für die Beraubung ist mit 10 % der Haushaltsversicherungssumme des vorliegenden Vertrags, maximal jedoch **EUR 100.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.
- 8. **Bei Wohnungswechsel**
 - 8.1 **innerhalb von Österreich** gilt die Versicherung während des Umzuges, anschließend in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer unverzüglich in geschriebener Form zu melden.
Sollte diese Meldung unterbleiben, gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.
 - 8.2 Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich und gleichzeitiger Vertragsnovation auf die neue Risikoadresse ist der Versicherungsschutz zusätzlich auch für den bisherig versicherten Risikoort für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ab Gültigkeitsbeginn des neuen Vertrags vereinbart.
 - 8.3 Bei Wohnungswechsel **ins Ausland** gilt der Versicherungsschutz ausschließlich für den bisher versicherten Risikoort.

ARTIKEL 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Wenn die versicherten Räumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sind
 - 1.1 Eingangs- und Terrassentüren, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der versicherten Räumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Dies gilt nicht für Fenster, Balkontüren und sonstige Öffnungen, durch die ein Täter nur unter Überwindung erschwerender Hindernisse einsteigen kann.
Auch die Türen von Ersatzräumen (Keller, Dachboden, Garagen) sind bei Mehrfamilienhäusern versperrt zu halten. Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch „elektronische Sicherheitsschlösser“ mit Zahlencode oder Fingerprint und dgl., sofern dadurch eine Verriegelung erfolgt.
 - 1.2 Behältnisse für Geld, Schmuck und dergleichen ordnungsgemäß zu versperren;
 - 1.3 sämtliche vereinbarten Sicherungsmaßnahmen vollständig zur Anwendung zu bringen;
 - 1.4 Mauersafes (Wandsafes) müssen vorschriftsmäßig eingemauert sein. Maßgeblich sind die Einbauvorschriften der jeweiligen Sicherheitsklasse bzw. die Herstellerangaben.
Ebenso sind für alle Behältnisse die jeweiligen Herstellerangaben über die Bodenverankerung bzw. den ordnungsgemäßen Einbau des Wertschutzbehältnisses einzuhalten.
Eine entsprechende Konformitätserklärung ist dem Versicherer auf Verlangen zu übermitteln.
Bei nicht sachgemäßer Durchführung liegt jedoch im Versicherungsfall eine Obliegenheitsverletzung im Sinne dieser Bestimmung vor.
2. Werden die versicherten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind während der Dauer des unbewohnt Seins die wasserführenden Leitungen (Hauptkahn) abgesperrt zu halten.
Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. Begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten, etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.
3. Über Wertgegenstände wie Antiquitäten, Kunstgegenstände, Schmuck, Pelze, Teppiche, Sparbücher, Wertpapiere, Sammlungen und dergleichen sind zum Zweck des Nachweises im Schadensfall geeignete Verzeichnisse mit Wertangaben zu führen und gesondert aufzubewahren.
4. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Anlagen zu gestatten.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. **Schadensmeldung**
 - 1.1. Jeder Schaden ist unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
 - 1.2. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sowie Verlust oder Abhandenkommen versicherter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
 - 1.3. Bei Verlust von Sparbüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren eingeleitet werden.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
 - die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet.
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
 - 1.5. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.6. Der Versicherungsnehmer muss auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadenstag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Werts unmittelbar vor dem Schadensfall, auf seine Kosten vorlegen.
 - 1.7. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
 - 1.8. Der Versicherungsnehmer hat die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.
2. **Schadensaufklärung**
 - 2.1 Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

2.2 Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben.

3. Unterstützung bei Regress

3.1 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer im Zusammenhang mit allfälligen Regressen und den damit in Zusammenhang stehenden Bemühungen zu unterstützen; insbesondere auf Anfrage alle zweckdienlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 6

Versicherungswert

1. Als Versicherungswert des Wohnungsinhaltes gilt mit Ausnahme der Punkte 2 bis 4 dessen **Neuwert**. Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
2. Als Versicherungswert gelten bei
 - **Geld und Geldeswerten** der Nennwert,
 - **Sparbüchern ohne Losungswort** der Betrag des Guthabens bei Eintritt des Schadensereignisses,
 - **Sparbüchern mit Losungswort** die Kosten des Kraftloserklärungsverfahrens,
 - **Wertpapieren mit amtlichem Kurs die jeweils letzte amtliche Notierung** vor Eintritt des Schadensereignisses
 - **sonstigen Wertpapieren der Marktpreis** bei Eintritt des Schadensereignisses.
3. Als Versicherungswert von **Datenträgern** mit den darauf befindlichen Programmen und Daten gelten die **Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung**.
4. Bei **Sachen von historischem oder künstlerischem Wert**, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, gilt als Versicherungswert der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis einer Sache.
5. Bei der Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

ARTIKEL 7

Entschädigung

1. **Besondere Bestimmung zur Entschädigung**
 - 1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen wird der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses ersetzt.
 - 1.2 Bei Beschädigung werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.3 War der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses kleiner als 40 % des Neuwerts, wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.4 Für zerstörte oder entwendete **Sachen des täglichen Gebrauchs** werden die Kosten der Anschaffung neuer Sachen gleicher Art und Güte (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens) ohne Rücksicht auf die Höhe des Zeitwerts ersetzt.
Als Sachen des täglichen Gebrauchs gelten alle in Verwendung stehenden Sachen des Wohnungsinhaltes. Für alle anderen Sachen, insbesondere für den sogenannten Boden- und Kellerkram, sind weiterhin die Bestimmungen des Punktes 1.3 gültig.
 - 1.5 Für **Geld und Geldeswerte, Sparbücher und Wertpapiere** werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses, ersetzt.
 - 1.6 Für **Datenträger** werden die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung ersetzt, soweit die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.
 - 1.7 Bei **Tapeten, Malereien** sowie bei Wand- und Bodenbelägen aus textilen Materialien oder Kunststoff wird der Neuwert gemäß Punkt 1.1 bzw. die Reparaturkosten gemäß Punkt 1.2 ersetzt.
 - 1.8 Für **versicherte Kosten** (Artikel 1, Punkt 2) werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.
 - 1.9 Bei **Glasbruchschäden** werden neben den ortsüblichen Wiederherstellungskosten auch **erforderliche Notverglasungs- und Notverschalungskosten** ersetzt.
Mehrkosten, die aus der Inanspruchnahme eines Sofortdienstes entstehen, werden nicht ersetzt.
2. **Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung**
 - 2.1 Der **Wert verbliebener Reste** wird jedenfalls angerechnet.
 - 2.2 Für **abhandengekommene und später wiederherbeigeschaffte** Sachen gilt als vereinbart:
 - 2.2.1 Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet.
 - 2.2.2 Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.
 - 2.3 Bei **zusammengehörigen Einzelsachen** wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.4 Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

ARTIKEL 8

Unterversicherung

1. Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert des gesamten Wohnungsinhaltes. In diesem Fall wird die gemäß Artikel 7 ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert gekürzt.
2. Liegt Unterversicherung vor, wird sie auch für die Außenversicherung, die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl und einfachem Diebstahl sowie die versicherten Kosten wirksam.
3. Bei Einbruchdiebstahlschäden werden für die Ermittlung des Versicherungswertes von Wertsachen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3, höchstens die vereinbarten Entschädigungsgrenzen angewendet.
4. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherung auf „Erstes Risiko“ vereinbart ist.

ARTIKEL 9

Zahlung der Entschädigung, Zinsen, Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

1. **Zahlung der Entschädigung:**

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

 - 1.1 Bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwerts;
 - 1.2 bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens.
Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.
 - 1.3 Hinsichtlich der Fälligkeit der Entschädigung gilt § 11 VersVG, nach Maßgabe des Artikel 11 ABS in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 1.4 Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
2. **Wiederherstellung, Wiederbeschaffung**

Den Anspruch auf den die Zahlung gemäß Punkt 1. übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

 - 2.1 Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung von Sachen des Wohnungsinhaltes verwendet wird;
 - 2.2 die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt innerhalb eines Jahres ab dem Eintritt des Schadensereignisses.
 - 2.3 Der über die Zahlung gemäß Punkt 1 hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab zwei Wochen nach dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung versicherter Sachen gemäß den Punkten 2.1. bis 2.4. gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat und die Fälligkeit gemäß § 11 VersVG eingetreten ist.
 - 2.4 Der Zinssatz beträgt vier Prozent pro Jahr. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
 - 2.5 Die Anwendbarkeit des § 94 VersVG ist ausgeschlossen.
3. **Beschleunigte A-Konto Zahlung:**

Abweichend von Artikel 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigen-Gutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit einem Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen.
Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungsverpflichtung des Versicherers wird eine Akontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt (z. B. Bankgarantie).
Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung von etwaigen Sperrscheinberechtigten oder Vinkulargläubigern zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

ARTIKEL 10

Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadensereignisses sowie den Wert der Reste enthalten.
2. Auf Verlangen eines Vertragspartners muss auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

II. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

ARTIKEL 11

Versicherungsfall und Versicherungsschutz

1. **Versicherungsfall**
 - 1.1 Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem privaten Risikobereich (siehe Artikel 12, Punkt 1) entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2 **Serienschaden**
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. **Versicherungsschutz**

- 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts (in der Folge kurz „Schadensersatzverpflichtungen“ genannt) erwachsen;
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikels 16, Punkt 5.
 - 2.2. Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3. Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.
- 3. Reine Vermögensschäden**
- 3.1. Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:
 - 3.1.1 Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind noch sich aus solchen Schäden herleiten.
 - 3.1.2 Versicherungsfall ist ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.3 Abweichend von Artikel 14 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Police vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruches in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt.
 - 3.1.4 Abweichend von Artikel 15 besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
 - 3.1.5 Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

ARTIKEL 12

Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal;
 - 1.2 aus der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen – ausgenommen Kraft- und Wasserfahrzeuge – der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste sowie auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.4 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.5 aus der Haltung und Verwendung von motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 4.3;
 - 1.6 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen der Jagd;
 - 1.7 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.8 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde;
Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtungen des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
 - 1.9 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten;
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen;
 - 1.11 aus der Haltung und Verwendung von
 - Flugobjekten, die nicht selbstständig im Fluge verwendet werden können (d. h. nicht motorisch angetrieben sind)
 - Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Fluge verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 17, Punkt 4.1 und 4.2.
2. Für Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers gemäß Punkt 1, welche bei Tätigkeiten im Auftrag oder in Erfüllung einer sonstigen Verpflichtung gegenüber einem Dritten entstehen, gilt der Versicherungsschutz subsidiär zu etwaigen

anderen Versicherungen. D. h. kein Versicherungsschutz besteht somit, wenn Versicherungsschutz für solche Ereignisse insbesondere aus einer Vereins-, Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung des Dritten verlangt werden kann.

3. Versichert sind im Rahmen des privaten Risikobereichs gemäß Punkt 1 auch Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 19 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten am Versicherungsort.

ARTIKEL 13

Versicherte Personen

Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen

1. des mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
2. der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs, etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen;
3. von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.

ARTIKEL 14

Örtliche Geltung der Versicherung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetretene Versicherungsfälle.

ARTIKEL 15

Zeitliche Geltung der Versicherung

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38, 39 und 39a Vers.VG) eingetreten sind. Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Schadensereignis geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt, besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.
3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 16

Summenmäßiger Umfang des Versicherungsschutzes

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikels 11, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des

Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.

5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.

Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadensersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 17

Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 11 fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 4.1 Luftfahrzeugen,
 - 4.2 Luftfahrtgeräten und Flugmodellen
 - 4.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle. Die Begriffe Luftfahrzeug, Luftfahrtgerät und Flugmodell sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl.Nr.253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl.Nr.267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
5. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
 - 5.1 dem Versicherungsnehmer selbst;
 - 5.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte/eingetragener Partner/Lebensgefährte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt).
 - 5.3. Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften.
6. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 7.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, gepachtet haben;
 - 7.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, sei es auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung (ausgenommen Sachen der Logiergäste gemäß Artikel 12, Punkt 1.2);
 - 7.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 7.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 7.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
8. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.).

9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
10. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

ARTIKEL 18

Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers

1. Obliegenheiten
Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
 - 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdrohend.
 - 1.2 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.3 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar sind insbesondere anzuzeigen:
 - 1.3.1 der Versicherungsfall;
 - 1.3.2 die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.3.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person;
 - 1.3.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
 - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.4.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.4.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.4.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadensersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 19

Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung gemäß Artikel 12, Punkt 3 – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 17, Punkt 8 findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 11, Punkt 1, die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 15, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2. Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 14, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind.
 - 3.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Artikel 15 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird.

Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte. Artikel 15, Punkt 2, findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheit

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet, umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen. Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

ARTIKEL 20

Verpfändung und Abtretung von Versicherungsansprüchen

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 21

Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 22

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles

1. Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
2. Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 500,- übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
3. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
4. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 23

Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

ARTIKEL 24

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 11.

- (1) Geldleistungen des Versicherers sind mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen fällig.
- (2) Sind diese Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles nicht beendet, so kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.
- (3) Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers gehindert ist.
- (4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, ist unwirksam.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 61.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1005K – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG DECKUNGSVARIANTE HAUSHALT EXTRA

INHALTSVERZEICHNIS

- Allgemeine Bestimmungen
- Spezielle Deckungsverbesserungen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Police ausgewiesenen Haushaltsversicherungssumme begrenzt.

Rauchwarnmelder

Das Nichtvorhandensein von Rauchwarnmeldern in den gemäß Artikel 3, Punkt 2.1 und Punkt 3.1 ABH versicherten Räumen des Gebäudes stellt im Schadensfall nur dann eine Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne des Artikel 3 ABS dar, sofern die Anbringung von Rauchmeldern im Vertrag vereinbart ist.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH – Fassung 2018) sind obligatorisch mitversichert:

Privat genutzte Computersoftware

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 7 Punkt 1.6 ABH sind auch die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installationskosten der privat genutzten, im Handel erhältlichen, Computersoftware mitversichert, sofern diese durch ein ersatzpflichtiges Schadensereignis im Umfang des Artikel 2 ABH ganz oder teilweise zerstört wurde.

Nicht versichert sind die Kosten der Wiederherstellung oder -beschaffung von beschädigten oder vernichteten individuellen Programmen und Datenbeständen bzw. die daraus resultierenden Folgeschäden.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Inhalt von Aquarien

Schäden am Inhalt von Aquarien (Pflanzen und Tiere) infolge Bruchs der Verglasung oder unvorhergesehenem Austritt von Wasser sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Neubepflanzung von Pflanzen auf Balkonen und Terrassen

Werden bei einem versicherten Ereignis gemäß Artikel 2 ABH die Blumengefäße durch Bruch dauerhaft beschädigt, sind die Kosten für erforderliche Neubepflanzungen (Blumen, Sträucher, Gemüsepflanzen) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 300,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mitversicherung von Büro- und Ordinationseinrichtungen

Die Einrichtungen von Büros (einschließlich Büromaschinen, Computer inklusive handelsüblicher Software, Kopiergeräte, Fax und dgl.) und Ordinationen (inklusive Instrumente, Heilbehelfe, Medikamente und dgl.) sind mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befinden, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen.

Die zur zahnärztlichen bzw. -technischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Bei den versicherten Einrichtungen, die ausschließlich der Ausübung eines Berufes dienen, sind Schäden durch indirekten Blitz, das sind Schäden durch Überspannung bzw. Induktion infolge eines Blitzschlags abweichend von Artikel 2, Punkt 1.2 ABH mitversichert.

Die Ersatzleistung für Schäden durch indirekten Blitz ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nicht versichert ist, wenn Sachen eines Kunden durch einfachen Diebstahl entwendet werden.

Für fremdes Eigentum besteht kein Versicherungsschutz.

Schäden am Hausrat durch Transportmittelunfall bei der Übersiedlung

In Erweiterung von Artikel 1 und 3 ABH ist bei der Übersiedlung im Zuge eines Wohnungswechsels der Transport des versicherten Hausrats in einem Kraftfahrzeug innerhalb Österreichs inkl. Grenzverkehr ins Ausland bis max. 50 km Luftlinie mitversichert.

Versichert sind Schäden am versicherten Hausrat durch Verlust oder Beschädigung durch

- Transportmittelunfall,
- Brand, Blitzschlag, Explosion und
- Einbruchdiebstahl in das Fahrzeug

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung erleidet.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Transportmittel vom Versicherungsnehmer oder einer von ihm beauftragten Privatperson gelenkt wird und der Lenker im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung ist. Weiters muss bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 Abs.3 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung umgehend eine polizeiliche Unfallmeldung erfolgen.

Die Verschuldensfrage bezüglich des Unfallhergangs bleibt bei der Beurteilung des Entschädigungsanspruches außer Acht.

Nicht versichert sind jedoch Schäden die dadurch entstehen, dass der Lenker des Transportfahrzeuges den Unfall vorsätzlich herbeiführt oder sich zum Zeitpunkt des Unfalls in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand befindet.

Hausrat im Kellerabteil

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 2.2 ABH ist der gesamte im Kellerabteil (versperrt mit Sicherheitsschloss oder Sicherheitsvorhängeschloss) gelagerte Wohnungsinhalt gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 ABH mitversichert.

Nicht versichert sind Wertsachen wie Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzensammlungen sowie Pelze, echte Teppiche, Kunstgegenstände, Antiquitäten sowie Unterhaltungselektronik.

Kosten für die Zwischenlagerung

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH sind die notwendigen Kosten für die einmalige Zwischenlagerung der versicherten Sachen in externen Lagerräumlichkeiten innerhalb Österreichs bis **20 %** der Haushaltsversicherungssumme für max. zwölf Monate mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat studierender Kinder

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt für Kinder des Versicherungsnehmers oder seines mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners, Lebensgefährten für die Dauer der Ausbildung der Kinder (z. B. als Lehrlinge oder Studenten) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Außenversicherung ganzjährig innerhalb Europas.

Der Hausrat von Kindern in Ausbildung ist somit in angemieteten Wohnräumen in ständig bewohnten Gebäuden mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 15.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Hausrat in privaten Kraftfahrzeugen

In Erweiterung von Artikel 3 ABH ist der gemäß Artikel 1, Punkt 1.1 und Punkt 1.2.1 ABH versicherte Hausrat auch in privaten Kraftfahrzeugen (weltweiter Geltungsbereich) gegen Schäden durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion
 - Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug und
 - bei Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges
- mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Nicht versichert sind das Kraftfahrzeug, der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen, Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle, Pelze, Antiquitäten, Briefmarken- und Münzsammlungen, Schlüssel und Gegenstände mit vorwiegendem Kunstwert.

Bezüglich Einbruch-Diebstahl gelten folgende Verwahrungs- und Sicherheitsvorschriften:

Die versicherten Sachen müssen sich in einem allseits fest umschlossenen, ordnungsgemäß versperrten Kraftfahrzeug befinden und/oder in durch Verschluss gesicherten Behältnissen sein.

Elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Navigationsgeräte, Laptop und dergleichen müssen im Kofferraum oder falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden.

Kinderwagen und Krankenfahrstühlen

In Erweiterung des Artikels 3, Punkt 4 ABH sind Kinderwägen und Krankenfahrstühle (auch elektrisch betriebene) innerhalb Österreichs, wo immer befindlich, gegen Schäden durch Feuer und Diebstahl mitversichert.

Schäden durch Diebstahl müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Mehrkosten für Ersatzräumenlichkeiten

Wird die Wohnung im Falle eines ersatzpflichtigen Schadensereignisses gemäß Artikel 2 ABH so beschädigt, dass die Beschränkung auf allenfalls benutzbar gebliebene Räumlichkeiten nicht zugemutet werden kann, so werden die nachweislich aufgewendeten Kosten abzüglich der ersparten Miete für

- Hotelzimmer
- Zimmer in einer Pension oder
- einer Ersatzunterkunft

jeweils ohne Verpflegung ersetzt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall pro Monat auf „Erstes Risiko“ begrenzt, maximiert mit **EUR 10.000,-**.

Die Entschädigung wird nur für die Dauer der tatsächlichen Unbenutzbarkeit der Wohnung, längstens jedoch bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nach dem Eintritt des Schadensfalles gewährt.

Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Benutzer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Besteht für das versicherte Risiko auch eine Eigenheimversicherung, kann diese Deckung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Deckung bei „grob fahrlässiger Herbeiführung“ des Versicherungsfalles (Schadens) in der Haushaltsversicherung

Bei Sachschäden durch die gemäß Artikel 2 ABH versicherten Gefahren verzichtet der Versicherer im Falle grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadens) auf den Einwand der Leistungsfreiheit gemäß Artikel 10, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Handlungen oder Unterlassungen, bei welchen der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde, werden dem Vorsatz gleichgehalten und sind somit vom Versicherungsschutz nicht umfasst.

Die Versicherungsleistung je grob fahrlässig herbeigeführten Schaden ist mit der vereinbarten Inhaltsversicherungssumme begrenzt. Davon unberührt bleiben sämtliche sonstigen Einwände der Leistungsfreiheit des Versicherers, insbesondere wegen Verletzungen der vereinbarten Sicherheitsvorschriften, Obliegenheiten und Gefahrenerhöhungen.

Die Bestimmungen des § 67 Abs. 2 VersVG (Regressverzicht des Versicherers) erstrecken sich auch auf alle am Risikort (versicherte Wohnung) lebende Personen.

Notfallhilfe

Nach einem versicherten Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH gelten die Kosten für Information und Organisation sowie die Kosten für Professionisten für

- Sanierer und Gebäudereiniger nach Feuer- oder Wasserschäden,
 - Tischler oder Schlosser nach versuchtem oder vollbrachtem Einbruchdiebstahl,
 - Glaser für die dringend notwendige Reparatur von Fenstern und Türen ins Freie
- mitversichert. Der Kostenersatz für die obigen Positionen erfolgt gemäß den Versicherungsbedingungen.

Bei Versicherungsverträgen mit Selbsthaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt zum Abzug.

Summenausgleich zwischen mehreren Wohnungen

Falls Versicherungssummen einzelner beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge des Versicherungsnehmers den Versicherungswert übersteigen (Übersicherung), werden die übersteigenden Summen auf den vom Schadensfall betroffenen Haushaltsversicherungsvertrag des Versicherungsnehmers übertragen, zu dem nach Berücksichtigung einer etwaig beanspruchbaren Vorsorgeversicherung Unterversicherung besteht.

Bei Inanspruchnahme des Summenausgleichs im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, eine Anpassung aller beim Bestandsversicherer bestehenden Haushaltsversicherungsverträge, unter Berücksichtigung des jeweiligen tatsächlichen Versicherungswertes, durchzuführen.

Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Gesamtversicherungssumme, jedenfalls nicht für etwaige Zusatzpakete, die Außenversicherung, vereinbarte Sublimits (Höchstentschädigungssummen) sowie Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Der prämiensfreie Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit kann unter folgenden Voraussetzungen in Anspruch genommen werden. Er muss schriftlich und unter Vorlage folgender Unterlagen verlangt werden:

- Kündigungsschreiben des bisherigen Arbeitgebers
- AMS Bestätigung

Die Prämienbefreiung kann nur bei Arbeitslosigkeit des in der Polizzae erstgenannten Versicherungsnehmers in Anspruch genommen werden. Weitere Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Prämienbefreiung.

Prämienfreien Versicherungsschutz genießen Arbeiter und Angestellte, wenn sie mindestens 24 Monate ununterbrochen beim selben Arbeitgeber für mindestens 18 Wochenstunden sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren und unverschuldet gekündigt wurden.

Karenzzeit (Wartezeit)

Wenn die Arbeitslosigkeit mindestens sechs Monate (= Karenzzeit) andauert hat, werden einmalig sechs Monatsprämien auf den Haushaltsversicherungsvertrag gutgeschrieben, eine (Bar-) Auszahlung ist ausgeschlossen.

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Arbeitslosigkeit, die innerhalb von 24 Monaten ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung / ab Einschluss der Prämienbefreiung bei Arbeitslosigkeit in einen bestehenden Vertrag eintritt oder zu diesen Zeitpunkten bereits bestand.

Gegenstände aus der hauptberuflichen Tätigkeit

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1 ABH sind im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit genutzten Handelsware in der versicherten Wohnung mitversichert. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 750,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachschäden durch Einsatzkräfte

Sachschäden an den versicherten Sachen (inkl. Wohnungstür) in Folge eines Einsatzes (Polizei, Feuerwehr, Rettung, Hilfsorganisationen etc.) gelten als mitversichert, sofern ein Fehlalarm eines Feuer-, Rauch- oder Wassermelders oder eine Alarmanlage den Einsatz ausgelöst hat und der Schaden nicht durch das Einsatzorgan übernommen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall und pro Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt!

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines ersatzpflichtigen Schadensfalles gemäß Artikel 2 ABH übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendiger Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten. Die Ersatzleistung ist mit EUR 2.000,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Weltweite Außenversicherung

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 7 ABH gilt die Außenversicherung weltweit.

Diese Außenversicherung ist mit **20 %** der Versicherungssumme bzw. mit **20 %** aller Entschädigungsgrenzen (insbesondere Artikel 2 Punkt 3.2.3. ABH) beschränkt, und gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung erlangt werden kann. Beraubungsschäden gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH sind ebenfalls mit **20 %** der Versicherungssumme, maximal jedoch **EUR 100.000,-** begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sachen im Freien

In Abänderung zu Artikel 3, Punkt 4 ABH sind im Freien am Grundstück des Versicherungsortes mitversichert:

- **Alle unbeweglichen Sachen** (ausgenommen sämtliche Gebäude bzw. Nebengebäude) am Grundstück **im Rahmen der Versicherungssumme** wie gemauerte Griller, Pergolen, Gartenlauben, Gartenpavillons, Brunnenanlage und dergleichen sowie kleine Garten- und Werkzeughütten (auch als Wellnesseinrichtung wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabine und dergleichen genutzt). Sämtliche andere Gebäude und Nebengebäude am Grundstück sind nur über eine Gebäudeversicherung versicherbar.
- **alle Sachen, die für den dauerhaften Verbleib** im Freien gedacht sind, **im Rahmen der Versicherungssumme** wie Grillküchenblöcke, Terrassenheizungen, Gartenboxen, Gartentrühen, Müllentsorgungsanlagen und dergleichen
- **Spielplatzeinrichtungen**, die vom Hersteller für die dauerhafte Aufstellung im Freien vorgesehen sind und **Einfriedung** jeglicher Art im Eigentum des Versicherungsnehmers am Grundstück des Versicherungsortes. Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.
- **Kulturen**, das sind Bäume und Sträucher (ausgenommen Waldbestände) die bei einem versicherten Ereignis dauerhaft beschädigt wurden inkl. Entsorgungskosten.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgenommen bleiben Wertgegenstände, Pelze, Zelte, Glashäuser und Swimmingpools aller Art.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung (insbesondere aus einer bestehenden Gebäudeversicherung) Entschädigung verlangt werden kann.

Bankschließfächer (bzw. Schließfächer in Tresorräumen) innerhalb Österreichs

Unter der Voraussetzung, dass der Tresorraum eine Widerstandsklasse von mindestens Euro-Widerstandsgrad EN sechs aufweist, ist der Inhalt von Bankschließfächern (bzw. Schließfächern in Tresorräumen) gegen die versicherten Gefahren (gemäß Artikel 2 ABH) bis zu 50 % der Haushaltsversicherungssumme des gegenständlichen Vertrags mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Psychologische Betreuung

Es werden die Kosten für die psychologische Beratung durch einen autorisierten Psychologen nach:

- einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH),
- einem versicherten Feuerschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 1 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**,
- einem versicherten Elementarschaden (im Sinne des Artikel 2, Punkt 2 ABH) mit einer Schadenshöhe von mindestens **EUR 10.000,-**

ersetzt.

Der Versicherungsschutz gilt für den Versicherungsnehmer und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Kostenersatz für maximal drei Beratungen zu je **EUR 300,-** pro Person.

Die Ersatzleistung ist insgesamt mit **EUR 900,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Nebenkosten

Die Entschädigung für Kosten gemäß Artikel 1, Punkt 2.3.1 bis 2.3.7 ABH ist gesamt mit 20 % der Haushalts-Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ begrenzt und gilt im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme

Fahrräder

Abweichend von Artikel 3, Punkt 2.2, 2.3, 3.2 und 4 ABH sind Fahrräder (auch E-Bikes, E-Scooter und dergleichen) sowie Fahrradanhänger im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme (ohne Limitierung) mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR FEUERVERSICHERUNG

Brandherd

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden an der Brandursache selbst mitversichert.

Schäden durch Verpuffung

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH gilt Verpuffung in Öfen (auch Kachelöfen) ebenfalls als Explosion und Folgeschäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.3 ABH sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Sengschäden

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Schäden durch Einwirkung von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen ohne dass ein Brand entsteht, mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Nicht versichert sind:

Sengschäden, die durch Trocknen von Sachen jeder Art, den Verbrauch von Tabakprodukten sowie Schäden an Verkabelungen verursacht werden.

Folgeschäden durch Ruß oder Rauch

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 ABH sind Folgeschäden durch Ruß und Rauch mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Als Rauch- bzw. Rußschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauchs entstehen.

Schäden durch Überspannung

Schäden durch Überspannung (Steigerung oder Abfall der Stromspannung durch den Netzbetreiber verursacht) an privat genutzten, elektrischen Geräten gelten mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt **EUR 150,-**.

Schäden durch Implosion

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 1 ABH gelten Schäden durch Implosion mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Eine Implosion ist der plötzliche Zusammenbruch eines Objekts infolge eines Außendrucks, der größer als der Innendruck ist, oder anderer Kräfte, die unausgeglichen auf die Objektmittle hin wirken.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERTUNGEN ZUR STURMVERSICHERUNG

Schäden durch Schneerutsch (Dachlawinen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von Dachlawinen (das ist das Abgleiten von Schnee- und/oder Eismassen von Dächern) verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Schäden durch Eisrutsch (Raureif und Eisregen)

Schäden an den in den Versicherungsräumlichkeiten und im Freien am Grundstück versicherten Sachen, die durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Massen von Raureif und Eis bzw. durch Eisregen verursacht werden, sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Folgeschäden durch Eisdruck

Folgeschäden an versicherten Sachen aufgrund von durch Eisdruck umstürzenden Bäumen, Ästen, Masten und dergleichen sind mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 10.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Optische Schäden

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 2.2, sowie Punkt 6.4 ABH werden die nachweislich durch die direkte Einwirkung von Eiskörnern an versicherten Gebäudebestandteilen gemäß Artikel 1, Punkt 1.2.7 ABH (ausgenommen Dachrinnen und Fallrohren aller Art) und versicherten Sachen im Freien gemäß Artikel 3, Punkt 4 ABH entstandenen optischen Schäden ersetzt, sofern eine Wiederherstellung erfolgt.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 4.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

Schäden durch Vermurung, Lawinen und Lawinenluftdruck

In Erweiterung der ABH sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten mitversichert.

Vermurungen sind oberflächige, durch Wassereinwirkungen ausgelöste Schlammströme, die sich flussähnlich zu Tal wälzen. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Erdsenkungen. Eine Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen oder künstlich geschaffenen Hohlräumen in der näheren Umgebung des Versicherungsgrundstücks.

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Dachlawinen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

Die Ersatzleistung für die vorgenannten Schadensereignisse ist mit **EUR 30.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz für diese Deckung beginnt bei Neuverträgen 14 Tage nach Vertragsabschluss. Die 14-Tage-Frist gilt auch für Vertragsänderungen, wenn diese Deckung vor der Änderung nicht vorhanden war.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR EINBRUCHDIEBSTAHLSVERSICHERUNG

Wiederbeschaffung von Dokumenten und Kreditkarten nach einfachem Diebstahl

Bei Vernichtung oder Abhandenkommen von Dokumenten und Kreditkarten des Versicherungsnehmers, des im gemeinsamen Haushalt mit diesem lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten und der minderjährigen Kinder (auch Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) im Zuge eines einfachen Diebstahls innerhalb Österreichs übernimmt der Versicherer die Kosten für die Wiederbeschaffung sowie allfällig notwendige Kraftloserklärungen von Dokumenten und Kreditkarten.

Die Ersatzleistung ist mit EUR 500,- je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl am Versicherungsort

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.3 ABH ist die Ersatzleistung für Geld- und Geldeswert mit **EUR 1.000,-** und für den sonstigen Wohnungsinhalt mit **EUR 2.000,-** begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von mit einem versperren Fahrradsschloss oder einer Kette gesicherten Elektrofahrrädern (E-Bikes) ist mit **EUR 3.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Schäden durch einfachen Diebstahl von

- Rasenrobotern, Rasentraktoren, Aufsitzmähern
- Poolrobotern, Poolsaugern und ähnlicher Pooltechnik

ist mit jeweils **EUR 5.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl aus Krankenzimmern

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes unter Verschluss (in Möbeln, nicht freiliegend) durch einfachen Diebstahl aus Zimmern von Krankenhäusern, Kliniken, Kuranstalten, Reha-Einrichtungen gilt als mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 200,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Mutwillige Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür in Mehrfamilienwohnhäusern

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Wohnungseingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Eingangstüren von Eigenheimen

Der Versicherer leistet bei mutwilliger Sachbeschädigung der Eingangstür auch dann Entschädigung, wenn der Täter nicht in die versicherten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Mutwillige Sachbeschädigung von Postkästen

Die mutwillige Sachbeschädigung an Postkästen, die zur versicherten Wohnung gehören, ist mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruchdiebstahl in Garderobekästen

Der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei Einbruchdiebstahl in Garderobekästen ist mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn der Garderobekasten aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wurde.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 800,-** davon für Bargeld und Schmuck mit **EUR 150,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt und wird nur erbracht, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Notwendige Schlossänderungskosten aufgrund Einbruchdiebstahls oder Beraubung

Kosten der notwendigen Schlossänderungen an Zugangstüren der versicherten Wohnung sind mitversichert, wenn die Original- oder Duplikatsschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten

- durch Beraubung des Versicherungsnehmers und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bzw. mit der Betreuung der Wohnung beauftragten Personen oder
 - durch Einbruchdiebstahl in Gebäude
- abhandengekommen sind.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Einbruch durch „moderne Kriminalitätsmethoden“

Das nachweislich unbefugte Öffnen von Türen der Versicherungsräumlichkeiten mit elektronischen Schließsystemen (z. B. Codekarten, Fingerprintsysteme, Funköffner und dgl.) ist mitversichert, auch wenn keine Einbruchspuren vorliegen.

Es wird Entschädigung geleistet, sofern die vertraglichen Obliegenheiten (ordnungsgemäß versperrt) eingehalten wurden.

Telefon-/Internetmissbrauch

Wird im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung (im Sinne des Artikel 2, Punkt 3 ABH) das Telefon (auch Handy und Internet) des Versicherungsnehmers oder der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten sechs Monate als Basis dienen.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Bei Handys ist Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass seitens des Handyinhabers keine Fahrlässigkeit bei Verwahrung bzw. Geheimhaltung des PIN-Codes vorliegt und umgehend nach Feststellen des Verlusts eine Sperre über den Netzbetreiber erfolgt.

Geschäftsgelder

In Erweiterung von Artikel 1, Punkt 1.2.2 ABH sind Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2.3 ABH mitversichert.

Verlust von Schlüsseln von Bankschließfächern

Im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme sind die Mehrkosten für Schlossänderungen bzw. Anfertigung neuer Schlüssel von Bankschließfächern mitversichert, wenn diese durch Einbruchdiebstahl gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 ABH oder Beraubung gemäß Artikel 2, Punkt 3.4 ABH abhandenkommen.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Wiederherstellung des Zauns

Die Kosten für die Wiederherstellung des Zauns bzw. des Gartentors sind mitversichert, wenn der Zaun und/oder das Gartentor anlässlich eines gedeckten Einbruchschadens gemäß Artikel 2, Punkt 3.1 ABH beschädigt werden und der Versicherungsnehmer für die Wiederherstellung verantwortlich ist.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung

Bei Beraubung außerhalb der versicherten Räumlichkeiten, sind auch Sachschäden an den dem Versicherungsnehmer gehörenden Sachen mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Fahrräder vor dem Versicherungsgrundstück

Mitversichert sind mit versperrtem Fahrradschloss oder einer Kette gesichert abgestellte Fahrräder (auch E-Bikes und dgl.) auf öffentlichen Gehsteigen VOR dem Versicherungsgrundstück, sofern sie mit der baulichen Einfriedung (Zaun) des Grundstücks verbunden und gesichert sind, gegen Schäden durch Diebstahl.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Einfacher Diebstahl von Zahlungsmitteln

In Erweiterung von Artikel 3, Punkt 7 ABH ist der einfache Diebstahl von Zahlungsmitteln innerhalb Österreichs mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 200,-** je Schadensfall und pro Versicherungsjahr auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Bereitstellung von Bargeld

Bei Abhandenkommen von Zahlungsmitteln durch einen versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung im Sinne von Artikel 2, Punkt 3 ABH wird weltweit bei Bedarf Bargeld bis max. **EUR 500,-** als Vorschuss auf die Schadenszahlung bereitgestellt.

Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers.

Der erstattete Bargeldvorschuss wird von der zu leistenden Entschädigung in Abzug gebracht. Bei einem nicht versicherten Schadensereignis ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer den geleisteten Bargeldvorschuss in voller Höhe rückzuerstatten.

Schutz vor Kartenmissbrauch

Der Karteninhaber hat nach Feststellen des Verlusts der Karte umgehend und nachweislich die seitens des kartenausgebenden Kreditinstituts vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen (Kartensperre) zu ergreifen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

1. Bankomatkarten

1.1 Transaktionen unter Verwendung einer NFC Funktion ohne PIN Eingabe

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von max. **EUR 100,-** für missbräuchliche Behebungen unter Verwendung einer NFC Funktion an Bankomatkassen mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommene Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts.

Im Leistungsfall hat der Geschädigte mittels entsprechender Bestätigung des Kreditinstituts dem Grunde und der Höhe nach den Nachweis zu erbringen.

Der Karteninhaber hat die Karte sorgfältig zu verwahren.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Ein Verlust oder Diebstahl muss sofort dem Bankinstitut gemeldet werden und behördlich angezeigt werden.

1.2 Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Bankomatkassen
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen

Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

1.3 Behebungen bei Bankschaltern, Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal EUR 2.500,- für

- missbräuchliche Behebungen bei Bankschaltern und den Missbrauch durch Einzugsermächtigungen oder Lastschriftverfahren
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Bankomatkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung einer nachgeahmten Unterschrift des Karteninhabers.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Bankomatkarte zum Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Bankomatkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Bankomatkassen, einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

2 Kreditkarten

2.1 Transaktionen unter Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 2.500,-** für

- missbräuchliche Transaktionen an Geldausgabeautomaten und Kassensystemen am Point of Sale (POS)
- mithilfe einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte eines österreichischen Kreditinstituts
- unter Verwendung eines PIN-Codes.

Der Karteninhaber hat Karte und PIN-Code sorgfältig zu verwahren und den PIN-Code geheim zu halten. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Sicherheitsvorschriften der gültigen Geschäftsbedingungen des Kreditkartenunternehmens zu beachten. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte bzw. des PIN-Codes durch eine Manipulation von Geldausgabeautomaten oder Kassensystemen am Point of Sale (POS), einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

2.2 Transaktionen ohne Verwendung eines PIN-Codes

Es besteht Versicherungsschutz bis zu einer Versicherungssumme von maximal **EUR 100,-** für die missbräuchliche Verwendung einer im Zuge eines versicherten Einbruchdiebstahls oder einer versicherten Beraubung abhanden gekommenen Kreditkarte, die von einem österreichischen Kreditinstitut ausgegeben wurde

- durch Nachahmung der Unterschrift des Karteninhabers oder
- durch Behebungen unter Verwendung der NFC Funktion.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das entsprechende Unterschriftsfeld auf der Kreditkarte zum

Zeitpunkt ihres Abhandenkommens tatsächlich mit der Unterschrift des Karteninhabers versehen war.

Nicht versichert sind Schäden, die durch den Verlust der Kreditkarte durch einfachen Diebstahl, Trickdiebstahl oder dergleichen entstehen.

Ein Anspruch auf die in den vorgenannten Punkten angeführten Versicherungsleistungen besteht nur soweit, als nicht eine Entschädigung vom kartenausgebenden österreichischen Kreditinstitut oder Kreditkartenunternehmen gemäß dessen gültiger Geschäftsbedingungen verlangt werden kann.

Schäden durch Phishing beim Online-Banking

Ersetzt werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen auch Vermögensschäden durch Phishing beim Online-Banking.

Als Phishing gilt ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen.

Dabei nutzen die Täter ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis aus. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

Als Vermögensschaden gilt hier nur die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags.

Nicht versichert sind:

Andere Arten des Ausspähens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten

Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung oder in Rechnung gestellte Kosten der Bank).

Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt oder für die es haftet.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden bei privaten Online-Banking-Aktionen entstanden ist.

Voraussetzung für Versicherungsleistung ist zudem, dass die Bank einen aktuellen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwendet.

Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadensursächliche Handlung (= Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei der die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles muss der Computer, welcher zum Online-Banking genutzt wird, mit einem Schutz (z. B. einem Passwort) und einer Firewall sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand gehalten wird, ausgestattet sein.

Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz den Vertrag kündigen und die Leistung ganz oder teilweise verweigern.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles muss der Versicherungsnehmer zusätzlich zu den vorstehenden Obliegenheiten

– die kontoführende Bank ermächtigen, dem Versicherer alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen;

– den Versicherungsfall unverzüglich der Polizei anzeigen.

Bei Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer die Leistung nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz ganz oder teilweise verweigern.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 2.500,-** je Schadensfall und Versicherungsperiode auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung eine Entschädigung verlangt werden kann.

Besondere Vereinbarung bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante

Bei Leistungen aus gegenständlicher Bedingung wird der vereinbarte Selbstbehalt nicht geltend gemacht.

Schlüsseltresore

Als Einbruchdiebstahl gilt auch, wenn mit dem originalen Wohnungs- oder Haustorschlüssel in die Versicherungsräumlichkeiten eingedrungen wird, sofern der oder die Täter diesen durch Aufbruch eines Schlüsseltresors (am Gebäude oder vor der Wohnungstür angebracht) an sich gebracht haben.

Der Schlüsseltresor muss von einer Fachfirma gemäß den einschlägigen Richtlinien angebracht worden sein.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERTUNGEN ZUR LEITUNGSWASSERVERSICHERUNG

Schäden durch Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, Wasserzimmerbrunnen, Wassersäulen

Es sind auch Schäden durch das Austreten von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, elektrisch betriebenen Wasserzimmerbrunnen und Wassersäulen mitversichert.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERTUNGEN ZUR GLASBRUCHVERSICHERUNG

Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH entfällt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind auch Flachgläser und gebogenen Verglasungen von Maschinen und Geräten (Backrohr, Mikrowellenherd, Dunstabzugshaube, Waschmaschine, Sichtfenster von Kaminen/Öfen und dergleichen) mitversichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 5.3.1 ABH sind auch Kunst- und Bleiverglasungen mitversichert.
Die Ersatzleistung ist mit **EUR 3.500,-** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

In Erweiterung von Artikel 2, Punkt 5.1 ABH sind Schäden an noch nicht eingesetzten Gebäudeverglasungen, die vom Versicherungsnehmer und den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen vor dem ordnungsgemäßen Einsetzen verursacht werden, mitversichert.

In teilweiser Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.4 ABH und Artikel 2, Punkt 5.3 ABH sind auch die Verglasungen von Windfängen, Glasdächern, Glasvordächern, Solar- und Flachkollektoren am Gebäude, Glasbausteinen, Glasfliesen, Terrassenverglasungen, verglaste Geländer von Balkonen und Terrassen, Wintergärten sowie Terrassen- und Zugangstüren, welche durch oder im Auftrag vom Versicherungsnehmer angebracht wurden, mitversichert.

Diese Erweiterung gilt nur, soweit nicht aus einer anderen Versicherung (insbesondere Gebäudeversicherung) eine Entschädigung verlangt werden kann.

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Erweiterte Privathaftpflichtversicherung

In Erweiterung von Artikel 14 ABH erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde.

Versichert sind in Erweiterung des Artikels 17, Punkt 5.2 ABH auch Schadensersatzansprüche von Angehörigen, ausgenommen der gemäß Artikel 13, Punkt 1 und 2 ABH mitversicherten Personen.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.1 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumlichkeiten sowie des darin befindlichen Inventars unter Versicherungsschutz, wenn das Mietverhältnis eine Höchstdauer von max. 42 Tage aufweist.

Für in Ausbildung befindliche Personen (z. B. Lehrlinge) wird diese Höchstdauer auf max. 120 Tage erweitert.

In Erweiterung von Artikel 17, Punkt 7.4 ABH fallen Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von Sachen infolge ihrer Benützung, Beförderung oder sonstigen Tätigkeiten dann unter den Versicherungsschutz, wenn die Sachen nicht vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.

Versicherte Personen

In Erweiterung von Artikel 13 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtung aller mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Der Versicherungsschutz für diese Personen gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

Au Pair oder Kinderbetreuung

Die **Tätigkeit als Au Pair** gilt als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH, sofern die Tätigkeit längstens ein Jahr ausgeübt wird. Wird die Tätigkeit länger als ein Jahr ausgeübt, so endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Jahres. Solange die versicherte Person sich noch in Ausbildung befindet und die **Tätigkeit der Kinderbetreuung** nicht beruflich ausgeübt wird, gilt die Tätigkeit der Kinderbetreuung (Babysitting) als Gefahr des täglichen Lebens gemäß Artikel 12 ABH.

Ferialpraktikanten und Schnupperlehrlinge

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus einem nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübten Ferialpraktikums und aus berufspraktischen Tagen (Schnupperlehre).

Haftpflicht für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gemäß Artikel 12, Punkt 1 ABH erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Privatperson erstreckt.

Haftpflicht für den Gartenanteil

In Erweiterung von Artikel 12, Punkt 1.1 ABH erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus der Innehabung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege des zur versicherten Wohnung gehörenden Gartenanteils einschließlich der sich dort befindlichen Einrichtungen wie Schwimmbecken, Kinderspielplatz. Der Versicherungsschutz gilt subsidiär, d. h. eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus einer anderen Versicherung keine Entschädigung verlangt werden kann.

1006A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MASCHINEN, MASCHINELLEN EINRICHTUNGEN UND APPARATEN DER HAUSTECHNIK (AMB – MASCHINENBRUCHVERSICHERUNG) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungswert
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Sachverständigenverfahren
Artikel 9	Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
Artikel 10	Sanktionsklausel
Anhang	

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Polizze angeführten Sachen, solange sie innerhalb des in der Polizze als Versicherungsort genannten Grundstückes
 - 1.1 betriebsfertig aufgestellt sind oder
 - 1.2 zur Reinigung, Überholung, Revision oder zur Verbringung nach einem anderen Standort oder aus Anlass eines ersatzpflichtigen Schadens stillgelegt, demontiert, montiert oder befördert werden.
Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung und nach beendetem Probetrieb zur Aufnahme des normalen Betriebs bereit ist.
2. Fundamente und Einmauerungen sind nur dann mitversichert, wenn dies besonders vereinbart ist.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf
 - 3.1 Werkzeuge aller Art wie Bohrer, Brechwerkzeuge, Druckstöcke, Formen, Matrizen, Messer, Musterwalzen, Sägeblätter, Schneidwerkzeuge, Siebe, Filter, Steine, Stempel und dergleichen sowie Kugeln, Schlaghämmer und Schlagplatten von Mühlen;
 - 3.2 Bereifungen, Bürsten, Gurten, Ketten, Riemen, Schläuche, Seile, Transportbänder, Gummi-, Textil- und Kunststoffbeläge, Walzenbeläge und dergleichen;
 - 3.3 Betriebsmittel aller Art wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Katalysatoren, Kontaktmassen, Kühlmittel, Reinigungsmittel, Schmiermittel und dergleichen;
 - 3.4 Filme, Raster, Folien und dergleichen;
 - 3.5 externe Datenträger (Disketten, Bänder, Ton- und Bildträger und dergleichen);
 - 3.6 Software und sonstige Daten.

ARTIKEL 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz

1. Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen der versicherten Sachen durch
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 unmittelbare Wirkungen der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, mögen sie auch durch Isolationsfehler, Überspannungen, mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität wie Induktion, Influenz hervorgerufen worden sein;
 - 1.3 Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material-, Montage- und Herstellungsfehler;
 - 1.4 Zerbersten infolge von Zentrifugalkraft;

- 1.5 Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten;
 - 1.6 Implosion oder sonstige Wirkungen von Unterdruck;
 - 1.7 Überdruck mit Ausnahme von Explosion gemäß Punkt 3.1;
 - 1.8 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
 - 1.9 Sturm, Frost und unmittelbare Wirkung von Eisgang, Erdrutsch, Erdsenkung, Felssturz, Steinschlag, Hagelschlag;
 - 1.10 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
 - 1.11 Wasser, Feuchtigkeit oder Flüssigkeit aller Art;
 - 1.12 Versengen, Verschmoren, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 1.13 Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Vandalismus;
 - 1.14 Glasbruch;
 - 1.15 Rohrbruch der versicherten Rohre.
2. Abweichend von Punkt 1 erstreckt sich der Versicherungsschutz für
- elektronische Speicher-, Rechen-, Regel- oder Steuer-Einrichtungen/-Anlagen und deren interne Datenträger (bei denen eine betriebsbedingte Auswechslung durch den Benutzer vom Hersteller nicht vorgesehen ist)
 - gegen unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder
 - Zerstörungen
- der versicherten elektronischen Einrichtungen/Anlagen/internen Datenträger nur soweit, als eine versicherte Gefahr gemäß Punkt 1 nachweislich von außen auf die versicherten Sachen (Bauelemente/Bauteile/Datenträger) eingewirkt hat und die Beschädigung visuell ohne Hilfsmittel erkennbar ist.

Ausschlüsse

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache **n i c h t** auf Schäden, die eingetreten sind
 - 3.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Flugzeugabsturz (soweit diese Gefahren durch eine Feuerversicherung gedeckt werden können), Löschen und Niederreißen bei und nach solchen Ereignissen, ferner durch Sprengungen am Versicherungsort; durch die Energie des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand, Explosion und Flugzeugabsturz;
 - 3.2 im Falle von inneren Unruhen, Streik, Handlungen Ausständiger oder Ausgesperrter, die auf das Betriebsgrundstück eindringen oder widerrechtlich dort verbleiben, Neutralitätsverletzungen, Kriegsereignissen jeder Art, militärischer Besetzung oder Invasion, Verfügungen von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde, im Falle von Erdbeben, Eruption, Hochwasser, Lawinen, Überschwemmungen und von Ereignissen, die einer schädigenden Wirkung von Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 3.3 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 3.4 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
 - 3.5 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein oder sonstigen Ablagerungen;
 - 3.6 durch Inbetriebnahme nach einem Schaden vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs.
 - 3.7 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheits- oder Leistungsmängel darstellen (z. B. Lack, Email- und Schrammschäden)
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden für die der Lieferant gesetzlich oder vertraglich zu haften hat. Bestreitet der Lieferant seine Haftpflicht und liegt eine der Ursachen nach Punkt 1.1 bis 1.11 vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Lieferanten (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftpflicht des Lieferanten nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet. Ist der Versicherungsnehmer Hersteller, Verkäufer oder Lieferant der versicherten Sache, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant einzutreten hätte.
5. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.

ARTIKEL 3

Versicherungswert

1. Versicherungswert ist der am Schadenstag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

ARTIKEL 4

Versicherungsort

Die Versicherung gilt nur an dem in der Polizza bezeichneten Versicherungsort (Risikort).

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - sich in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
3. In länger als 72 Stunden unbewohnten Gebäuden sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptrohr) abgesperrt zu halten.
Während der Heizperiode sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu erstatten. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt;
 - 1.2 er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
 - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten,
 - jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben,
 - Belege beizubringen;
 - 1.3 er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Der Versicherungsnehmer kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung das Schadensbild nicht zu ändern frei und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen.
Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

ARTIKEL 7

Entschädigung

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizza angeführten Selbstbehalt zu tragen.
Abweichend von Artikel 8 Punkt 1 ABS bildet die Versicherungssumme abzüglich des Mindestselbstbehalts die Grenze für die Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den früheren betriebsfähigen Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.
Nur auf Grund besonderer Vereinbarung ersetzt der Versicherer die Bergungskosten und Mehrkosten für Luftfracht.
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden, sowie Überholungen gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.
Wird eine vorläufige Reparatur vorgenommen, so gehen die Kosten zu Lasten des Versicherungsnehmers (siehe auch Artikel 2 Punkt 3.6).

- 2.2 bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Versicherungsnehmer hat die noch irgendwie verwertbaren Teile mit ihrem Schätzwert in Zahlung zu nehmen. Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten deren Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen.
Sind unter einer Position mehrere zusammengehörige Maschinen, maschinelle Einrichtungen oder Apparate versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparate mit einer eigenen Position versichert.
Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung oder Zerstörung der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
3. Die Entschädigung des Versicherers umfasst auch Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
- Aufräumungskosten sind jene Kosten, die aufgewendet werden müssen, um beschädigte oder zerstörte versicherte Sachen zu beseitigen (inklusive Abfuhrkosten bis zum nächsten Ablagerungsort); Dekontaminierungskosten sind nicht ersatzpflichtig.

ARTIKEL 8

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 6 Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. Gewicht und Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke.

ARTIKEL 9

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 6 Punkt 2.2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurztarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
 - die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 10

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegsereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1006K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG MIT UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT, VORSORGE UND WERTANPASSUNG (BERECHNUNG NACH M²)

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nicht, wenn zum bestehenden Vertrag eine zusätzliche Haushalt-, Feuer- oder Einbruchdiebstahlversicherung abgeschlossen wird.

3. Berechnungsgrundlage der Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist auf Basis der Quadratmeteranzahl der Nutzfläche der Wohnung zu bestimmen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen).

Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen.

Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung werden bei der Berechnung der Nutzfläche nicht berücksichtigt. Hobbyräume sowie Büro- und Ordinationsräume sind der Nutzfläche zuzurechnen.

4. Unrichtige Quadratmeteranzahl

Stellt sich im Schadensfall heraus, dass die tatsächliche Nutzfläche der Wohnung größer ist als die der Berechnung der Versicherungssumme zugrundeliegende Nutzfläche, dann wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zum Gesamtschaden so verhält, wie die in der Polizze dokumentierte Höchstentschädigungssumme zum tatsächlichen Versicherungswert, begrenzt mit der sich aus der tatsächlichen Quadratmeteranzahl ergebenden Höchstentschädigungssumme.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung sofern die Abweichung der Nutzfläche der Wohnung nicht mehr als 10 % beträgt oder die Versicherungssumme mindestens dem Versicherungswert entspricht.

5. Obliegenheit im Schadensfall

Wird anlässlich eines Schadens Unterversicherung festgestellt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Versicherungssumme entsprechend anzuheben. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt der Unterversicherungsverzicht ein Monat nach Feststellung der Unterversicherung.

6. Vorsorge

Wird die Haushaltsversicherungssumme im Schadensfall ausgeschöpft, gilt die in der Polizze als Vorsorge dokumentierte Versicherungssumme zusätzlich mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht für Grenzbeträge, Bargeld und Schmuck sowie für Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“.

Kommt anlässlich eines Schadens diese Vorsorge zur Anwendung, besteht ein neuerlicher Anspruch nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme innerhalb eines Monats nach Feststellung entsprechend erhöht.

7. Wertanpassung

Bei Ausschluss der Wertanpassung entfällt der Unterversicherungsverzicht, diese Besondere Bedingung hat keine Gültigkeit mehr.

1007A — ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON MASCHINEN, MASCHINELLEN EINRICHTUNGEN UND APPARATEN (FASSUNG 2018)

VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

1. Schäden an elektrischen Einrichtungen
In teilweiser Abänderung des Artikels 2 Punkt 3.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden an den versicherten Sachen, die durch Übertragung elektrischer Energie über Leitungen als Folge von Blitzschlag entstehen.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden, die durch ein Brand- oder Explosionsereignis hervorgerufen werden, das in Verbindung mit den in Artikel 2 Punkt 1.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten oder im vorstehenden Absatz erwähnten Vorkommnissen entstanden ist und soweit sich dieses auf die betroffene elektrische Maschine, den elektrischen Apparat oder die elektrische Einrichtung erstreckt.
Als von einem vorerwähnten Vorkommnis betroffene elektrische Maschinen, Apparate und Einrichtungen gelten die Objekte, welche als selbständige elektrische Einrichtungsgegenstände betrachtet, das heißt als selbständige Einheiten benützt werden können, wie z. B. Generatoren, Motoren, Transformatoren, Anlasser, Schalter, Messgeräte, Leitungen und dergleichen, Schalter, Messgeräte und Leitungen selbst dann, wenn sie Bestandteile einer kompletten Schalteinrichtung sind.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden durch Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und dergleichen, wenn sie Folgeschäden eines Brand-, Explosions- oder sonstigen Schadens im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) bzw. der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen sind.
2. Fundamente
Für Schäden an den mitversicherten Fundamenten wird nur Ersatz geleistet, wenn sie die Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an den versicherten Maschinen sind.
3. Feuerraum-Ausmauerungen und Ofenfutter
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Ausmauerungen des Feuerraumes sowie das Ofenfutter.
4. Maschinenöl
Das Öl für die Lagerschmierung der Maschinen ist nicht Gegenstand der Versicherung.
Sofern das Öl die Funktion der Kühlung, Isolation oder Kraftübertragung hat, ist es nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. In diesem Falle werden Schäden an dem versicherten Öl nur im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden an der versicherten Maschine ersetzt. Bei Bemessung der Entschädigung für das Öl wird die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.
Der Versicherungsschutz für das Öl in Transformatoren, Schalt- und Messeinrichtungen gilt im vorstehenden Sinne als vereinbart.
5. Kühlanlagen, Kühlschränke
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Kühlmittel und Isolationen in Kühlanlagen oder Kühlschränken.
6. Fahrbare Maschinen
Bei den versicherten fahrbaren Maschinen sind Schäden, entstanden durch Zusammenstoß, Entgleisung, Erd- und Gewölbeeinbruch, Brücken- und Bahnkörpereinsturz sowie Abrutsch, Absturz, Grubenraum-, Wasser- und Schwemmsandeinbruch von der Versicherung ausgeschlossen, auch dann, wenn sie durch ein im Art.2 (1) der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten genanntes Ereignis verursacht wurden.
7. Raupenfahrzeuge
Schäden an Raupengliedern, Leiträdern und Laufrollen werden nicht ersetzt.
8. Schmiedehämmer
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Bär und Chabotte der Schmiedehämmer.
9. Sprengungen
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, entstanden durch Sprengungen an der Arbeitsstelle der versicherten Maschinen.
10. Sicherungselemente
Schäden an elektrischen und mechanischen Sicherungselementen, die durch ihre bestimmungsgemäße Funktion eintreten, werden nicht ersetzt.

ERSATZLEISTUNG, SELBSTBEHALT

11. Verbrennungskraftmaschinen
Für Zylinderköpfe, Zylinderbüchsen, Kolben und Kolbenböden bei Verbrennungskraftmaschinen wird bei Bemessung der Entschädigung die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht. Die Abschreibungsquote beträgt 10 % p. a., maximal 60 %.
12. Röhren, Lampen und Heizelemente
Bei Röntgen-, Ventil-, Radio-, Fernsehbild- und Elektronenröhren sowie bei Beleuchtungs-, Bestrahlungs-, Beheizungskörpern und Heizelementen wird bei Bemessung der Entschädigung die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.
13. Brennerdüsen

Für Brennerdüsen von Öl- und Gasfeuerungsanlagen wird bei Bemessung der Entschädigung die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.

14. Gasturbinenanlagen

Für alle Teile der Gasturbinen, Gasturboanlagen, zugehörige Gaserzeuger und Freikolbenmaschinen, die Temperaturen von über 550 Grad Celsius ausgesetzt sind, sowie Teile von Freikolbenverdichtern, die turnusgemäß ausgewechselt werden, wird bei Bemessung der Entschädigung die Wertminderung infolge Alters, Abnutzung oder aus anderen Ursachen in Abzug gebracht.

15. Wertminderung ersetzter Teile

Bei der Bemessung der Wertminderung von im Schadensfall zu ersetzenden Teilen wird der Wert der ersetzten Teile in vollständig eingebautem Zustande zugrunde gelegt.

BETEILIGUNG MEHRERER VERSICHERER

16. Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

17. Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart:

17.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Verträge seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteils gerichtlich geltend machen.

17.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.

17.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung von Punkt 17.2 keine Anwendung.

18. Schadensregulierung bei Zusammentreffen von Maschinenbruch- und Feuerversicherung

Wenn gleichzeitig eine Maschinenbruch- und eine Feuerversicherung besteht und strittig ist, ob oder in welchem Umfange ein Schaden als Maschinenbruch- oder als Brandschaden anzusehen ist, dann kann der Versicherungsnehmer, der Maschinenbruchversicherer oder der Feuerversicherer verlangen, dass die Höhe des Maschinenbruchschadens und des Brandschadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Die Feststellung ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

Für die Ernennung der Sachverständigen und für die von ihnen zu treffenden Feststellungen gelten die Bestimmungen über das Sachverständigenverfahren der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen die Parteien zu je einem Drittel.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Steht zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, inwieweit der Schaden als

Maschinenbruchschaden oder als Brandschaden anzusehen ist, dann beteiligt sich jeder Versicherer an der Teilzahlung vorläufig mit der Hälfte.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1007K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG BEI INDIVIDUELLER SUMMENFESTSETZUNG

1. Versicherungssumme

Die Leistung des Versicherers ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme begrenzt.

2. Unterversicherung / Überversicherung / Leistungskürzung

Die Bestimmungen betreffend Unterversicherung (Artikel 8 ABH und Artikel 8 (2) ABS) und Überversicherung (Artikel 7 (2) ABS) finden Anwendung.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht, wenn sie 10 % des Versicherungswertes nicht übersteigt oder wenn Versicherungssummen auf „Erstes Risiko“ vereinbart sind.

1008A — ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON UNTERHALTUNGSELEKTRONIK (AEVB – ELEKTRONIK- VERSICHERUNG) (FASSUNG 2018)

Analog zu den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 2	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 3	Versicherungswert, Prämie
Artikel 4	Versicherungsort
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles
Artikel 6	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 9	Beteiligung mehrerer Versicherer
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall
Artikel 12	Sanktionsklausel
Anhang	

ARTIKEL 1

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die am Versicherungsort betriebsfertig (Punkt 2) aufgestellten und im persönlichen Eigentum des Versicherungsnehmers oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der Kinder befindlichen elektronischen Geräte der Unterhaltungselektronik, wie:
 - Mobiltelefone und Smartphones, Tablets
 - TV-Geräte, DVD, Blu-Ray Player, HiFi-Systeme inkl. Dolby Surround,
 - PCs und Laptops inkl. Monitore und Drucker,
 - Spielkonsolen (z. B. X-Box, Wii, Playstation), mobile Spielkonsolen (z. B. PSP, Nintendo DS)
 - Navigationsgeräte, Digitalkameras, Videokameras, etc.jeweils inkl. Zubehör.
2. Eine Sache ist betriebsfertig aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebs entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Waren die Sachen betriebsfertig aufgestellt, so bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung, Instandsetzung oder Verbringung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
 - im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit einer der in Punkt 1. Genannten Personen genutzte Handelswaren aller Art;
 - Gewerblich/betrieblich genutzte Geräte;
 - Eingebaute Geräte (Autoradio, eingebaute Navigationsgeräte, Radios in Whirlpools, usw.);
 - Geräte oder Zubehör mit einem Neuwert unter EUR 150,- je Teil;
 - Geräte, die zum Schadenszeitpunkt älter als vier Jahre sind;
 - Betriebsmittel, Hilfsstoffe und Verbrauchsmaterialien, Werkzeuge sowie Verschleißteile aller Art;
 - Externe Datenträger (Disketten, Ton- und Bildträger, externe Festplatten, USB-Sticks, Speicherkarten etc.);
 - Speichermedien von Spielprogrammen aller Art sowie CDs, DVDs und Blu-Rays;
 - Filme, Raster, Folien, Formen und dergleichen;
 - Software und Daten.

ARTIKEL 2

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz

1. Versicherungsschutz besteht gegen nachweisbar von außen verursachte Beschädigungen, Zerstörungen oder Verluste von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse durch:
 - 1.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, böswillige Sachbeschädigung durch Dritte, Sabotage, sofern daraus folgende Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 1.2 mechanisch von außen einwirkende Gewalt;
 - 1.3 Wasser und Flüssigkeiten aller Art.

Ausschlüsse

2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind
 - 2.1 solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben.
Aufwendungen, die im Rahmen einer Wartung üblicherweise erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung. Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Bedingung sind Leistungen wie:
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile.
 - 2.2 durch innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand; durch Erdbeben, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (BGBl. 140/79), so obliegt der Nachweis dem Versicherer;
 - 2.3 durch Fehler oder Mängel, die bei Abschluss der Versicherung oder vor Eintritt des Schadensfalles vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 2.4 durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers;
 - 2.5 als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und/oder daraus entstehende Korrosion, Oxidation, Kavitation, Erosion und Ablagerungen aller Art;
 - 2.6 durch Abnützungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 2.7 durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 2.8 durch normale Witterungsverhältnisse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 2.9 durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzungen der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen (z. B. Lack-, Email- und Schrammschäden);
 - 2.10 durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 2.11 durch Versengen, Verschmören, Rauch, Ruß, soweit diese Ereignisse nicht durch äußere Einwirkungen entstehen;
 - 2.12 durch jene Gefahren die im Rahmen der Haushaltsversicherung versichert sind – dies sind Brand, Blitzschlag, und Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, und Erdbeben, Einbruchdiebstahl, einfacher Diebstahl, Beraubung und Vandalismus;
 - 2.13 durch Glasbruch.

Folgende Ausschlüsse gelten nur für elektronische Bauelemente:

- 2.14 durch Konstruktions-, Berechnungs-, Material-, Werkstätten- und Montagefehler
 - 2.15 durch geräteinterne unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Erdschluss, Kurzschluss, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Überschlüge, Bildung von Lichtbögen und dergleichen;
 - 2.16 durch Wirkung der elektrischen Energie von außen (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung), sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind;
 - 2.17 durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Sabotage, sofern die Beschädigungen visuell ohne Hilfsmittel nicht erkennbar sind.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ferner nicht auf:
Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandskosten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.

ARTIKEL 3

Höchstentschädigung, Prämie

1. Die auf der Police dokumentierte Versicherungssumme gilt als Höchstentschädigung für alle anfallenden Schäden an den versicherten Geräten innerhalb der Vertragslaufzeit.
2. Die Grundlage der Prämienberechnung bildet die Wohnnutzfläche der versicherten Wohnung.
Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, abzüglich Wandstärke und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Ein Wintergarten, eine Loggia und verbaute Balkone (die als Wohnräume genutzt werden) sind bei der Fläche ebenfalls zu berücksichtigen!
Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, offene Balkone, offene Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb der Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

ARTIKEL 4

Versicherungsort

Der Versicherungsschutz gilt für bewegliche Sachen auch außerhalb des Aufstellungsraumes am Versicherungsort (Risikort)

- während des Transports innerhalb Österreichs,
- in anderen Aufstellungsräumen innerhalb Österreichs, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen

- ihrer Bauart nach für den Transport geeignet sind,
- während des Transports transportgerecht gesichert (auch gegen äußere Einflüsse) sind und
- die Herstellervorschriften beachtet werden.

ARTIKEL 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadensfalles

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
 - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden. Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.2 Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten – jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben – Belege beizubringen.
 - 1.3 Er kann die endgültige Reparatur nach erfolgter Anzeige sofort in Angriff nehmen, doch darf das Schadensbild bei größeren Schäden vor der Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers – die innerhalb von acht Tagen nach Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer erfolgen muss – nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist. Hat die Besichtigung des Schadens innerhalb der vorgenannten Frist von acht Tagen nicht stattgefunden, so wird der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung, das Schadensbild nicht zu ändern, frei, und er kann die Maßnahmen zur Reparatur oder Erneuerung der beschädigten Sache unbeschränkt ergreifen. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
 - 1.4 Er hat alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

ARTIKEL 7

Entschädigung

1. Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadensfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen. Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich **Aufwendungsersatz** gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadensfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen. Abweichend von Artikel 8, Punkt 1 ABS bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbezalts die Grenze der Entschädigung.
2. Die Entschädigung erfolgt:
 - 2.1 Bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache in den Zustand vor Schadenseintritt aufgrund der vorzulegenden Rechnungen durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Transporte (exkl. Luftfracht) und Zoll. Der Wert des Altmaterials (Austauschteile) wird angerechnet.
 - Sicherheitsüberprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen infolge Alterung
 - Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden
 - Bereitstellung aller für die genannten Arbeiten erforderlichen Materialien und Ersatzteile

- 2.2 Bei völliger Zerstörung oder Verlust einer versicherten Sache durch Ersatz der Wiederbeschaffungskosten. Dies ist der Kaufpreis des Gerätes samt Zubehör am Tag des Schadens.
Als völlig zerstört gilt eine Sache, wenn die ersatzpflichtigen Reparaturkosten den Zeitwert am Schadenstag erreichen oder übersteigen.
Die Ersatzleistungen für versicherten Geräte sind mit den nachstehenden angeführten Prozentsätzen begrenzt:
im 1. Jahr nach Neuanschaffung 100 % der Wiederbeschaffungskosten
im 2. Jahr nach Neuanschaffung 80 % der Wiederbeschaffungskosten
im 3. Jahr nach Neuanschaffung 60 % der Wiederbeschaffungskosten
im 4. Jahr nach Neuanschaffung 40 % der Wiederbeschaffungskosten
Es ist ein genereller Selbstbehalt von EUR 150,- je Schadensfall vereinbart.
 - 2.3 Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt. Als Verkehrswert gilt der erzielbare Verkaufserlös für eine Sache.
 - 2.4 Die beim Versicherungsnehmer verbleibenden Restwerte werden von der Entschädigung in Abzug gebracht.
 - 2.5 Sind unter einer Position einer versicherten Sache mehrere zusammengehörige Einheiten versichert und werden einzelne hiervon zerstört, dann werden diese Schadensfälle so behandelt, als wären die völlig zerstörten Einheiten mit einer eigenen Position versichert.
 - 2.6 Bei zusammengehörigen Sachen oder Einheiten wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Sachen oder Einheiten durch die Beschädigung, Zerstörung oder Entwertung anderer erleiden, nicht berücksichtigt.
 - 2.7 Die Ersatzleistung des Versicherers erstreckt sich auch auf Aufräumungskosten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden, bis zu 2% der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Sachen.
3. Nicht ersetzt werden:
- 3.1 Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen oder Revisionen vorgenommen werden;
 - 3.2 Kosten für eine vorläufige Reparatur;
 - 3.3 Bereitstellungskosten (stand by-Pauschale).

ARTIKEL 8

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z. B. Handyversicherung des Telekomanbieters und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadensfall voran. Etwaige Selbstbehalte aus anderen Versicherungen werden nicht ersetzt.

ARTIKEL 9

Beteiligung mehrerer Versicherer

1. Der führende Versicherer oder seine in der Polizze genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
 - 2.2 Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
 - 2.3 Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2 keine Anwendung.

ARTIKEL 10

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 9 ABS:

Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenshöhe mindestens enthalten:

1. die ermittelte oder vermutete Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
2. den Wert der beschädigten Sache unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkte 2.2 und 2.3;
3. den Neuwert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
4. bei reparierbarem Schaden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden gemäß Artikel 7, Punkt 2.1;
5. den etwaigen Mehrwert nach der Reparatur;
6. den Wert der verbleibenden Teile unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit für die Reparatur oder andere Zwecke

ARTIKEL 11

Rechtsverhältnis nach dem Schadensfall

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vermindert sich die Versicherungssumme nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.
Bei völliger Zerstörung (Artikel 7, Punkt 2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus; dem Versicherer gebührt gemäß § 68, Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre (Kurtarif).
2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat. Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
 - 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. EUR 500,- bei Verbraucherverträgen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes übersteigt oder in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
 - 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
 - 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

ARTIKEL 12

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018)

VersVG

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 63.

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§ 68.

- (1) Besteht das versicherte Interesse beim Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
- (2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.
- (3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 sind die dem Versicherungsnehmer zurückzuerstattenden Prämienteile erst nach Kriegsende zu zahlen.
- (5) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1008K — MOBILHEIME UND WOHNWAGEN

Das Mobilheim/der Wohnwagen ist entweder:

- a) auf einem Fundament (oder Sockel) so aufzustellen und mit diesem fest zu verbinden, dass es von einem Sturm nicht unterfangen werden kann,
oder
- b) mit vier Stahlseilen so zu befestigen, dass der Gefahr des Umstürens bei einem Sturm erhöhter Widerstand entgegengesetzt wird.

Bei Mangel dieser Sicherungen werden Schäden durch Sturm nur insoweit vergütet, als sie hierdurch weder in ihrer Entstehung noch in ihrem Ausmaß erleichtert wurden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die Sturmversicherung im Rahmen der Eigenheim- bzw. Haushaltsversicherung des Mobilheims/des Wohnwagens, sofern diese Sparte versichert wurde.

Für die versicherten Sachen (Mobilheim/Wohnwagen, Inhalt) wird nur solange Versicherungsschutz gewährt, als sie sich auf dem Grundstück des in der Polizze genannten Versicherungsortes (Risikoort) befinden.

Vorzelte oder Ähnliches sind im Rahmen der Sturmversicherung nicht versichert!

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1009K — TIEFKÜHLBEHÄLTER-INHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung von Artikel 2 ABH sind Schäden an dem in Tiefkühlbehältern befindlichen Gut durch Verderben aufgrund von Funktionsfehlern der Tiefkühlbehälter oder infolge Aussetzen des elektrischen Stroms mitversichert.

Versichert sind die für den Verbrauch im versicherten Haushalt bestimmten, tiefgekühlten Lebensmittel in der in der Polizza bezeichneten Wohnung.

Die Ersatzleistung ist mit der in der Polizza dokumentierten Summe je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Ausgeschlossen sind jedoch Schäden durch:

- Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. der Wartungsvorschriften
- Ausfall des Kühlbehälters durch eine nachweisbare unmittelbare Folge gewöhnlicher Abnutzung sowie infolge Alterserscheinung (z. B. Aggregat- oder Motorschäden), Korrosion, Rost oder sonstigen Ablagerungen.

1010A — ALLGEMEINE UND ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB 2005 UND EHV 2005 IN DER VERSION 2012) (FASSUNG 2018)

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB) finden insoweit Anwendung, als in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) keine Sonderregelungen getroffen werden. Bei den im Bedingungstext vorhandenen Hinweisen auf Bedingungsstellen heißt es unter Weglassen der Jahreszahl einfach AHVB oder EHV. Die zitierten Bestimmungen des VersVG sind im Anhang abgedruckt.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB)

- Artikel 1 Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?
- Artikel 2 Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 4 Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?
- Artikel 5 Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?
- Artikel 6 Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?
- Artikel 7 Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?
- Artikel 8 Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?
Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?
- Artikel 9 Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?
- Artikel 10 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?
- Artikel 11 Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz? In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?
- Artikel 12 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen? Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?
- Artikel 13 Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?
- Artikel 14 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?
- Artikel 15 Sanktionsklausel

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (EHVB)

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE BETRIEBSRISIKEN

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes
2. Produktheftpflichtrisiko
3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften
4. Betriebsübernahme

ABSCHNITT B: ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SPEZIELLE BETRIEBS- UND NICHTBETRIEBSRISIKEN

1. Deckung reiner Vermögensschäden
2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze
3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe
4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe
5. Rauchfangkehrer
6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
7. Fremdenbeherbergung
8. Badeanstalten
9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)
10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.
11. Haus- und Grundbesitz
12. Tierhaltung
13. Wasserfahrzeuge
14. Vereine
15. Feuer- und Wasserwehren
16. Privathaftpflicht

17. Erweiterte Privathaftpflicht
 18. Erziehungswesen
 19. Spezialschulen
 20. Speziallehrer
 21. Politische Gemeinden
 22. Kirchen, Kultusgemeinden
- Anhang

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (AHVB)

ARTIKEL 1

Was gilt als Versicherungsfall und was ist versichert?

1. Versicherungsfall
 - 1.1 Ein Versicherungsfall ist ein Schadensereignis, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen (Punkt 2) erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 1.2 Serienschaden
Mehrere auf derselben Ursache beruhende Schadensereignisse gelten als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Schadensereignisse, die auf gleichartigen, in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
2. Versicherungsschutz
 - 2.1 Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer
 - 2.1.1 die Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen (in der Folge kurz "Schadensersatzverpflichtungen" genannt);
 - 2.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5.
 - 2.2 Schadensersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sind nur dann versichert, wenn eine in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) vorgesehene besondere Vereinbarung getroffen wurde. In derartigen Fällen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
 - 2.3 Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen; Sachschäden sind die Beschädigung oder die Vernichtung von körperlichen Sachen.
Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf elektronischen Speichermedien gelten nicht als Sachschäden.

ARTIKEL 2

Was gilt bei Vergrößerung des versicherten Risikos?

1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Erhöhungen und betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos.
2. Wird eine Erhöhung des versicherten Risikos durch Änderung oder Neuschaffung von Rechtsnormen bewirkt, so kann der Versicherer innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Rechtsnormen mittels eingeschriebenen Briefes den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

ARTIKEL 3

Wo gilt die Versicherung (Örtlicher Geltungsbereich)?

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf in Österreich eingetretene Versicherungsfälle. Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche aus Schäden, die nach US-Amerikanischem, Kanadischem oder Australischem Recht – bei welchem Gerichtsstand auch immer – klagsweise geltend gemacht werden.
2. Schadensersatzverpflichtungen (Regressverpflichtungen) gegenüber den österreichischen Sozialversicherungsträgern fallen jedoch auch dann unter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall im Ausland eingetreten ist.

ARTIKEL 4

Wann gilt die Versicherung (Zeitlicher Geltungsbereich)?

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes (Laufzeit des Versicherungsvertrages unter Beachtung der §§ 38 ff VersVG – siehe Anhang) eingetreten sind.
Versicherungsfälle, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes eingetreten sind, deren Ursache jedoch in die Zeit vor Abschluss des Versicherungsvertrages fällt, sind nur gedeckt, wenn dem Versicherungsnehmer bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages von der Ursache, die zu dem Versicherungsfall geführt hat, nichts bekannt war.
2. Ein Serienschaden gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem das erste Schadensereignis der Serie eingetreten ist, wobei der zum Zeitpunkt des ersten Schadensereignisses vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist. Wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis gemäß Artikel 12 kündigt oder bei Risikowegfall (Artikel 12, Punkt 4), besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Vertrags eintretenden Schadensereignisse einer Serie Versicherungsschutz.
Ist das erste Schadensereignis einer Serie vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem

ersten in die Wirksamkeit des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ist das erste Schadensereignis einer Serie während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten vom Eintritt des Serienschadens nichts bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in das Wiederbestehen des Versicherungsschutzes fallenden Schadensereignis als eingetreten.

3. Bei einem Personenschaden gilt im Zweifel der Versicherungsfall mit der ersten nachprüfbaren Feststellung der Gesundheitsschädigung durch einen Arzt als eingetreten.

ARTIKEL 5

Bis zu welcher Höhe und bis zu welchem Umfang leistet der Versicherer?

1. Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall im Sinne des Artikel 1, Punkt 1. dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadensersatzpflichtige Personen erstreckt. Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, so gilt diese für Personenschäden, Sachschäden und Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind, zusammen.
2. Der Versicherer leistet für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
3. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadensersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
4. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestehenden Sterbetafel für Österreich der Bundesanstalt Statistik Austria und eines Zinsfußes von jährlich 3 Prozent ermittelt.
5. Rettungskosten; Kosten
 - 5.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.
 - 5.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadensersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.
 - 5.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der über Weisung des Versicherers (siehe Artikel 8, Punkt 1.5) geführten Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren.
Kosten gemäß den Punkten 5.1 bis 5.3 und Zinsen werden auf die Versicherungssumme angerechnet.
6. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung einer Schadensersatzverpflichtung durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 6

Wie ist der Versicherungsschutz bei Sachschäden durch Umweltstörung geregelt?

Für Schadensersatzverpflichtungen aus Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht Versicherungsschutz nur aufgrund besonderer Vereinbarung nach Maßgabe der nachstehend angeführten Bedingungen:

1. Umweltstörung ist die Beeinträchtigung der Beschaffenheit von Luft, Erdreich oder Gewässern durch Immissionen.
2. Versicherungsschutz für Sachschäden durch Umweltstörung – einschließlich des Schadens an Erdreich oder Gewässern – besteht, wenn die Umweltstörung durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht.
Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) eine Umweltstörung, die bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.
Artikel 7, Punkt 11. findet keine Anwendung.
3. Besondere Regelungen für den Versicherungsschutz gemäß Punkt 2.
 - 3.1 Versicherungsfall
 - 3.1.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1. die erste nachprüfbare Feststellung einer Umweltstörung, aus welcher dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 3.1.2 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 gilt die Feststellung mehrerer durch den selben Vorfall ausgelöster Umweltstörungen als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltstörungen, die durch gleichartige in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 findet sinngemäß Anwendung.
 - 3.2 Örtlicher Geltungsbereich
Versicherungsschutz besteht abweichend von Artikel 3, wenn die schädigenden Folgen der Umweltstörung in Österreich eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 - 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf eine Umweltstörung, die während der Wirksamkeit

des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Punkt 3.1.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Eine Umweltstörung, die zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, die aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder die Umweltstörung nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Artikel 4, Punkt 2. findet sinngemäß Anwendung.

3.4 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet,

3.4.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

3.4.2 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre – sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist – müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

3.5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Kein Versicherungsschutz besteht für Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen; weiters für Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen sowie für die Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art.

3.6 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.

ARTIKEL 7

Was ist nicht versichert (Risikoausschlüsse)?

1. Unter die Versicherung gemäß Artikel 1 fallen insbesondere nicht
 - 1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel;
 - 1.2 Ansprüche, soweit sie aufgrund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadensersatzpflicht hinausgehen;
 - 1.3 die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten
 - 2.1 eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z. B. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise);
 - 2.2 die Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten.
3. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungs- (BGBl. Nr. 20/1949) und des Organhaftpflichtgesetzes (BGBl. Nr. 181/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen, insbesondere mit
 - 4.1 Reaktionen spaltbarer oder verschmelzbarer Kernbrennstoffe;
 - 4.2 der Strahlung radioaktiver Stoffe sowie der Einwirkung von Strahlen, die durch Beschleunigung geladener Teilchen erzeugt werden;
 - 4.3 der Verseuchung durch radioaktive Stoffe.
5. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von
 - 5.1 Luftfahrzeugen,
 - 5.2 Luftfahrtgeräten,
 - 5.3 Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen. Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.
Die Begriffe Luftfahrzeug und Luftfahrtgerät sind im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957), die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung, auszulegen.
6. Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
 - 6.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
 - 6.2 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
 - 6.3 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Punkt 6.2);
 - 6.4 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) beteiligt sind, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers und seiner Angehörigen (Punkt 6.2) an diesen Gesellschaften; weiters Gesellschaften, die dem selben Konzern (im Sinne des § 15 AktG) wie der Versicherungsnehmer oder seine Angehörigen (Punkt 6.2) zugehören und zwar im Ausmaß der unmittelbaren und/oder mittelbaren prozentuellen Beteiligung des herrschenden Unternehmens an diesen Gesellschaften.
Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und Angehörige dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen gleichgehalten.

7. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die durch Veränderung des Erbguts von menschlichen Keimzellen oder Embryonen entstehen, gleichgültig ob die Veränderung auf die Übertragung oder indirekte Einwirkung transgenen Erbguts oder auf direkten gen- oder fortpflanzungstechnischen Eingriff zurückzuführen ist. Nicht versichert sind weiters Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen.
8. Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.
9. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.
10. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an
 - 10.1 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast, oder gepachtet haben;
 - 10.2 Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen in Verwahrung genommen haben, wobei dies auch im Zuge der Verwahrung als Nebenverpflichtung gilt (z. B. Übergabe einer Sache zu Reparatur und/oder Servicearbeiten);
 - 10.3 Sachen, deren Besitz dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen im Rahmen von bloßen Gefälligkeitsverhältnissen überlassen wurde;
 - 10.4 beweglichen Sachen, die bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen entstehen;
 - 10.5 jenen Teilen von unbeweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeit sind.
11. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärischen Niederschlägen (wie Rauch, Ruß, Staub usw.)
12. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an Sachen durch Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, die durch solche Anlagen, Maßnahmen und Einbringungen des Versicherungsnehmers verursacht werden, für die eine Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz (BGBl. Nr. 215/1959) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist. Ebenso wenig erstreckt sich die Versicherung auf derartige Schadensersatzverpflichtungen die daraus entstehen, dass der Versicherungsnehmer an der Herstellung, Lieferung, Wartung oder Reparatur solcher Anlagen unmittelbar mitwirkt.
13. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen elektromagnetischer Felder stehen.
14. Nicht versichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.
15. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, die unter die Tatbestände des Abschnittes A, Ziffer 2, Punkt 4 EHVB (erweiterte Deckung der Produkthaftpflicht) fallen.
16. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
17. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

ARTIKEL 8

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten (Obliegenheiten)?

Wozu ist der Versicherer bevollmächtigt?

1. Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

 - 1.1 Zum Zweck der Aufrechterhaltung der Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Angaben gemäß Artikel 11, Punkt 3.1 auf Anfrage wahrheitsgemäß mitzuteilen.
 - 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefahrdrohend.
 - 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstandenen Schaden gering zu halten.
 - 1.4 Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, falls erforderlich auch fernmündlich, zu informieren.
Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadensersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadensersatzforderungen.
 - 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.

- 1.5.1 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.5.2 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.5.3 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Schadensersatzverpflichtung ganz oder zum Teil anzuerkennen – es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern – oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers
Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 9

Wann können Versicherungsansprüche abgetreten oder verpfändet werden?

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 10

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)?

Soweit die Versicherung neben Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadensersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

ARTIKEL 11

Was gilt als Versicherungsperiode; wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

In welchen Fällen kommt es zur Prämienabrechnung?

1. Versicherungsperiode
Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.
2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes
 - 2.1 Die erste oder die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Polizze oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Polizze). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizze, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften weiteren Verzug gezahlt, ist der Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.
 - 2.2 Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.
 - 2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 ff. VersVG (siehe Anhang).
 - 2.4 Alle eingehenden Zahlungen werden auf die älteste Schuld angerechnet.
3. Prämienabrechnung
 - 3.1 Insoweit die Prämie vertragsgemäß aufgrund der Lohn- und Gehaltssumme, des Umsatzes oder anderer zahlenmäßiger Angaben zu berechnen ist, wird der Bemessung zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.
Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, ferner mitzuteilen, ob und welche Erhöhungen oder betriebs- oder berufsbedingte Erweiterungen des versicherten Risikos eingetreten sind; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
 - 3.2 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Verzugsprämie einzuziehen. Diese Verzugsprämie beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, soviel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls soviel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Werden die Angaben nachträglich, aber noch innerhalb zweier Monate nach Empfang der Aufforderung zur Bezahlung der Verzugsprämie gemacht, so hat der Versicherer den etwa zuviel gezahlten Betrag rückzuerstatten.
Für die Verzugsprämie findet Punkt 2.3 Anwendung.
 - 3.3 Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben
Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Artikel 8, Punkt 1.1).

4. Begriffsbestimmungen
- 4.1 Lohn- und Gehaltssumme
Anzurechnen sind alle Löhne, Gehälter, Provisionen, Werkvertrags- und sonstige Entgelte – welche Bezeichnung sie auch immer tragen (z. B. Gefahren-, Montage-, Schmutzzulagen, Weggelder usw.) – sämtlicher im Betrieb beschäftigter Personen (auch Heimarbeiter, Leiharbeiter, usw.); als anzurechnende Entgelte gelten auch die Vergütungen an freie Dienstnehmer und/oder Zahlungen auf Honorarbasis und an Leiharbeitsfirmen.
Auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses kommt es nicht an.
Nicht anzurechnen sind Anteile des Arbeitgebers an den Sozialversicherungsbeiträgen; laufende Haushalts- und Kinderzulagen; einmalige Zahlungen bei Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheits-, Unglücks- oder Todesfällen sowie Betriebsveranstaltungen, Betriebs- oder Dienstjubiläen; Abfertigungen; ferner staatliche Familien- und Wohnungsbeihilfen.
- 4.2 Umsatz
Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebs oder Teilbetriebs sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagenvermögens (§ 4 UStG 1994); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

ARTIKEL 12

Wie lang läuft der Versicherungsvertrag?

Wer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles kündigen?

Was gilt bei Wegfall des versicherten Risikos?

- 1 Vertragsdauer
Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher (d. h. der Abschluss des Versicherungsvertrages gehört nicht zum Betrieb eines Unternehmens des Versicherungsnehmers), so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht, in dem der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Schriftform sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht wird.
Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.
- 2 Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 2.1 Nach dem Eintritt des Schadensfalles ist jeder Teil unbeschadet anderer Rechtsfolgen berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen, wenn der andere Teil eine ihm im Zusammenhang mit dem Schadensfall gesetzlich oder vertraglich auferlegte Pflicht verletzt hat.
Insbesondere kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verzögert hat, und der Versicherer kündigen, wenn der Versicherungsnehmer den Eintritt oder den Umfang des Schadens durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinflusst oder bei der Ermittlung der Entschädigung eine unwahre Angabe gemacht oder einen für die Ermittlung erheblichen Umstand verschwiegen hat.
- 2.2 Jeder Teil ist berechtigt, unabhängig vom Vorliegen der Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil, das Versicherungsverhältnis nach Eintritt eines Schadensfalles zu kündigen, wenn
- die für diesen Schadensfall zu leistende Entschädigung einen Betrag von EUR 5.000,- bzw. bei Verbraucherverträgen EUR 500,- übersteigt oder
 - in der jeweiligen Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten sind und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteigt.
- 2.3 Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig, wenn die Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht durch den anderen Teil jedoch erst später bekannt wurde, ist die Kündigung auch noch innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung zulässig. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.
- 2.4 Hat der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen einen Entschädigungsanspruch arglistig erhoben, kann der Versicherer innerhalb eines Monats ab Kenntniserlangung das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 3 Insolvenz des Versicherungsnehmers
Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers kann der Versicherer den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4 Risikowegfall
Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos.
Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.
- 5 Dem Versicherer gebührt jeweils die Prämie für die bis zur Vertragsauflösung verstrichene Vertragslaufzeit.
- 6 Eine Kündigung nach Punkt 1., Punkt 2. oder ein Risikowegfall nach Punkt 4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Artikel 11, Punkt 3. nicht aus.

ARTIKEL 13

Wo und wann können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden (Gerichtsstand und anzuwendendes Recht)?

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht des inländischen Wohnsitzes (Sitzes) des Versicherungsnehmers zuständig. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

ARTIKEL 14

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde oder sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Erklärungen auch in anderer Form wirksam erfolgen können. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z. B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ARTIKEL 15

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika oder anderer Länder, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

ERGÄNZENDE ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG (EHVB)

ABSCHNITT A: ALLGEMEINE REGELUNGEN FÜR ALLE BETRIEBSRISIKEN

1. Erweiterung des Versicherungsschutzes

1. Versichert sind im Rahmen des im Versicherungsvertrag bezeichneten Risikos (Artikel 1 AHVB) nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus Innehabung und Verwendung der gesamten betrieblichen Einrichtung.
Im gleichen Rahmen mitversichert sind Schadensersatzverpflichtungen aus der nicht gewerbsmäßigen Vermietung oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und Geräten. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten.
2. Versichert sind auch Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus
 - 2.1 der Vorführung von Produkten auch außerhalb der Betriebsgrundstücke und aus Führungen im versicherten Betrieb;
 - 2.2 der Beschickung von und Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - 2.3 der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder Beruf und/oder ausschließlich für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers benützt werden (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.4 der Innehabung von Dienstwohnungen und Wohnhäusern samt Nebengebäuden für Leiter und Arbeitnehmer des versicherten Betriebs (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 2.5 Reklameeinrichtungen, auch wenn sich diese außerhalb des Betriebsgrundstückes befinden;
 - 2.6 einer Werksfeuerwehr (Einsatz und Übungen, auch Hilfeleistungen für Dritte, Abschnitt B, Ziffer 15 EHVB findet Anwendung);
 - 2.7 dem Besitz und dem dienstlichen Gebrauch von Hieb-, Stich- und Schusswaffen durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Personen, unter der Voraussetzung der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften (ausgeschlossen bleibt der Waffengebrauch zu Jagdzwecken);
 - 2.8 der medizinischen Betreuung der Arbeitnehmer. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Ärzte aus ihrer Tätigkeit im Betrieb, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
 - 2.9 Sozialeinrichtungen für Arbeitnehmer, wie z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten und Betriebssportgemeinschaften, auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benützt werden (für die Badeanstalten findet Ziffer 8, für Erholungsheime Ziffer 7, für Betriebssportgemeinschaften Ziffer 14 des Abschnittes B, EHVB sinngemäß Anwendung);
 - 2.10 Betriebsveranstaltungen. Mitversichert ist die persönliche Schadensersatzpflicht der Arbeitnehmer des versicherten Betriebs im Rahmen der Veranstaltung (Punkt. 3. findet sinngemäß Anwendung);
 - 2.11 der Haltung von Tieren für betriebliche Zwecke (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung).
3. Mitversichert sind im Rahmen der Punkte 1. und 2. Schadensersatzverpflichtungen
 - 3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - 3.2 sämtlicher übriger Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebs im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt.
Die im Betrieb mittätigen Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sind gemäß Punkt 3.1 oder Punkt 3.2 auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses mitversichert.

2. Produktheftpflichtrisiko

Das Produktheftpflichtrisiko ist nach Maßgabe der AHVB und EHVB sowie insbesondere der nachstehend angeführten Bedingungen wie folgt mitversichert:

1. **Begriffsbestimmungen**
 Das **Produktheftpflichtrisiko** ist die Gesamtheit der gesetzlichen Haftungstatbestände für Schäden, die durch Mängel eines Produktes nach Lieferung oder durch Mängel einer geleisteten Arbeit nach Übergabe verursacht werden.
 Der **Mangel** kann insbesondere auf Konzeption, Planung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lagerung, Lieferung (auch Fehllieferung), Gebrauchsanweisung, Werbung oder Beratung zurückzuführen sein.
 Als **Produkte** gelten alle körperlichen Sachen oder Teile von solchen, die als Handelsware in Betracht kommen, samt Zubehör und Verpackung.
 Die **Lieferung** ist die tatsächliche Übergabe des Produktes durch den Versicherten an einen Dritten, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund. Sie gilt als erfolgt, wenn der Versicherte die tatsächliche Verfügungsgewalt verliert, das heißt die Möglichkeit, einen Einfluss auf das Produkt oder seine Verwendung auszuüben.
 Die **Übergabe einer geleisteten Arbeit** ist deren Fertigstellung und tatsächliche Übernahme durch den Auftraggeber oder einen Berechtigten.
2. **Versicherungsschutz für Produktions- und Tätigkeitsprogramme**
 - 2.1 Der Versicherungsnehmer hat über Aufforderung bei Vertragsabschluss dem Versicherer eine vollständige Information über die zu diesem Zeitpunkt gegebenen Produktions- und Tätigkeitsprogramme zu geben. In diesem Rahmen besteht Versicherungsschutz.
 - 2.2 Artikel 2 AHVB ist mit der Einschränkung anzuwenden, dass sich der Versicherungsschutz nur auf quantitative Erweiterungen des versicherten Risikos (Betriebsweiterungen) erstreckt.
3. **Versicherungsschutz für unbewusste Exporte**
 - 3.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 3, Punkt 1 AHVB auf in allen Staaten der Erde, ausgenommen USA, Kanada und Australien eingetretene Versicherungsfälle, sofern dem Versicherungsnehmer oder den für ihn handelnden Personen vom Export (auch nach Be- oder Verarbeitung) seiner Produkte bzw. Arbeiten im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe nichts bekannt war und auch nichts bekannt sein konnte; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 - 3.2 Der Versicherer leistet keinen Versicherungsschutz, wenn die Schadensermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten von ihm durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.
4. **Versicherungsschutz aufgrund besonderer Vereinbarung (Erweiterte Deckung der Produktheftpflicht)**
 - 4.1 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unabhängig davon, ob ein Sach- oder Vermögensschaden im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1 und Artikel 7, Punkt 15 AHVB auch auf das Produktheftpflichtrisiko, soweit es sich handelt um
 - 4.1.1 Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die erst durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von durch den Versicherungsnehmer gelieferten Produkten mit anderen Produkten entstehen, und zwar
 - 4.1.1.1 wegen des vergeblichen Einsatzes der anderen Produkte;
 - 4.1.1.2 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.1.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach den Punkten 4.1.1.1 und 4.1.1.2 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.1.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - 4.1.1.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
 - 4.1.2 Schäden, welche Dritten aus der Weiterbearbeitung oder Weiterverarbeitung mangelhafter durch den Versicherungsnehmer gelieferter Produkte entstehen, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfand, und zwar
 - 4.1.2.1 wegen der für die Herstellung des Endproduktes aufgewendeten Kosten, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Produkt des Versicherungsnehmers;
 - 4.1.2.2 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistung nach Punkt 4.1.2.1 den entstehenden Mindererlös. Der Versicherer ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
 - 4.1.2.3 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstanden sind. Der Versicherer ersetzt die entstandenen Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das Produkt des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
 - 4.1.2.4 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.

- 4.1.3 Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen und Freilegen mangelhafter Produkte und für Einbau, Anbringen oder Verlegen mangelfreier Ersatzprodukte. Ausgenommen hiervon bleiben die Kosten für die Nachlieferung der Ersatzprodukte einschließlich Transportkosten.
Kann der Mangel des Produktes durch verschiedene Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in der Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
Versicherungsschutz besteht nicht,
- 4.1.3.1 wenn der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen die mangelhaften Produkte selbst angebracht, eingebaut oder verlegt haben oder in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung haben anbringen, einbauen oder verlegen lassen;
- 4.1.4 Schäden Dritter, die daraus entstehen, dass mittels der vom Versicherungsnehmer gelieferten (auch gewarteten oder reparierten) Maschinen Sachen mangelhaft hergestellt oder verarbeitet werden, ohne dass ein Sachschaden gemäß Artikel 1, Punkt 2.3 AHVB vorliegt, und zwar
- 4.1.4.1 wegen vergeblichen Einsatzes der in die Maschine eingebrachten Produkte;
- 4.1.4.2 wegen der für die Herstellung oder Verarbeitung aufgewendeten Kosten;
- 4.1.4.3 wegen eines weiteren aus der Unveräußerlichkeit des Endproduktes entstehenden Vermögensnachteiles. Kann das Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräußert werden, so ersetzt der Versicherer anstelle der Versicherungsleistungen nach den Punkten 4.1.4.1 und 4.1.4.2 den entstehenden Mindererlös;
- 4.1.4.4 wegen Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen;
- 4.1.4.5 wegen der dem direkten Abnehmer des Versicherungsnehmers entstehenden Kosten für die Reinigung und Zurüstung von Maschinen und Anlagen.
- 4.2 Besondere Regelungen für Fälle des Punkt 4.1
- 4.2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Artikel 1, Punkt 1. AHVB die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit (in der Folge kurz "Lieferung" genannt).
- 4.2.2 Örtlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 3 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Lieferungen, die in Österreich erfolgen, sofern sich die Tatbestände der Punkte 4.1.1 bis 4.1.4 in Österreich erfüllen. Punkt 3. findet jedoch sinngemäß Anwendung.
- 4.2.3 Zeitlicher Geltungsbereich
Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn die Lieferung während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes erfolgt und die Anzeige des Schadens beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.
- 4.2.4 Serienschaden
Abweichend von Artikel 1, Punkt 1.2 AHVB gelten mehrere Lieferungen als ein Versicherungsfall, wenn sie aus derselben Ursache Schäden auslösen. Ferner gilt als ein Versicherungsfall, wenn mehrere Lieferungen aus gleichartigen in zeitlichem Zusammenhang stehenden Ursachen Schäden auslösen, sofern zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht.
Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
- 4.2.5 Selbstbehalt
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,-.
5. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 5.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind auch im Fall einer besonderen Vereinbarung gemäß Punkt 4.
- 5.1.1 Ansprüche aus Gewährleistung für Mängel, soweit es sich nicht um ausdrücklich gemäß Punkt 4.1 mitversicherte Tatbestände handelt. Auf die Bestimmung des Artikel 7, Punkte 1.1 und 1.3 sowie Punkt 9 AHVB wird besonders hingewiesen;
- 5.1.2 Ansprüche aus Garantiezusagen oder echten Garantieverträgen sowie aus Verschleiß, der üblicherweise zu erwarten ist;
- 5.1.3 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten eingetreten sind, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck den jeweiligen Erkenntnissen der Technik und der Wissenschaft gemäß nicht ausreichend erprobt war. Eine solche Erprobung ist jedenfalls nicht gegeben, wenn für die Verwendung eines Produktes die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften notwendige Zulassung nicht vorliegt;
- 5.1.4 Ansprüche aus Schäden, die durch Produkte oder Arbeiten herbeigeführt wurden, deren Herstellung oder Leistung vom Versicherungsnehmer an Dritte in Lizenz vergeben wurde;
- 5.1.5 Ansprüche aus
- 5.1.5.1 Planung oder Herstellung von Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen oder Lieferung von Luft-, Schienen-, Raumfahrzeugen sowie Seilbahnen;
- 5.1.5.2 Planung oder Herstellung von Teilen für Kraftfahrzeuge, sowie Planung, Herstellung oder Lieferung von Teilen für Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Luft-, Wasser-, Schienen-, Raumfahrzeuge sowie Seilbahnen bestimmt waren;
- 5.1.5.3 Tätigkeiten an Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen; und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 5.2 Nur in den gemäß Punkt. 4. durch besondere Vereinbarung versicherbaren Tatbeständen besteht kein Versicherungsschutz für Folgeschäden, wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.
- 3. Bewusstes Zuwiderhandeln gegen Vorschriften**

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall grobfahrlässig herbeigeführt wurde und bewusst – insbesondere im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise – den für den versicherten Betrieb oder Beruf geltenden Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde, und zwar durch einen Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen leitenden Angestellten im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes (BGBl. Nr. 22/1974) in der jeweils geltenden Fassung bzw. über Veranlassung oder mit Einverständnis einer dieser Personen.

4. Betriebsübernahme

Wird der Betrieb an einen Dritten veräußert oder aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses von einem Dritten übernommen, so tritt an Stelle des Versicherungsnehmers der Dritte in die während der Dauer seiner Berechtigung sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Vorschriften des § 69 Abs. 2 und 3 und der §§ 70, 71 VersVG (siehe Anhang) gelten sinngemäß.

ABSCHNITT B: ERGÄNZENDE REGELUNGEN FÜR SPEZIELLE BETRIEBS- UND NICHTBETRIEBSRISIKEN

1. Deckung reiner Vermögensschäden

Falls in den nachstehenden Bestimmungen oder in einer besonderen Bedingung die Deckung reiner Vermögensschäden vorgesehen ist, so gilt folgendes:

1. Reine Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind (Artikel 1, Punkt 2 AHVB) noch sich aus solchen Schäden herleiten.
2. Abweichend von Artikel 1 AHVB ist Versicherungsfall ein Verstoß (Handlung oder Unterlassung), der den versicherten Tätigkeiten entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadensersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.
 - 2.1 Serienschaden: Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen
 - eines Verstoßes
 - mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße
 - mehrerer im zeitlichen Zusammenhang stehender und auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht
 Artikel 4, Punkt 2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.
3. Abweichend von Artikel 3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß in dem in der Polizze vereinbarten örtlichen Geltungsbereich begangen wurde, sich in diesem wirtschaftlich auswirkt und auch die Geltendmachung des Anspruchs in diesem örtlichen Geltungsbereich erfolgt; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt.1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Abweichend von Artikel 4 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Verstoß während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes begangen wurde und die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.

Wurde ein Schaden durch Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß mit dem Tag als begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt, durch Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer für ihn handelnder Personen, durch Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen sowie durch Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten.

2. Anschlussbahnen und gemietete bahneigene Lagerplätze

1. Anschlussbahnen
 - 1.1 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die vertragliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund des Abschnittes "Haftung" der Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge der ÖBB (BH 510 in der Fassung der Ausgabe 1979).
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich ferner abweichend von Artikel 7, Punkte 10.1 bis 10.4 AHVB auch auf die gesetzliche und vertragliche Haftpflicht (im Sinne von Punkt 1.1) aus der Beschädigung von Fahrbetriebsmitteln, die sich auf dem Anschlussgleis befinden. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Beschädigung des zu be- oder entladenden Fahrbetriebsmittels beim Be- oder Entladen.
2. Gemietete bahneigene Lagerplätze

Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. und Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB auch auf die dem Versicherungsnehmer obliegende vertragliche Haftung aufgrund der Punkte 13.1 bis 13.4 der "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" der ÖBB (BH 512 in der Fassung der Ausgabe 1992).
3. Vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz nach den Punkten 1. und 2. erstreckt sich auch auf die dem Versicherungsnehmer nach den dort angeführten Bedingungen obliegende vertragliche Haftung für reine Vermögensschäden. Die Versicherungssumme hierfür beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 2,5 % davon.
4. Zu den Punkten 1. bis 3.
 - 4.1 Soweit bewiesen werden kann, dass das schädigende Ereignis ganz oder teilweise auf ein Verschulden der Bahn oder eines ihrer Organe zurückzuführen ist, tritt eine Aufhebung oder Minderung der Haftung des Versicherers nach Maßgabe des festgestellten Verschuldens ein.
 - 4.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Vertragsstrafen jeglicher Art sowie auf die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, der Bahn für solche Ausstattungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsarbeiten, Anschaffungen und ähnliches Ersatz zu leisten, die die Bahn übernommen hat, weil der Versicherungsnehmer seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.
 - 4.3 Haftungen, die über die obgenannten "Allgemeinen Bestimmungen der Anschlussbahnverträge" und "Allgemeinen Bestimmungen der kommerziellen Bestandverträge" hinausgehen, fallen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer unter Versicherungsschutz.

3. Baugewerbe und ähnliche Gewerbe

1. Darunter fallen im Sinne dieser Bedingungen:
Hoch- und Tiefbauunternehmen (einschließlich Stahlbauunternehmen), Baumeister (Maurermeister), Zimmermeister, Brunnenmeister, Abdichter gegen Feuchtigkeit u. Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker, Dachdecker, Fliesenleger, Spengler, Gas- und Wasserleitungsinstallateure, Elektroinstallateure (Elektriker), Heizungs- und Klimatechniker, Abbruchunternehmer, Baggereien (Deichgräber), Sand- und Schottererzeuger, Sprengungsunternehmer und Sprengmeister, Steinbruchunternehmer und Tiefbohrunternehmer.
2. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB insbesondere auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 2.1 Personen- und Sachschäden, die aus vom Versicherungsnehmer vorgenommenen Planungen entstehen;
 - 2.2 Schäden an unterirdischen Anlagen (wie Elektrizitäts-, Gas-, Wasserleitungen, Fernmeldekabel, Kanäle und dgl.), wobei Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB keine Anwendung finden;
 - 2.3 Schäden infolge Unterfahrens oder Unterfangens von Bauwerken;
 - 2.4 Schäden durch Senkung von Grundstücken, auch eines darauf errichteten Bauwerkes oder eines Teiles eines solchen sowie durch Erdbeben;
 - 2.5 Schäden an benachbarten Bauwerken infolge Unterlassung sachgemäßer Pölzungen (auch Versteifungen und Verspreizungen);
 - 2.6 Schäden durch Sprengungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen:
 - 2.6.1 Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt werden.
 - 2.6.2 Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
 - 2.6.3 Darüber hinaus leistet der Versicherer keinen Versicherungsschutz für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall bei Sachschäden EUR 500,–.
4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beteiligung an Arbeitsgemeinschaften. Das Tätigwerden eines Partners der Arbeitsgemeinschaft als Subunternehmer dieser Arbeitsgemeinschaft aufgrund eines schriftlichen Auftrages gilt nicht als Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft.

4. Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten und ähnliche Betriebe

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) wegen Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Begutachtung nach § 57a Kraftfahrzeuggesetz (BGBl. Nr. 267/1967), beide in der jeweils geltenden Fassung.

5. Rauchfangkehrer

Abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.

6. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB und des Abschnittes A der EHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Tierhaltung ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung).
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren und aus der Überlassung von Reittieren an betriebsfremde Personen.
Durch Weidevieh oder Wild verursachte Schäden an Fluren oder Kulturen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
 - 1.2 aus der Holzschlägerung im eigenen und im fremden Wald, letzterenfalls jedoch nur für den eigenen Bedarf;
 - 1.3 aus der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen und Anwendung von Unkrautvertilgungsmitteln in der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch mit einem Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall von EUR 500,–.
 - 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung durch Jauche, Düngemittel und Siloabwässer nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,– im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
 - 1.5 aus der Vornahme von Sprengungen für Zwecke der versicherten Land- und Forstwirtschaft, jedoch nur unter der Bedingung, dass die Sprengarbeiten von einem Sprengbefugten im Sinne der Sprengarbeiten-Verordnung (BGBl. Nr. 77/1954) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden. Sachschäden, die sich innerhalb eines Radius von 100 m von der Sprengstelle ereignen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Versicherer haftet nicht für solche Sachschäden, mit denen bei Sprengarbeiten trotz Anwendung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen üblicherweise gerechnet werden muss;
 - 1.6 aus dem Bau von Güterwegen, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 20.000,– nicht überschreiten. Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2. EHVB findet Anwendung.
Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert;
 - 1.7 aus Nebengewerben im Sinne des § 2 Absatz 1, Ziffer 2 (iVm § 2 Abs. 4) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,– nicht überschreitet (Punkt 1.1, 2. Absatz findet jedoch Anwendung);
 - 1.8 aus dem Buschenschank im Sinne des § 2 Absatz 1, Ziffer 5 (iVm § 2 Abs. 9) der GewO (BGBl. Nr. 194/1994) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der jährliche Lohnaufwand unter Hinzurechnung etwa gewährter Naturalleistungen EUR 20.000,– nicht überschreitet;

- 1.9 aus der Fremdenbeherbergung nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist.
2. Versichert ist ferner die Schadensersatzpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 16 EHVB sowie die gleichartige Schadensersatzpflicht der in Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB mitversicherten Personen.
3. Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
- 7. Fremdenbeherbergung**
1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Leute übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder hiezu bestimmten Ort gebracht sind.
2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen der in Punkt 1. bezeichneten Sachen.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet,
- 2.1 im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der hierfür bezeichneten Stelle des versicherten Betriebs zu hinterlegen sind.
3. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
- 3.1 Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden
- 3.1.1 an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
- 3.1.2 an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht;
- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensersatzverpflichtungen aus der gewerblichen Beförderung von Personen mit Anhängern, sofern eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
4. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
- 8. Badeanstalten**
1. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auf die Haftung des Versicherungsnehmers als Verwahrer aus der Beschädigung der von den Badegästen eingebrachten Sachen.
2. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf die gleichartige Haftung des Versicherungsnehmers aus dem Verlust und Abhandenkommen von Sachen, welche von Badegästen in den vom Bad zur Verfügung gestellten Kabinen und Kleiderkästen versperrt gehalten oder von der Badeanstalt in Verwahrung genommen werden.
Bei Vorliegen einer solchen Vereinbarung ist der Versicherungsnehmer – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang) – verpflichtet
- 2.1 im Falle des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten;
- 2.2 durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der Kasse zu hinterlegen sind.
3. Die Ausdehnung des Versicherungsschutzes gemäß den Punkten 1. und 2. erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Schäden an den von den Badegästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und der auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadensersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.
4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 9. Ärzte, Dentisten, Tierärzte (Tierkliniken)**
1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Die persönliche Schadensersatzpflicht des Vertreters bei Urlaub und Krankheit ist mitversichert, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste Hilfe Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
5. Schadensersatzverpflichtungen von Tierärzten und Tierkliniken aus Schäden an den behandelten Tieren sind abweichend von Artikel 7, Punkt 10 AHVB mitversichert.
6. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 10. Krankenanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, Sanatorien, Genesungsheime, Altersheime u. dgl.**
1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.

2. Haftung für eingebrachte Sachen der Patienten und ihrer Begleitpersonen:
Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet sinngemäß Anwendung.
 3. Die Versicherung erstreckt sich Abweichend von Artikel 1, Punkt 2. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,–.
 4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die weltweit eintreten, sofern die schadensverursachende medizinische Behandlung in Österreich erfolgt ist; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
Schadensersatzverpflichtungen von Ärzten aus Erste-Hilfe-Leistungen sind abweichend von Artikel 3 AHVB weltweit mitversichert, jedoch nur insoweit, als hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht; die Einschränkung nach Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.
 5. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
- 11. Haus- und Grundbesitz**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen
 - 1.1 aus der Innehabung, Verwaltung, Beaufsichtigung, Versorgung, Reinhaltung, Beleuchtung und Pflege der versicherten Liegenschaft einschließlich der in oder auf ihr befindlichen Bauwerke und Einrichtungen wie z. B. Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage, Schwimmbecken, Kinderspielplätze und Gartenanlagen.
Ein im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der versicherten Liegenschaft vorhandener Privatbadestrand ist mitversichert;
 - 1.2 aus der Durchführung von Abbruch-, Bau-, Reparatur- und Grabarbeiten an der versicherten Liegenschaft, wenn die Gesamtkosten des Bauvorhabens unter Einrechnung etwaiger Eigenleistungen EUR 100.000,– nicht überschreiten.
Abschnitt B, Ziffer 3, Punkt 2 EHVB findet Anwendung. Für solche Bauvorhaben sind Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr mitversichert.
 - 1.3 aus der Fremdenbeherbergung auf der versicherten Liegenschaft nach Maßgabe von Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB, wenn keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist;
 - 1.4 aus Sachschäden durch Umweltstörung aus der Lagerung von Mineralölprodukten bis zu einem Lagervolumen von 100 Liter nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,– im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.
Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 500,–.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 des Hauseigentümers und -besitzers;
 - 2.2 des Hausverwalters und des Hausbesorgers;
 - 2.3 jener Personen, die im Auftrag des Versicherungsnehmers für ihn handeln, sofern diese Tätigkeit nicht in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes erfolgt;
 - 2.4 jener Personen, die infolge Fruchtnießung, Insolvenz- oder Zwangsverwaltung anstelle des Versicherungsnehmers treten.
Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter gleichgestellten, beauftragten Personen gemäß den Punkten 2.1 bis 2.4 handelt.
 3. Bei Schäden durch Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstuckaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und an sonstigem Zubehör des Hauses in vermieteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten – ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes – leistet der Versicherer abweichend von Artikel 1 AHVB Ersatz, auch wenn eine Haftpflicht des Vermieters gegenüber dem Mieter nicht gegeben ist.
Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Vermieter gesetzlich zu tragen hat.
Entstehen die genannten Schäden durch Überschwemmungen, Grundwasser oder im Zusammenhang mit Erdbeben, so leistet der Versicherer nur nach Maßgabe des Artikel 1 AHVB.
 4. Schadensersatzansprüche von Miteigentümern, Wohnungseigentümern, Nutzungsberechtigten und deren Angehörigen (Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB) sind mitversichert, sofern diese Personen oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht zufolge persönlicher Handlungen oder Unterlassungen für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich sind.
Der Versicherungsschutz gemäß Punkt 3. gilt sinngemäß auch für die von diesen Personen benützten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten.
- 12. Tierhaltung**
1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Schadensersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.
Nur bei besonderer Vereinbarung besteht Versicherungsschutz für Schadensersatzverpflichtungen aus Schäden an zum Belegen zugeführten Tieren.
 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 13. Wasserfahrzeuge**
1. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen des Eigentümers, des Halters und der Personen, die mit dem Willen des Halters bei der Verwendung tätig sind oder mit seinem Willen mit dem Wasserfahrzeug befördert werden.
 2. Als Obliegenheit, deren Verletzung Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG (siehe Anhang), zur Folge hat, wird bestimmt, dass der Schiffsführer die zur Führung des versicherten Wasserfahrzeuges behördlich vorgeschriebene Berechtigung besitzt.

3. Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Sachen, welche die beförderten Personen an sich tragen oder als Reisegepäck mit sich führen.
 4. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden aus der Teilnahme an Motorbootrennen und den dazugehörigen Trainingsläufen.
- 14. Vereine**
(Im Sinne des Vereinsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2002 in der jeweils geltenden Fassung)
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 1.1 Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten für die statutengemäßen Zwecke des Versicherungsnehmers (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet sinngemäß Anwendung);
 - 1.2 Durchführung von Vereinsveranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung.
 2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen
 - 2.1 der gesetzlichen und bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Vereines angestellt hat;
 - 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) unter Arbeitnehmern des versicherten Vereines im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt;
 - 2.3 sämtlicher Vereinsmitglieder aus der Ausübung der statutengemäßen Vereinstätigkeiten im Verein, bei Veranstaltungen des Vereins sowie außerhalb des Vereins im Auftrag des Vereins, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.
 3. Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der
 - 3.1 Innehabung oder Verwendung von
 - 3.1.1 Zuschauertribünen und -anlagen;
 - 3.1.2 Bob- und Rodelbahnen, Sprungschanzen, Schipisten und Loipen.
 - 3.2 Haltung oder Verwendung von
 - 3.2.1 Tieren;
 - 3.2.2 Wasserfahrzeugen.
 - 3.3 Durchführung von Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben.
 4. Abschnitt A, Z. 3 EHVB findet Anwendung.
- 15. Feuer- und Wasserwehren**
1. Abschnitt B, Ziffer 14, Punkte 1. und 2. EHVB finden sinngemäß Anwendung.
 2. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes:
Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Bei Einsätzen im Ausland sowie bei der Teilnahme an internationalen Wettbewerben erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
 4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, zu deren Rettung oder Schutz die Wehr gerufen wurde.
 5. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer für Einsätze oder Übungen beigestellt werden.
 6. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet für Berufs- und Werksfeuerwehren Anwendung.
- 16. Privathaftpflicht**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
 - 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
 - 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
 - 1.4 aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 7, Punkt 5.3 AHVB;
 - 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
 - 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
 - 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Ziffer 12 EHVB findet Anwendung);
 - 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Ziffer 13 EHVB findet Anwendung);
 - 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
 - 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Fluge verwendet werden können (d.h. nicht motorisch angetrieben sind)

- 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Fluge verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
3. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
- 3.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
- 3.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs, etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.
- 3.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle, die in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island eingetreten sind. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
- 17. Erweiterte Privathaftpflichtversicherung**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens mit Ausnahme der Gefahr einer betrieblichen, beruflichen oder gewerbsmäßigen Tätigkeit, insbesondere
- 1.1 als Wohnungsinhaber (nicht aber als Haus- und/oder Grundbesitzer) und als Arbeitgeber von Hauspersonal einschließlich der Fremdenbeherbergung, sofern keine behördliche Gewerbeberechtigung erforderlich ist (Abschnitt B, Ziffer 7 EHVB findet Anwendung);
- 1.2 aus der Innehabung und dem Betrieb einer Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage;
- 1.3 aus der Haltung und Verwendung von Fahrrädern und sonstigen nicht motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande);
- 1.4 aus der Haltung und Verwendung motorisch angetriebenen Landfahrzeugen (Fortbewegungsmittel zu Lande) mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, sofern für diese Landfahrzeuge keine Zulassungspflicht besteht. Ausgenommen bleiben jedenfalls Kraftfahrzeuge gemäß Artikel 17, Punkt 5.3;
- 1.5 aus der nicht berufsmäßigen Sportausübung, ausgenommen die Jagd;
- 1.6 aus dem erlaubten Besitz von Hieb-, Stich- und Schusswaffen und aus deren Verwendung als Sportgerät und für Zwecke der Selbstverteidigung;
- 1.7 aus der Haltung von Kleintieren, ausgenommen Hunde (Abschnitt B, Z. 12 EHVB findet Anwendung);
- 1.8 aus der gelegentlichen Verwendung, nicht jedoch der Haltung von Elektro- und Segelbooten (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);
- 1.9 aus der Haltung und Verwendung von sonstigen nicht motorisch angetriebenen Wasserfahrzeugen sowie von Schiffsmodellen (Abschnitt B, Z. 13 EHVB findet Anwendung);
- 1.10 aus der Haltung und Verwendung von
- 1.10.1 Flugobjekten, die nicht selbstständig im Fluge verwendet werden können (d.h. nicht motorisch angetrieben sind)
- 1.10.2 Spielzeug (insbesondere unbemannte Geräte mit einem maximalen Gewicht von 250 g und einer maximalen Bewegungsenergie unter oder gleich 79 Joule, die selbstständig im Fluge verwendet werden können und nicht höher als 30 Meter über Grund betrieben werden)
Ausgenommen bleiben jedenfalls Luftfahrtgeräte, Luftfahrzeuge und Flugmodelle gemäß Artikel 7, Punkt 5.1 und 5.2 AHVB.
2. Versichert sind für das Risiko gemäß Punkt 1. Sachschäden aus Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB. Die Versicherungssumme hierfür beträgt EUR 100.000,- im Rahmen der Pauschalversicherungssumme. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR 250,-.
3. Artikel 7, Punkt 10. AHVB findet nur insoweit Anwendung, als die Sachen vom Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen entliehen, geleast, gemietet, gepachtet oder in Verwahrung genommen wurden oder einer Bearbeitung (insbesondere Reparatur oder Wartung) unterzogen wurden.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 10.1 AHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz ferner auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Beschädigung von gemieteten Räumen sowie des darin befindlichen Inventars. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Mietverhältnisse mit einer Höchstdauer von einem Monat.
5. Die Versicherung erstreckt sich auch auf gleichartige Schadensersatzverpflichtungen
- 5.1 des mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten;
- 5.2 der minderjährigen Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder) des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten; diese Kinder bleiben darüber hinaus bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres mitversichert, sofern und solange sie über keinen eigenen Haushalt verfügen und sich

noch in Ausbildung befinden. Ein Wohnsitz am Studienort gilt nicht als eigener Haushalt. Berufsausbildung (berufliche Aus- und Weiterbildung etc.) – ausgenommen die Ausbildung an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Kollegs, etc.) – zählt nicht als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen. Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes zählt als Ausbildung im Sinne dieser Bedingungen.

- 5.3 von Personen, die für den Versicherungsnehmer aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber häusliche Arbeiten verrichten, in dieser Eigenschaft. Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei welchen es sich um Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) im Sinne der Sozialversicherungsgesetze unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers handelt.
6. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß den Punkten 5.1 und 5.2 versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

18. Erziehungswesen

1. Schulen und Erziehungsanstalten
 - 1.1 Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
 - 1.2 Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung (nicht dem Verlust oder Abhandenkommen) von Sachen der Schüler oder Zöglinge.
2. Lehr- oder Aufsichtspersonen
Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen des Versicherten aus der Lehr- und Aufsichtstätigkeit.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung schulischer Veranstaltungen (auch Maturareise), und zwar auch außerhalb des Lehrplanes, jedoch mit Genehmigung der Schulleitung.
Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Artikel 3 AHVB auf Versicherungsfälle aus der Durchführung dieser Veranstaltungen in Europa (im geographischen Sinn), einem außereuropäischen Mittelmeeranliegerstaat sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira, den Azoren und Island; die Einschränkung nach Artikel 3, Pkt. 1, 2. Satz AHVB findet Anwendung.
4. Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes: Die Versicherung erstreckt sich abweichend von Artikel 7, Punkt 3. AHVB auch auf Schadensersatzverpflichtungen aufgrund des Amtshaftungsgesetzes (BGBl. Nr. 20/1949) in der jeweils geltenden Fassung, wobei reine Vermögensschäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 10.000,- mitgedeckt sind.

19. Spezialschulen

Für Spezialschulen wie Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schischulen gilt:

1. Abschnitt A EHVB findet Anwendung.
2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
3. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

20. Speziallehrer

Für Speziallehrer wie Fahr-, Flug- (auch Fallschirmsprung-), Motorboot-, Wasserschi-, Segel-, Surf-, Reit- und Schilehrer sowie Bergführer gilt:

1. Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung.
2. Abschnitt B, Ziffer 18 EHVB findet keine Anwendung.
3. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
4. Die Qualifikation eines Alpinvereines wird einer behördlichen Qualifikation gleichgehalten.
5. Schadensersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten sind gemäß Artikel 7, Punkt 5. AHVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
Der praktische Unterricht an sowie der Transport von diesen Sachen wird der Verwendung gleichgehalten.
Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Lehr- und Aufsichtstätigkeit sowie den praktischen Unterricht unter Verwendung von Motorbooten, Segelbooten, Surfgeräten oder Reitpferden.

21. Politische Gemeinden

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen der Gemeinde
 - 1.1 aus ihrem Gebäude- und Grundbesitz, der nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dient und nicht vermietet oder verpachtet ist sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Ziffer 11 EHVB findet Anwendung);
 - 1.2 aus solchen Arbeiten, die ausschließlich zum Zweck des Baues oder der Erhaltung von Gemeindestraßen, -wegen, -plätzen und -brücken vorgenommen werden, sofern die Kosten für diese Arbeiten ausschließlich aus Gemeindemitteln bestritten werden (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.3 aus der Innehabung und dem Betrieb von Bauhöfen, Stein-, Schotter- und Sandbrüchen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese ausschließlich den unter den Punkten 1.1 und 1.2 versicherten Risiken dienen (Abschnitt B, Ziffer 3 EHVB findet Anwendung);
 - 1.4 aus der gemeindeeigenen Müllabfuhr.
Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus der Innehabung und dem Betrieb von gemeindeeigenen Mülldeponien und Müllbeseitigungsanlagen, Wasserversorgungs-, Kanal- und Kläranlagen.
2. Die Versicherung erstreckt sich auch auf Schadensersatzverpflichtungen der zu Robottleistungen herangezogenen Personen.

3. Nur bei besonderer Vereinbarung erstreckt sich die Versicherung auch auf Sachschäden durch Umweltstörung nach Maßgabe des Artikel 6 AHVB.
4. Abschnitt A, Ziffer 1 und Ziffer 3 EHVB finden Anwendung.
- 22. Kirchen, Kultusgemeinden**
1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AHVB auf Schadensersatzverpflichtungen aus
 - 1.1 der Wahrnehmung von Aufgaben einer Kirchen- bzw. Kultusgemeinde;
 - 1.2 der Durchführung von Veranstaltungen durch den Versicherungsnehmer, und zwar unabhängig vom Ort der Veranstaltung;
 - 1.3 der Innehabung oder Verwendung von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten, Anlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Zwecken dienen und nicht vermietet oder verpachtet sind sowie aus dem Bestand und Betrieb von Friedhöfen und Krematorien (Abschnitt B, Z. 11 EHVB findet Anwendung).
2. Mitversichert nach Maßgabe des Punkt 1. sind Schadensersatzverpflichtungen der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und sämtlicher in seinem Auftrag für ihn handelnden Personen.

ANHANG

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG - BGBl. Nr. 2/1959 idF. BGBl. I Nr. 17/2018). (Wiedergabe der in den AHVB und EHVB erwähnten Bestimmungen des Gesetzes)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus einer fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind oder ihm eine andere Urkunde ausgefolgt worden ist, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 12.

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.

§ 38.

- (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Folgeprämie in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a.

Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 69.

- (1) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- (2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand.
- (3) Der Versicherer hat die Veräußerung in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 1394 bis 1396 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 70.

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monate zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat.
- (2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt hat.
- (3) Wird das Versicherungsverhältnis aufgrund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen; der Erwerber haftet in diesen Fällen für die Prämie.

§ 71.

- (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder vom Erwerber noch vom Veräußerer unverzüglich erstattet, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.
- (2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn die Anzeige nicht vorsätzlich unterlassen worden ist und die Veräußerung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1010K — HUNDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Hunden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Hunden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne Artikel 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.
4. Abweichend von Artikel 7, Punkt 6.2 AHVB sind nur Schadensersatzansprüche der gemäß Abschnitt B, Ziffer 16, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB versicherten Personen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
5. Abweichend von Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 2 EHVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die ganze Erde. Artikel 3, Punkt 1, 2. Satz AHVB findet keine Anwendung.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1011K — PFERDEHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Haltung von Pferden und gilt für die in der Police angeführte Anzahl von Tieren. Sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer mehr als die angeführte Anzahl von Pferden hält, reduziert sich die Versicherungsleistung im Verhältnis der in der Police angeführten Anzahl von Tieren zur tatsächlichen Anzahl.
2. Abschnitt B, Ziffer 12, Punkt 1 EHVB findet Anwendung.
3. Als Kosten im Sinne des Artikels 5, Punkt 5 AHVB gelten bei konkreten Schadensersatzansprüchen gegen den Versicherungsnehmer auch die Kosten der Tollwutuntersuchung der Tiere, für die das Tierhalterisiko im Rahmen gegenständlichen Vertrags versichert ist.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1012K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HEIZUNGSKASKO

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten der Haustechnik (AMB) gilt versichert:

Die komplette Heizungsanlage (wie auch immer diese betrieben wird) samt Steuerung, feiner und grober Armatur, Pumpen und Radiatoren sowie Tanks

Weiters gelten die zur Heizungsanlage gehörenden Teile außerhalb des Gebäudes am Grundstück mitversichert und zwar:

- Solaranlage am Gebäude oder am Grundstück
- Solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Raumheizung sowie Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung
- Erdwärmeleitungen (Flächenmethode und Tiefenbohrung) am Grundstück,
- Luftwärmepumpen am Grundstück.

In Abänderung von Artikel 3, AMB ist die Ersatzleistung mit **EUR 15.000,00** je Schadensfall auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizze angeführten Selbstbehalt zu tragen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1013K — BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE HAUSTECHNIKKASKO

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten der Haustechnik (AMB) gelten versichert:

- Elektrische Wasserenthärtungsanlagen (Kalkbelegungsmethode und dergleichen.),
- Lüftungsanlagen (inkl. Wärmerückgewinnung),
- Entfeuchtungsanlagen,
- Klimaanlage,
- Zentrale Staubsaugeranlagen,
- Gegensprechanlagen,
- Alarmanlagen, Feuermeldeanlagen, Überwachungsanlagen,
- Steuerung und Elektroantriebe für Tore, Jalousien bzw. Markisen und/oder Beschattungen,
- Hauswasser-, Abwasser-, Fäkalien- und Sickerwasserpumpen einschließlich Steuerungsanlagen auf dem Grundstück,
- Aufzugsanlagen, Treppenlifte und dergleichen inkl. Steuerung und Antrieb,
- gesamte Technik von Wellnessseinrichtungen (wie Sauna, Dampfbad, Infrarotkabinen und dergleichen),
- komplette Technik von Swimmingpools im Gebäude und am Versicherungsgrundstück (Filter, Umwälz- und Gegenstromanlage, Beleuchtung inkl. elektrischer Ausrüstung),
- Photovoltaikanlagen (subsidiär).

In Abänderung von Artikel 3 AMB gilt als Versicherungssumme die auf der Polizze dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“ vereinbart.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadensfall den in der Polizze angeführten Selbstbehalt zu tragen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1015K — KATASTROPHENDECKUNG WASSER ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

VERSICHERT SIND:

a) Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, Rückstau, Ansteigen des Grundwasserspiegels

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Police bezeichneten Wohnung inkl. dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Hochwasser ist das unvorhersehbare, unregelmäßige Ansteigen und Überborden von Gewässern, Stauseen sowie sonstigen künstlichen Wasseranlagen durch außerordentliche Niederschläge, Schneeschmelze oder Sturm.

Überschwemmung ist die Ansammlung von erheblichen Wassermengen aufgrund Niederschlags- oder Schmelzwasser, das nicht auf normalem Weg abfließt, da die Kapazität der örtlichen Kanalisationssysteme überschritten wird, sondern auf sonst hierfür nicht in Anspruch genommenem Gelände in Erscheinung tritt und dieses überflutet.

Rückstau liegt vor, wenn Wasser als Folge von außergewöhnlichen Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen (auch Kanalrückstau) in die Versicherungsräumlichkeiten eindringt.

Schäden durch außergewöhnlich starkes Ansteigen des Grundwasserspiegels am Versicherungsgrundstück in unmittelbarem und nachweislichem Zusammenhang mit einem Hochwasser oder einer Überschwemmung bis zu 20 Kilometer im Umkreis der versicherten Risikoadresse sind mitversichert.

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

b) Mitversichert sind Schäden durch Niederschlags- und Schmelzwasser im Inneren der versicherten Gebäude an den versicherten Sachen im Rahmen der Haushaltsversicherung

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden mitversichert, allerdings nur, sofern das Wasser plötzlich und unmittelbar oberflächlich in das Innere der versicherten Gebäude eindringt und Schäden an den versicherten Sachen verursacht.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist.

Nicht versichert sind:

- Schäden an der Hausfassade, an Außenmauern und dem Außenverputz samt Isolation,
- Schäden an Außentüren und -fenstern,
- Schäden an der tragenden Dachkonstruktion und dem Dachbelag samt Isolation,
- Schäden durch Grundfeuchtigkeit und Langzeitwirkungen,
- Schäden durch Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen und Außenablaufrohren sowie
- Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis sowie Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken und durch Öffnungen am Dach bei Neubauten sowie bei Umbau- oder anderen Arbeiten.

Die Entschädigungsleistung für die in den Punkten a) und b) beschriebenen Risiken ist insgesamt mit der in der **Police genannten Summe** auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus für die in Punkt a) genannten Risiken limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,00 pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzenden Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Versicherungsbeginn (Wartefrist)

Für während der ersten sechs Wochen ab Beginn einer neu abgeschlossenen Haushaltsversicherung eintretende Schäden ist die Ersatzleistung mit **EUR 4.000,00** begrenzt.

Bei Änderung einer bereits bestehenden Haushaltsversicherung gilt eine Wartefrist nur für den die bisher vereinbarte Ersatzleistung übersteigenden Teil.

Ist die neu beantragte Ersatzleistung niedriger als die bisher vereinbarte Ersatzleistung gilt jedoch sofort die neu vereinbarte Ersatzleistung.

Stelz- und Pfahlbauten

Bei Stelz- und Pfahlbauten ist das in ebenerdiger Etage aufbewahrte Inventar, im Rahmen dieser Klausel nicht versichert.

Dies gilt auch dann, wenn sich die Sachen in einer ganz oder teilweise geschlossenen Verbauung zwischen den Pfeilern befinden und/oder einem Nebengebäude am Grundstück aufbewahrt werden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1019K — KATASTROPHENDECKUNG ERDBEBEN ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Erweiterung der vertraglich vereinbarten Sturmdeckung sind derartige Schäden an den versicherten Sachen innerhalb der in der Police bezeichneten Wohnung inkl. der dazugehörigen Ersatzräume (Keller, Dachboden) mitversichert.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Der Versicherer leistet Entschädigung für die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- die unmittelbare direkte Einwirkung eines Erdbebens
- Brand oder Explosion, als nachweislich unvermeidliche Folge eines Erdbebens
- Gebäudeteile oder andere Gegenstände, die durch die Erdstöße gegen die versicherten Sachen geworfen werden.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Grundstücks Schäden an Gebäuden in davor einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Gebäuden angerichtet hat oder
- der Schaden wegen des davor einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch Erdbeben entstanden sein kann.

Für die Feststellung ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik ausschlaggebend.

Als ein Schadensereignis gelten alle Schäden, die in einem Zeitraum von 72 Stunden eintreten.

Schäden, die – wenn auch unter oben angeführten Voraussetzungen – ohne ursächlichen oder örtlichen Zusammenhang eintreten, gelten jeweils als ein gesondertes Schadensereignis.

Die Entschädigungsleistung ist insgesamt mit der in der Police genannten Summe auf „Erstes Risiko“ pro Schadensereignis begrenzt und darüber hinaus limitiert mit einer Summe von EUR 30.000.000,00 pro Gesamtschadensereignis für sämtliche entstandenen und vom Versicherer zu ersetzende Schäden. Übersteigen diese Schäden bei einem Ereignis den Betrag von EUR 30.000.000,00 werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten (nur betroffene Kunden des Bestandsversicherers) entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als EUR 30.000.000,00 betragen.

Ob ein oder mehrere Schadensereignisse vorliegen bzw. eine oder mehrere versicherte Gefahren gleichzeitig auslösend waren, entscheidet im Zweifel ein Gutachten der Österreichischen Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die in der Police genannte Summe ist die Obergrenze für versicherte Schäden und inkludiert auch sämtliche eventuell anfallende Kosten (wie Aufräumungs- und Abbruchkosten, De- und Remontagekosten, Bewegungs- und Schutzkosten, Entsorgungskosten, Kosten für Behörden, Feuerwehren, Hotelkosten u. dgl.).

Entschädigungen, die aus öffentlichen Mitteln tatsächlich erfolgen, werden auf die vom Versicherer zu erbringende Entschädigungsleistung nicht angerechnet, die vereinbarte Versicherungssumme steht in diesem Fall also zusätzlich zur Verfügung. Die Gesamtentschädigung ist dabei jedoch mit der tatsächlichen Schadenshöhe begrenzt.

Der Versicherungsschutz kann vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Jänner. oder zur Hauptfälligkeit eines jeden Jahres gekündigt werden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1031K — SCHWIMMBAD-/WHIRLPOOLPAKET

Mitversichert gilt ein Schwimmbad / ein Whirlpool / ein Biotop / ein Teich mit einem Anschaffungswert von mindestens EUR 5.000,00 am Grundstück inklusive Abdeckung (Konstruktion und Verglasung, auch wenn diese aus Poly-Carbonat oder einem anderen Kunststoff ist) sowie die Schwimmbadtechnik (Umwälzpumpe, Filteranlage, Beleuchtung, Absaugegeräte, Poolheizung) in folgendem Umfang, sofern die jeweilige Sparte in der Polizza mitversichert ist:

1. Im Rahmen der **Feuerversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Brand, direkten und indirekten Blitzschlag, Explosion.
2. Im Rahmen der **Sturmversicherung** sind mitversichert:
Schäden durch Sturm, Hagel und Schneedruck.
3. Im Rahmen der **Leitungswasserversicherung**:
Schäden am Rohrsystem zum und vom Schwimmbad / Whirlpool / Biotop (auch eigener Kreislauf) außerhalb des Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstücks ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache. Rohrsersatz bis maximal zehn Meter.

Mitversichert gilt die unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses an versicherten Sachen.

Nicht versichert sind:

Pflanzen und Tiere.

Die Höchstentschädigungssumme für diese Risiken beträgt maximal die in der Polizza dokumentierte Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“. Die Entschädigung erfolgt zum Neuwert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1033K — DIFFERENZDECKUNG

Die Entschädigung wird bis zum Ablauf des Mitbewerbervertrages (max. Zeitraum bis zu 18 Monate) nur in jenem Ausmaß geleistet, als der Deckungsumfang der jeweiligen Versicherungssparte gegenständlichen Vertrags über den beim Mitbewerber bestehenden Vertrags (der jeweiligen Sparte) hinausgeht.

Ebenso wird Entschädigung geleistet, wenn unsere Versicherungssumme über jene des Mitbewerbers hinausgeht und unsere Summe dem tatsächlichen Versicherungswert entspricht (ausgenommen sind Summen auf „Erstes Risiko“ und Selbstbehalte).

Deckungsfreiheit mangels Prämienzahlung bewirkt jedoch keine Leistung.

Der Mitbewerber und der Ablauf des Mitbewerbervertrages sind in der Polizza dokumentiert.
Die volle Prämienzahlung des neuen Vertrags beginnt mit Ablauf des Vorvertrages.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1034K — RASCHE HILFE ASSISTANCEPAKET FÜR DEN BEREICH WOHNEN

Der Deckungsumfang wird unter der Voraussetzung, dass die Abwicklung ausschließlich über die rund um die Uhr erreichbare Servicezentrale des Versicherers erfolgt, um die nachstehenden (Dienst-)Leistungen erweitert:

Bei Versicherungsverträgen mit Selbstbehaltsvariante kommt der vereinbarte Selbstbehalt bei nachstehenden Leistungen **NICHT** zum Abzug.

INFORMATION, ORGANISATION UND KOSTENÜBERNAHME

- für einen Bewachungsdienst nach einem versicherten Feuer-, Sturm- oder Einbruchdiebstahlschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1, 2 und 3 ABH bis zu einer Dauer von max. fünf Tagen.
- für einen Aufsperrdienst Ersatz der Kosten bis **EUR 110,-** (z. B. bei Schlüsselverlust oder zugefallener Eingangstüre).
- für die Wiederbeschaffung abhanden gekommener Dokumente bis **EUR 110,-**.
Voraussetzung ist eine unverzügliche Meldung bei der nächsten Sicherheitsbehörde
Geltungsbereich weltweit.
- für die unbedingt notwendige vorzeitige Rückreise des Versicherungsnehmers, seines mitreisenden Ehegatten, des eingetragenen Partners, Lebensgefährten und der mitreisenden, im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder einem vier Wochen nicht übersteigenden Auslandsurlaub bis max. **EUR 2.000,00**, wegen Tod oder Erkrankung von Familienmitgliedern in gerader Linie oder wenn die versicherte Wohnung durch ein Schadensereignis gemäß Artikel 2 ABH beschädigt wird und dieses Ereignis eine Rückkehr unbedingt erfordert.
Geltungsbereich: weltweit.
- für die Reise von Kindern bis 16 Jahre zu einer Betreuungsperson innerhalb Österreichs nach einem versicherten Feuer-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- oder Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 1 - 4 ABH, sofern die Wohnung nach einem der genannten Ereignisse teilweise oder zur Gänze unbewohnbar ist bis **EUR 400,-**.
- für zehn Übersiedlungskartons; diese werden per Postweg zur Verfügung gestellt.
- für Professionisten bei Strom- und/oder Heizungsausfall. Sollte sich im Zuge der Reparatur herausstellen, dass kein versichertes Ereignis gemäß Artikel 2 ABH diesen Ausfall verursacht hat, werden die Wegkosten bis **EUR 110,-** ersetzt.
- für Professionisten, wenn Außenfenster und/oder -türen (Klarstellung: Türen, die den Zugang in den Wohnraum ermöglichen. Bei Mehrfamilienhäusern – Wohnungseingangstüren) nicht ordnungsgemäß verschlossen werden können bis zu einem Betrag von **EUR 110,-**.
- für einen Installateur bei Wasseraustritt in der versicherten Wohnung und Ersatz der Kosten bis **EUR 110,-** nach einem versicherten Leitungswasserschaden gemäß Artikel 2, Punkt 4 ABH (darüber hinausgehende Kosten der Behebung des Bruchschadens sind nur durch eine Gebäude-Leitungswasserschadenversicherung gedeckt!).

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1038K — BESONDERE VEREINBARUNGEN BEI NICHT STÄNDIG BEWOHNTEN GEBÄUDEN (MIT ZUSÄTZLICHER SICHERUNG)

Gemäß Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) werden folgende Sicherungen vereinbart:

- a) Bei den in das Gebäude führenden Zugängen:
Holzvolltüren oder mit Blechbeschlag versehene Türen bzw. im Glasteil vergitterte Türen, versperrt mit mindestens einem Tosi-Einstemmschloss bzw. Zylinderschloss.
- b) Bei den in Reichhöhe befindlichen Fenstern und sonstigen Öffnungen muss mindestens eine der nachstehenden Sicherungen vorhanden sein:
Eingestemmte Eisen- oder Scherengitter, Rollbalken, Rollgitter, in Schienen laufende Plastik- oder Holzrolläden (mit mindestens Widerstandsklasse RC2), Holzläden mit Querstange und Vorhängeschloss oder Innenriegel.

Durchbruchhemmende Verglasung, die mindestens der Widerstandsklasse 1 gemäß ÖNORM B 3716 bzw. DIN 52290, Teil 3, entspricht, ist den unter a) und b) angeführten Sicherungen gleichgestellt.

Geld- und Geldeswerte, Sparbücher, Schmuck, (Halb-) Edelsteine und Edelmetalle sowie Briefmarken- und Münzensammlungen sind während der Zeit des Unbewohntseins nicht versichert.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1040K — SMART HOME SICHERHEITSTECHNIK – NACHLASS

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine ordnungsgemäß installierte „Smart Home – Sicherheitstechnik“ für die Bereiche

- Feuer – Rauchmelder
- Wasser – Wassermelder
- Einbruch – Tür- und Fensterkontakte, Bewegungsmelder und Überwachungskamera

überwacht wird, und die Meldung zusätzlich an eine Sicherheitszentrale, welche täglich 24 Stunden und sieben Tage die Woche besetzt ist, erfolgt.

Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1042K — SICHERHEITSTÜRE

Die einzige in die Wohnung führende Türe (ausgenommen Balkon- oder Terrassentüre) ist gemäß Ö-Norm B 5338, S 6055 oder ENV 1627 ausgeführt.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1043K — NACHLASS FÜR EINPERSONENHAUSHALTE

Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem versicherten Risiko um einen Einpersonenhaushalt handelt, wurde ein entsprechender Prämiennachlass berücksichtigt.

Privathaftpflicht für den Versicherungsnehmer

Der Artikel 13 ABH wird gestrichen – die Privathaftpflichtversicherung gilt nur für den in der Polizze angeführten Versicherungsnehmer.

Versicherte Sachen

Abweichend von Artikel 1, Punkte 1.1.1. und 1.1.2. ABH ist nur der Wohnungsinhalt, der sich im Eigentum des in der Polizze angeführten Versicherungsnehmers befindet, versichert.

Im Falle einer Risikoveränderung in einen Mehrpersonenhaushalt gelten mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt lebende Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten und Kinder gemäß der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Haushaltsversicherung auch dann als mitversicherte Personen, wenn keine diesbezügliche Meldung an den Versicherer erfolgte und die Prämie weiterhin um den Einpersonennachlass reduziert ist.

In diesem Fall kommt in jedem Sach- oder Haftpflichtschaden zur Haushaltsversicherung ein Selbstbehalt in Höhe von **EUR 500,00** zum Tragen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1044K — ZWEITWOHNSITZNACHLASS

In diesem Vertrag ist ein Zweitwohnsitz des Versicherungsnehmers versichert.
Die Privathaftpflicht gemäß Abschnitt II ABH erstreckt sich nur auf Artikel 12, Punkt 1.1 und 2 ABH (Risiko als Wohnungsinhaber für den Zweitwohnsitz).

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1045K — EINBRUCH-ALARMANLAGE

Es gilt vereinbart, dass die versicherte Wohnung durch eine Einbruch-Alarmanlage geschützt ist. Diese Anlage ist in stets betriebsfähigem Zustand zu halten und entsprechend den Richtlinien des Herstellers regelmäßig zu warten. Insbesondere ist auch für die Funktionsfähigkeit einer etwa vorhandenen Notstromversorgung (Batterie) zu sorgen.

Die Anlage muss den Bestimmungen des Verbandes der Sicherheitsunternehmungen Österreichs (VSÖ) entsprechen.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 ABS. 1a Versicherungsvertragsgesetz, ist jedoch mit einem Höchstbetrag von **EUR 500,00** je Schadensfall limitiert.

Weitergehende Folgen des Artikels 3 ABS treten bei Verletzung dieser Obliegenheit nicht ein.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1046K — SELBSTTÄTIGE BRANDMELDEANLAGEN

Die in der Police bezeichneten Gebäude sind durch eine selbsttätige Brandmeldeanlage geschützt.

Ein entsprechender Prämiennachlass wurde berücksichtigt.

Die Anlage muss jederzeit den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Errichtungsvorschriften für selbsttätige Brandmeldeanlagen in allen Teilen entsprechen, soweit nicht Abweichungen schriftlich genehmigt sind. Die Außerbetriebsetzung der Anlage stellt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar.

Der Versicherungsnehmer hat

1. durch genaue Einhaltung der in den „Richtlinien für die Erlangung und Erhaltung des Nachlasses für selbsttätige Brandmeldeanlagen sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlage“ enthaltenen Bestimmungen, welche dieser Police beigeheftet sind, die Anlage dauernd in vorschriftsmäßigem Zustand zu erhalten und zu betreiben, mit der Errichterfirma der Anlage einen entsprechenden Wartungsvertrag abzuschließen und diesen dem Versicherer unaufgefordert vorzulegen;
2. wenn Störungen in der Anlage eintreten, auch wenn hiedurch die Anlage nur teilweise unwirksam wird
 - a) dem Versicherer sofort Anzeige zu erstatten,
 - b) die Anlage unter Beachtung der Vorsichtsmaßnahmen möglichst schnell wieder instand setzen zu lassen.
Dauert eine Störung länger als drei Tage oder verfährt der Versicherungsnehmer nicht nach den Vorschriften (Punkt 1), so entfällt der entsprechende Prämiennachlass.
3. die gesamte Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen und die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.
4. zu dulden, dass der Versicherer die Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle überprüfen lässt und er hat die allenfalls hierbei festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen und durch eine Bestätigung der zuständigen Brandverhütungsstelle die Erfüllung dieser Pflicht nachzuweisen.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1047K — RICHTLINIEN FÜR DIE ERLANGUNG UND ERHALTUNG DES NACHLASSES FÜR SELBSTTÄTIGE BRANDMELDEANLAGEN SOWIE FÜR DEN BETRIEB UND DIE INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN

I. RICHTLINIEN FÜR DIE ERLANGUNG UND ERHALTUNG DES NACHLASSES FÜR SELBSTTÄTIGE BRANDMELDEANLAGEN

Selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften in allen Teilen entsprechen.

Der Neubau sowie Änderungen und Ergänzungen bestehender Anlagen müssen mit vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs anerkannten Armaturen ausgeführt sein.

Der Nachlass wird nur für solche Anlagen gewährt, die von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen und als den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entsprechend befunden worden sind und dauernd in diesem Zustand erhalten werden.

Jede neu zu erstellende Anlage und jede beabsichtigte Änderung, die sich auf mehr als eine Schleife bezieht sowie alle übrigen wesentlichen Änderungen an der Anlage oder im Gebäude, sofern sie die Anlage beeinflussen, sind einzureichen. Zu diesem Zweck hat die Errichtungsfirma, sobald sie den Auftrag zur Errichtung der Anlagen bekommen hat, jedenfalls aber vor Baubeginn, bei der führenden Versicherungsunternehmung oder, wenn diese zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, beim Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs Unterlagen einzureichen, aus welchen folgendes ersichtlich ist:

1. Bauart und Widmung der zu schützenden Objekte, Art des Betriebes und die im Betrieb befindlichen brennbaren Stoffe;
2. Fabrikat der Melder und der Brandmelderzentrale;
3. Lage und Ausführung der Brandmelderzentrale;
4. Art, Schaltung und sämtliche Einzelheiten der Energieversorgung;
5. Art und Anordnung der Melder und deren Zusammenfassung zu Schleifen sowie der Nachweis, dass die geplante Grundfläche pro Melder ein rechtzeitiges Ansprechen der Melder sicherstellt;
6. Alarmierungsart der zuständigen Feuerwehr.

Aufgrund dieser Unterlagen wird das Projekt von der zuständigen Brandverhütungsstelle technisch beurteilt und der Nachlass für die Anlage von der führenden Versicherungsunternehmung oder vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs festgesetzt, wobei hierzu auf Verlangen zusätzliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Anlage darf nur gemäß den der Einreichung beigelegten Unterlagen ausgeführt werden. Allfällige Abweichungen sind sofort der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben und dürfen erst ausgeführt werden, wenn sie von diesen genehmigt wurden.

Die Fertigstellung der Anlage ist der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle bekanntzugeben. Gleichzeitig ist von der Errichtungsfirma der zuständigen Brandverhütungsstelle ein Installationsattest in dreifacher Ausfertigung vorzulegen, aus welchem hervorgeht, dass

1. die Anlage den vom Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs herausgegebenen oder anerkannten Vorschriften entspricht.
2. sämtliche Melder auf die richtige Empfindlichkeit eingestellt und überprüft wurden.
3. die Anlage betriebsbereit ist.

Nach Vorlage des Installationsattestes wird die Anlage von der zuständigen Brandverhütungsstelle abgenommen. Die zuständige Brandverhütungsstelle hat vier Wochen nach erfolgter Abnahme der führenden Versicherungsunternehmung und dem Versicherungsnehmer je ein Abnahmezeugnis, belegt mit dem Installationsattest, zu übergeben.

Der Versicherungsnehmer muss sich verpflichten:

1. erstmalig fünf Jahre nach Errichtung der Anlage, später je nach Staubanfall u. ä. in der Betriebsanlage auch in kürzeren Zeitabständen, sämtliche Melder durch deren Erzeugerfirma einer Generalrevision unterziehen zu lassen;
2. die Anlage mindestens einmal jährlich durch die zuständige Brandverhütungsstelle auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen und hierbei etwa festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen;
3. der führenden Versicherungsunternehmung zu gestatten, außerordentliche Prüfungen der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle vornehmen zu lassen;
4. voraussehbare, auch teilweise Außerbetriebsetzungen der Anlage spätestens drei Tage vor der Außerbetriebsetzung, Funktionsfähigkeitsausfälle von mehr als 24 Stunden Dauer und unvorhergesehene Außerbetriebsetzungen der Anlage unverzüglich der führenden Versicherungsunternehmung schriftlich anzuzeigen, wobei der zuständigen Brandverhütungsstelle von diesen Anzeigen Durchschläge zu übermitteln sind;
5. wenn die Anlage nicht direkt mit einer Feuerwehrbereitschaft verbunden ist, die Brandmelderzentrale ununterbrochen, d. h. Tag und Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen, besetzt zu halten und die mit der führenden Versicherungsunternehmung und der zuständigen Brandverhütungsstelle vereinbarte Alarmorganisation aufrecht zu erhalten.

II. RICHTLINIEN FÜR DEN BETRIEB UND DIE INSTANDHALTUNG SELBSTTÄTIGER BRANDMELDEANLAGEN

1. Mit der Kontrolle und Bedienung der Anlage muss für jede Schicht ein geeigneter Betriebsangehöriger betraut sein.

2. Die anlässlich der Abnahme der Anlage durch die zuständige Brandverhütungsstelle festgelegten Kontrollen sind täglich, ausgenommen an arbeitsfreien Tagen, durchzuführen. Das Ergebnis dieser Kontrollen ist ins Kontrollbuch einzutragen.
3. Aufgetretene Alarm- und/oder Störanzeigen der Anlage sind ebenfalls in das Kontrollbuch einzutragen, wobei bei den Alarmanzeigen zu vermerken ist, ob es eine echte oder falsche Alarmanzeige war. Für die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich Sorge zu tragen.
4. Wenn nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist, müssen ein seitlicher Abstand von 300 mm vom Melder und der Raum bis 500 mm unterhalb der Melder von Lagerungen und Gegenständen aller Art freigehalten werden.
5. An der Anlage dürfen Änderungen jeglicher Art nur von der Errichtungsfirma vorgenommen werden und sind sofort dem Versicherer und der zuständigen Brandverhütungsstelle mit den erforderlichen Unterlagen bekanntzugeben.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2000K — INNOVATIONSGARANTIE

- gültig für die versicherten Sparten Feuer, Sturm, Leitungswasser und Haushalt

Im Versicherungsfall gelten Risiken, die in diesen Vertrag nicht eingeschlossen sind, jedoch in einen allgemein zugänglichen Tarif zur Haushalts- bzw. Eigenheimversicherung eines anderen zum Betrieb zugelassenen Versicherers mit Sitz in Österreich zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eingeschlossen wären, entsprechend den für diesen Tarif vorgesehenen Regelungen mitversichert.

Der Nachweis (in Form von Bedingungen und Klauseln) über diese anderweitige Versicherung obliegt dem Versicherungsnehmer und ist innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Schadens von diesem vorzulegen.

Eine Ersatzleistung über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus ist nicht möglich.

Die Jahreshöchstschädigung für derartige Schäden beträgt innerhalb einer Versicherungsperiode*) insgesamt maximal **EUR 5.000,00**.

DIE INNOVATIONSGARANTIE GILT NICHT FÜR:

- Schäden bzw. Risiken, die nach dem jeweils letztgültigen Tarif der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** hätten mitversichert werden können, aber nicht zur Versicherung beantragt wurden.
- Schäden bzw. Risiken, die nach den jeweils dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen und Klauseln ausgeschlossen sind.
- Schäden bzw. Risiken, die im Rahmen einer All-Risk-Versicherung bzw. als unbenannte Gefahren versichert werden.
- den gesamten Bereich der Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung.
- über die bei der **WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG** vereinbarten Versicherungssummen und Sublimits hinaus.
- etwaige vereinbarte Selbstbehalte (die also weiterhin gelten).
- Glasbruchschäden an Handydisplays

Bestehende Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bleiben unverändert aufrecht.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zur Hauptfälligkeit des Versicherungsvertrages schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2000S – SELBSTBEHALTSRETTER

SELBSTBEHALTSRETTER

Der Selbstbehalt von **EUR 150,-** wird bei einem erstmals ab Versicherungsbeginn eintretenden Versicherungsfall nicht geltend gemacht. Bei einem weiteren Versicherungsfall wird der genannte Selbstbehalt nur dann nicht geltend gemacht, wenn unmittelbar vor diesem Versicherungsfall mindestens 24 Monate lang durchgehend kein leistungsauslösender Versicherungsfall eingetreten ist.

Der Selbstbehaltsretter gilt ausschließlich für Selbstbehalte aus den Sparten Feuerversicherung, Sturmversicherung und Leitungswasserversicherung (sofern diese Sparten im Zuge einer Eigenheimversicherung beantragt sind) sowie für die Haushaltsversicherung und bezieht sich ausschließlich auf Selbstbehalte aufgrund der gewählten Selbstbehaltsvariante.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2001K — ERWEITERTE PREMIUM GEFAHREN

Zusätzlicher Versicherungsschutz zur Haushaltsversicherung

SPEZIELLE DECKUNGSVERBESSERUNGEN

1. Schäden durch Kampfmittel

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1 und Punkt 7, ABH sind Explosionsschäden durch Kampfmittel (Blindgänger) aus beendeten Kriegen mitversichert.

2. Schäden durch die Energie des elektrischen Stroms

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 1, ABH sind Schäden durch die Wirkung der elektrischen Energie (atmosphärische Elektrizität, Überspannung, Störung in der öffentlichen und/oder eigenen Stromversorgung) mitversichert.

3. Heimwerkertätigkeit

In Erweiterung von Artikel 1, ABH sind Reparaturkosten für Schäden an nicht freiliegenden Strom-, Wasser- oder Gasleitungen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Heimwerkertätigkeiten des Versicherungsnehmers oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mitversichert.

4. Mechanische Beschädigung

In Erweiterung von Artikel 2, ABH sind die gemäß Artikel 1, Punkt 1.1, ABH versicherten Sachen des Wohnungsinhaltes gegen Schäden durch unvorhergesehene plötzlich und von außen mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignisse mitversichert. Zum Wohnungsinhalt gehören auch folgende Baubestandteile und folgendes Gebäudezubehör, wenn diese durch den Versicherungsnehmer wiederherzustellen sind: Malereien, Tapeten, Verfließungen, Fußböden, Wand- und Deckenverkleidungen, Heizungsanlagen, Badezimmereinrichtungen, Klosetts und Armaturen.

Nicht versichert im Rahmen dieser Deckungsverbesserung sind:

- Schäden, die nach den Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) und den Besonderen Bedingungen gegenständlichen Vertrages versichert sind.
- Schäden an elektronischen, mobilen Geräten wie Handys, Laptops, Tablets, Fotoapparate, Spielkonsolen und dergleichen.
- Schäden an Uhren.
- Schäden an Hörgeräten
- Schäden an Brillen, Porzellan, Glas- und Glaswaren aller Art. Dies gilt auch dann, wenn diese Sachen ausglasähnliche Kunststoffe wie Plexi- und Acryl-Glas gefertigt sind.
- Schäden an Antiquitäten und Kunstgegenständen.
- Schäden an Spiel- und Sportgeräten während der Benützung.
- Schäden durch Be- oder Verarbeitung (ausgenommen Reinigungsarbeiten).
- Schäden durch Tiere und an Tieren aller Art.
- Schäden, die von anderen Personen als dem Versicherungsnehmer oder den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen verursacht wurden.
- Unerhebliche Veränderungen an den versicherten Sachen bzw. Beeinträchtigungen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der versicherten Sachen (z.B. Zerkratzen, Verschrämmen, Absplittern der Oberfläche) gelten nicht als Schaden im Sinne dieser Bedingungen.

JAHRESHÖCHSTENTSCHÄDIGUNG, SELBSTBEHALT, SUBSIDIÄRDECKUNG

1. Jahreshöchstentschädigung für sämtliche Schäden innerhalb einer Versicherungsperiode*)
 - aus der gemäß Punkt 1 genannten Gefahr ist die Haushaltsversicherungssumme.
 - aus den gemäß den Punkten 2 bis 4 genannten Gefahren einschließlich sämtlicher Kosten beträgt insgesamt **EUR 10.000,00**
2. In jedem Schadensfall hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von **EUR 200,00** selbst zu tragen. Andere in diesem Vertrag festgelegte Selbstbehalte kommen nicht zur Anwendung. Wird sowohl aus der Gebäudeversicherung als auch aus der Haushaltsversicherung für ein und dasselbe Schadensereignis Entschädigung geleistet, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.
3. Der Versicherungsschutz gegenständlicher Zusatzvereinbarung gilt subsidiär, das heißt, sofern und soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung verlangt werden kann.

KÜNDIGUNG

Die gegenständliche Zusatzvereinbarung kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jährlich zum Ende einer Versicherungsperiode*) schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt nicht zur Kündigung des Haushalts- bzw. Eigenheimversicherungsvertrages oder einer Teilsparte daraus.

*) Versicherungsperiode: Der Stichtag für Beginn und Ende einer Versicherungsperiode ist die Hauptfälligkeit des Vertrages

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

2002K – FREIZEITPAKET FÜR SPORT, JAGD UND FISCHEREI ZUR HAUSHALTSVERSICHERUNG

ERWEITERUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES FÜR SPORTAUSRÜSTUNGEN

Der Versicherungsschutz gilt für Sachen des Versicherungsnehmers und der analog Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen. Diese Versicherung gilt **weltweit** und nur soweit keine andere Versicherung Entschädigung leistet (**Subsidiarität**). **Eine Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde ist für eine Ersatzleistung aus dieser Bestimmung Voraussetzung.**

VERSICHERTE SACHEN:

In Erweiterung von Artikel 1 und Artikel 3, ABH sind Sportausrüstungen und Sportgeräte aller Art (einschließlich Zubehör und Sportbekleidung) beispielsweise: Fahrräder (auch elektrisch betriebene), Skier, Snowboards, Falt- und Schlauchboote, Sport- und Jagdwaffen, Golf-, Tauch-, Surf-, Tennis-, Bergsteiger-, Reit-, Fischereiausrüstungen, Kite- und Surfausrüstungen, Paragleiter, Fallschirme, Hängegleiter, Flugdrachen, des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen der vorliegenden Haushaltsversicherung gegen die jeweils angeführten Schäden mitversichert.

ERSATZLEISTUNG:

Die Ersatzleistung für Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion ist mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchstentschädigung begrenzt.

Für alle anderen versicherten Gefahren gemäß dieser Bestimmung wird die Ersatzleistung wie folgt begrenzt:

Als Bemessungsgrundlage für die Ersatzleistung gilt der Wiederbeschaffungswert für die gleichwertige Sache am Schadenstag.

Im 1. und 2. Jahr nach Neuanschaffung	100 %
im 3. Jahr nach Neuanschaffung	90 %
im 4. Jahr nach Neuanschaffung	80 %
im 5. Jahr nach Neuanschaffung	70 %
im 6. Jahr nach Neuanschaffung	60 %
ab dem 7. Jahr nach Neuanschaffung	50 %

Im Schadensfall muss ab einem Neuanschaffungswert von EUR 1.500,- Eigentumsnachweis (z. B. seinerzeitige Ankaufsrechnung) vorgelegt werden. Wird diese nicht beigebracht, ist die Entschädigungsleistung mit max. EUR 1.500,- begrenzt.

DECKUNGSUMFANG:

1. Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Der Versicherungsschutz besteht in mehrspurigen Kraftfahrzeugen, welche vom Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Personen zum Schadenszeitpunkt verwendet werden, gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl in das Kraftfahrzeug,
- Einbruchdiebstahl in ordnungsgemäß versperrte Kfz-Fahrradträger, Kfz-Skiträger, Kfz-Anhänger, Dachboxen
- Diebstahl des gesamten Kraftfahrzeuges

Nicht versichert sind

- das Kraftfahrzeug, die Kfz-Fahrradträger, Kfz-Skiträger, Kfz-Anhänger und Dachboxen selber
- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

2. Sportausrüstungen aller Art in versperrten Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten
- einfacher Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten aus versperrbaren Räumlichkeiten der Unterkunft am Urlaubsort

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

3. Sportausrüstungen aller Art (auch Reitsättel, Golfbags und dergleichen) in versperrten Aufbewahrungsboxen (z. B. Spind) bzw. versperrten Aufbewahrungsräumen am Sportausübungsort (z. B. Golfclub, Reitstall, etc.)

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Einbruchdiebstahl

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

4. Sportausrüstungen aller Art (auch Reitsättel, Golfbags und dergleichen) am Arbeitsplatz *)

*) Versicherungsschutz besteht nur sofern die Sportausrüstung in einer versperrten Garderobe bzw. einem für die Aufbewahrung vorgesehenen, versperrten Raum aufbewahrt wird

Versicherungsschutz besteht gegen Schäden durch:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion
- b) Einbruchdiebstahl in versperrte Räumlichkeiten und in eine versperrte Garderobe
- c) einfacher Diebstahl von gesicherten Sportausrüstungen und Sportgeräten aus versperrten Räumlichkeiten

Nicht versichert sind

- der Inhalt von Wohnwägen und Wohnmobilen
- Gegenstände die der Berufsausübung dienen, beispielsweise: Handelswaren, Musterkollektionen
- der Teildiebstahl an den versicherten Sportgeräten.

BEZÜGLICH EINBRUCH-DIEBSTAHL GELTEN FOLGENDE VERWAHRUNGS- UND SICHERHEITSVORSCHRIFTEN:

Sportausrüstungen aller Art in Kraftfahrzeugen

Gegen Einbruchdiebstahl besteht Versicherungsschutz, soweit die versicherten Sachen in einem durch Verschluss gesicherten, versperrten Kfz, versperrten Kfz-Fahrradträger, versperrten Kfz-Skiträger, versperrten Kfz-Anhänger oder in einer allseits fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Dachbox am Kfz aufbewahrt wurden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2003K — AUSSCHLUSS VON GLASSCHÄDEN FÜR DIE HAUSHALTSVERSICHERUNG

In Abweichung von Artikel 2, Punkt 5 der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltsversicherungen (ABH) erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Glasbruchschäden.

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

2005K — PRIVATRECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

VERSICHERTE RISKEN:

SCHADENSERSATZ-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

Schadensersatz-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 19.1.1. i.V.m Artikel 19.2.1.ARB.

In Erweiterung von Artikel 6.4.1. i.V.m. Artikel 10.7. ARB werden die Kosten der Mediation im Schadensersatz-Rechtsschutz übernommen.

STRAF-RECHTSSCHUTZ FÜR DEN PRIVATBEREICH

Versichert gilt folgender Baustein:

Straf-Rechtsschutz für den Privatbereich gemäß Artikel 19.1.1. i.V.m. Artikel 19.2.2. bis 19.2.4. ARB.

Abweichend von Artikel 19.2.2. ARB besteht Versicherungsschutz ab einem Betrag von EUR 200,00 (Bagatellgrenze; anstelle der im Rahmen der ARB vorgesehenen 0,3% der Versicherungssumme).